

Oder

Verhoffte schreibung aller

fürnehmen vnd gedencwürdigen Historien / so sich hin vnd wider in hoch vnd nider Teutschland / auch in Franckreich / Schott vnd Engelland / Hispanien / Hungarn / Polen / Siebenbürgen / Wallachen / Moldaw / Türckey / ic. etwas zuvor vnd hierzwischen nechstverschieder Franckfurtter Herbstmessß biß auff diese Fastenmessß dieses 1611. Jahrs / verlauffen vnd zugeragen.

**Alles zum Theil auß eigener Erfahrung / zum Theil auß
überschickten glaubwürdigen Schrifften von tag zu tag colligirt
vnd continuirt.**

Auch

**Mit etlich schönen Kupfferstücken vor Augungesicht / vnd verlegt
durch Sigismundum Latomum.**

Verucktes Jahr nach Christi Geburt /

M. DC. XI.

7
[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

An den Großgünstigen Leser.

Sieich wie es Großgünstiger Leser ein mühsam vnd sorglich/also ist es auch zu allen zeiten ein nicht wenig gefährlich Ding gewesen vmb das Historien schreiben/sonderlich aber wann man dieser jetzigen Zeit Lauff vnd Sitten bedencken wil / solte es einen wol nit wunder nehmen/das viel seine ingenia von dieser Arbeyt abgeschreckt werden/vnd sich so vngern darzu gebrauchen lassen/dann der mehrertheil der Leuthe ist also beschaffen / das sie ohne prejudiciren nichts lesen können / vnd im Lesen nit darauff sehen / was sich begeben vnd sürgangea / sondern allein darauff / wie sie meynen das es solte ergangen seyn vnd sich zugetragen haben / daher es kompt / das / ob schon jemand in beschreibung der Historien mit allem flais auff die Warheit gesehen/vnd sich bemühet/wie er alles wie sich zugetragen / verzeichnen möchte / jedoch weil er dasjenige vielleicht nicht auffgeschrieben / was andere vermeynen / oder wie sie vermeynen das es solte sürgangen vnd auffgezeichnet worden seyn / er also bald/als einer der vnfleissig vnd vbel geschrieben/gevriheilt vnd gestrafft wirdt/vnd sich hernemen lassen muß.

Dieses ist aber nun nicht allein ein vnfreundlich / sondern auch ein fast schädlich ding / dann was solte doch für Nutzen auß den Historien entstehen/vnd was köndte einer für Frucht auß lesung derselben schaffen/wenn man alles nit nach der Warheit / vnd wie sichs eigentlich begeben / sondern nach der Leuthe Wunsch vnd Hoffnung solte reguliren/richten vnd verzeichnen? Würde nicht auff diese weis auß der Historien ein bloser Schatten vnd todter Körper gemacht / der alle Warheit verlohren/welche von den Alten für die Seele der Historien in allwege gehalten? Es ist zwar nit ohn/ das bißweilen durch die Posten ein Zeitung spargiert wird/so nachmaln nicht erfolgt / vnd leichtlich sich darmit kan vergriffen vnd verstoffen werden / oder sonstn etwas pflegt fürzufallen / davon nicht alle einerley Urtheil vnd Gedancken haben / aber wie wolt ich darzu kom-

men/das ich meinem Freund etwa zu lieb/oder meinem Feind zu verdriß
 der warheit wolt ein Abbruch thun / Zwar die dieses für habens seyn / vnd
 zu solcher vnweise ein Lust tragen / haben mir noch niemals gefallen / der
 halben auch ich mich allweg dahin bemühet / wie ich sein schlechte vnd ge
 rechte bey der Warheit bleiben / vnd dem Leser ein solch Verzeichnuß der
 Historien mittheilen möchte / darinn ohne weitläufftiges discurren die
 Sachen sein einfältig wie sie sich begeben / jedermanniglich mitgetheilet
 würden / verhoffende solcher mein Fleiß dem guthertigen Leser mehrens
 theils lieb vnd angenehm seyn soll / welches / da ich spüren werde das es ge
 schehen / ich hiemit verheissen wil / höchstes fleisses daran zu seyn / wie je
 lenger je mehr der jeso gegenwertige Leser durch meine Arbeit belustiget/
 der zukünfftige aber durch warhafftige Verzeichnuß deren Sachen so sich
 zu vnsern Zeiten begeben vnd zugetragen / zu seinem besten vnterrichtet
 vnd erbawet werde / in hoffnung das rechte ende des Historien Schreibens
 in allweg zu erreichen / oder je nicht genzlich desselben zu verfehlen/

Vnd thue hiemit vns allerseits Götlicher Gna
 den treulich empfehlen.

IACO.





IACOBI FRANCI RELATIO-
NIS HISTORICÆ CON-
TINVATIO.

Piserta in Barbarien von Christen erobert
vnd geplündert.

En 18. Augusti sind die Toscanischen Galeen/ Anno
nach dem sie auff dem Wittelländischen Meer mit kreis/ 1610.
fen fast ein Monat zubracht / in Barbarien gefallen / die
Stadt Piserta vnversehens eingenossen / darinn in 1000.
Türcken nidergehawet / vber 400. gefangen / vnd weil dis
Orth mit Besatzung nit zu vnterhalten / haben sie nach der Plünderung
solches in Brand gesteckt vnd mit aller Beut wider zu Schiff begeben/
Im zurück fahren sind inen 3. Türkische Raubschiff auffgestossen / web
de sie auch erobert / darob 127. Türcken gefangen genommen vnd an die
Ruder geschmidt / auch vber 26000. Cronen an Wahren vnd Gelt vber
kommen.

Wunderzeichen zu Constantinopel gesehen
worden.

Web diese zeit ist zu Constantinopel am Himmel ein fewrig Creus ge
sehen worden / welches die Christen allda wohnend ihnen zum guten/
die Türcken aber ihnen selbs zum Vnglück gedeutet / wie dann vnlangst
hernach die Niderlag / davon an seinem Orth hernach gemeld wirdt / vom
Persianer erfolgt.

Deßgleichen hat man in Böhemy am Himmel ein Wunderzeichen
gleich einer blutigen Kuhhen etlich Stund lang gesehen / was solches bes
deut / ist Gott bekandt.

ANNO
1610.

Extract der Wienerischen Vergleichungs Artikel zwöl-
fthen Keyf. May. vnd König Matthias.

Dieser zeit sind durch beförderung des Hertogen von Braunschweig folgende Vergleichungs Artikel zwischen Keyf. May. vnd König Matthias erfolgt:

1. Das König Matthias die Röm. Keyf. May. als ein Keyser vñ Oberhaupt / wie auch einen König in Böhym vñnd Oberhaupt des Marggraffthums Wehrern erkennen solle.
2. Ebener gestalt sollen J. Keyf. May. für das Oberhaupt des Haus Oesterreichs erklärt werden.
3. Ihrer Keyf. May. sollen jährlich vom König 2000. Eymmer Wein / vnd 50000. fl. gereicht werden.
4. Das ohne Vorwissen vñnd Bewilligung des Keyfers weder der König / noch vorangeregte Provingien einigen anhang oder Verbündnuß machen sollen.
5. Das der König der sürgangenen Handlung vom Keyser Verzeihung bitte / solche aber von J. Keyf. May. mit gewissen Worten vñnd auff sondere maß ertheilet werden solle.
6. Das innerhalb Monatsfrist beyderseits Kriegsvolck abgeschafft werde.
7. So offte es sich zutragen würd / das wider den Erbfeind ins Feldt zu ziehen die Nothdurfft erfordert / das alsdann J. Keyf. May. director beliben solle.
8. Das die Hångarische Bestungen auch mit teutschem Kriegsvolck sollen besetzt / hergegen aber vom Keyser zur behuff gemelter Bestungen / die gewöhnliche Contribution von den Böhmen sollen ertheilt werden.
9. Das beyde J. May. einander die Hand bieten vñnd Hülf leyhen sollen / da einer oder mehr ihrer Vnderthanen sich ungehorsam oder rebellisch erzeigen würden.
10. Es soll keiner von beyder J. May. ministris vñnd Diener diese vergleichs vnd beschlossene Artikel in ein Zweifel ziehen / vnd darwider handeln / dann auff ein widerigen Fall er gestrafft vnd abgeschafft werden solle.

II. Das

11. Daß die anwesende Chur vnd Fürsten mit darob seyn sollen / daß diese Artickel allerseits bestendig gehalten werden. Anno 1610.
12. Daß vor halbem Septembris diese Artickel effectuiert/vñ von beyden J. May. vnnterscrieben werden.
13. Daß der König in allweg sich dahin bemühen soll/daß die sämpelichen Herrn Brüder vnd Vettern ganz Tyrol J. Keyf. May. völlig abtreten.
14. Daß ein general Perdon allen den jenigen so es mit beyden J. May. gehalten/ertheilt werde.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden.

Demnach Graff Moritz nach erobringung Gölch alles in richtigen stand gebracht / vñnd der Rauschenberg mit seinem Volck durch das Ligelburger Land hinauff ins Elßaß gezogen / als hat sein Excellenz das Geschütz vnd Kriegßkräftung wider zu Schiff laden vnd das Kriegßvolck in Guarnison ziehen lassen / darauff mit dero Herrn Brudern vnd Vettern / Graff Henrich Friderich vnd Johan von Nassaw sampt den fürnemisten Kriegß Obersten auff Arnheim / vnd fürters nach dem Haag sich begeben/allda dieselb mit verlangen von Herrn Staden/den Gesandten von Schweden vnd Marocco erwartet / vnd mit grossen Freuden empfangen worden.

Folgenden Tag ist der Colonell Monf. de la Forte, weyland Gu-
 bernator in Graff vnd oberster Wächmeister in dem Stadischen Lager/
 welcher vor Gölch erschossen worden / in der SchlossKirchen sehr statt-
 lich zur Erden bestattet / vnd von den anwesenden Graffen vnd Herrn be-
 gleytet worden / nach welcher Verrichtung die Guardy / so mit langen
 Spiessen vñnd Musqueten schleiffend auch gefolgt / auff dem grossen
 Platz des Hoffes 4. mal in schöner Ordnung zugleich los gebrandt.

Hierzwischen ist der Jesuit Balduinus, so vor diesem in der Chur
 Pfalz gefänglich angenommen vñnd fort nach Engeland geschickt wor-
 den/ zu Rotterdam vnd folgendes zu Briel ankommen / allda er mit einem
 Englischem vnd 10. Stadischen Kriegßschiffen nach Engeland geführt/
 vnd zu London in Gefängnuß gelegt worden.

Gölliche

Anno
1610.

Gütliche Handlung wegen der Sülchischen Strittigkeiten zu Cöln gepflogen / it.

Von der Chur vnd Fürstlichen Herrn Unterhändlern vñ Keyf. Commissarien zu der gütlichen Handlung wegen der Sülchischen Strittigkeiten deputirt / auch der Königl. Frantzösischen / Engelländischen / Stadtischen / Churfälzischen / Chur vnd Fürstlichen Sächsischen / Braunschweigischen vnd anderer mehr Potentaten vñ Fürsten Gesandten zu Cöln ankunfft / ist in vorm halben Jahr außgangenen Relation meldung beschehen / dahin dann beyde Fürsten Brandenburg vnd Pfalz Newburg zu Düsseldorf residirend / die ihrige auch abgeordnet / mit Namen Johan Friderichen von Roden / vnd Johan Beschlin der Rechten Doctorn / welche den 4. Sept. zu förderst dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen / wie auch gleicher gestalt hernach de Chur vñ Fürstlichen Meynsischen vñ Braunschweigischen Räten folgende Proposition gethan vñ vmb Resolution angehalten: Erstlich / Ob Meyns / Braunschweig vñ Hessen dieser Handlung als willkürliche arbitratores sich vndernemen.

Zum andern / Ob sie bevollmächtigt ohne zurück bringen zu schließen.

Zum dritten / Was es für ein beschaffenheit mit der von S. F. G. in Schreiben angedeuteten Commission des H. Churfürsten zu Trier / vnd Herrn Graffens zu Hohen Alrn habe / damit J. F. F. G. G. mit ihren Assistenten auff eines vnd anders sich haben zu resolwiren / wie sie bisshero auch anders nichts gesucht / als das sie wider Recht nicht beschweret würden: Also begerten sie noch / vnd seyen zur Handlung geneigt / vnd neben Dancksagung vorgeschürter Gutherzigkeit / hofften sie S. F. G. helfen werden / damit Gewalt mit vnbilllichem Gewalt nicht beschweret werde. Das gereiche S. F. G. zu Ruhm / vnd zu Ruhe vnd Fried im H. Reich / vnd seyen es J. F. F. G. G. freundlich zu verschulden geneigt.

Hierauff ist folgenden Tag vom Herrn Landgraffen vnd J. F. G. zugeordneten diese Antwort erfolgt:

Es hetten erstlich beyde Fürsten sich an J. F. F. G. G. vñ deren Herrn Principalm von Prag auß abgangenen Schreiben freundlich zu erinnern / was gestalt die daselbs gewesene Chur / vnd Fürsten / auß
guter

guter treuherziger Affection vnd Verwandtnuß / Correspondenz / auch gemeines Besten willen / auch Pflichten halben sich dieser Sachen vnd Handlung vnternommen / vnd zu dero behüß die drey Chur. vnd Fürsten an irer aller statt / vermög mitgegebener in gesamt von Ihnen allen außgefertigter Instruction hiehero vermöcht / Handlung zu pflegē / In massen zu seiner Zeit würde vernommen werden / zuversichtlich die darinn verfahte Mittel ehrbar / billich vnd allen Interessenten an denen Gälchischen Landen nit vnannemblich seyn werden / Darauf zu vernennen / daß sie nit als Arbitratores in der Hauptsachen / sondern als gütliche Vnterhändler sich interponirten / damit die depositio armorum erlangt / vnd alles biß zu austrag des Hauptwercks in rühigem friedlichem Zustand gebracht werden möge.

Zum andern / Daß die Instruction auff gewisse Mittel gehe / wenn dieselbe angenommen würden / hetten die Herrn Deputirten dar auff wol vnd pure zu schliessen. Dieweil auch J. Keyf. May. selbst solche Mittel in ihrer letzten Resolution approbirt / vnd damit man desto verbindlicher auff dieselben / vnd was denen anhängig vnd dienlich ist / handeln köndte / Hat J. Keyf. May. ihre Keyserliche Commissarios zugleich zur stell abzuordnen / allergnädigst bewilliget / damit was vorlauffen würde / mit deren Raht vnd wegen J. Keyf. May. vollzogen werden möge. Alles vermög der Keyserlichen vnd auch der Chur. vnd Fürsten respectiue Instructionen / &c.

Auff die dritte Frag / Daß J. F. F. G. G. begerten wider Recht nicht b. schweret zu werden / Da sey allerhöchst gnädigster Keyf. May. anders nicht / als zu vnpartheyischer Rechtwertheilung geneygt / wie die Handlung dann mit mehrern würde aufweisen. Doch wolt man sich auch zu J. F. F. G. G. versehen / sie würden keine Thätlichkeit fürnehmen / sondern arma deponiren / Auflager vnd Licenzen abschaffen / dann ohne das zu besorgen / Keyf. May. die einnehmung Gälch hoch empfinden werde.

Sonsten sey keiner Darsatzung vor die Bemühung der Herrn Deputirten von nöthen / dann sie sich schuldig erkennen / was zu gemeinem Fried vnd Ruhe dienlich / nach möglichkeit zu befördern / Wie dann die Mühe von ihnen zu keinem andern Ende vbernommen worden. Mit angehencktem gebürlichen freundlichen vnd vnderthänigen Erbietē / &c.

Anno 1610. Hierneben ist zwischen den Keyf. Herrn Commissarien / vñnd beyder Fürsten Brandenburg vñ Pfalz Newburg Abgesandten / wegen des Urths zu der Handlung zu deputirn viel difficultirns vorgefallen / In dem beyde Fürsten lieber gesehen. daß wo solche nicht nach Franckfurt / doch gen Dortmund oder Essen möcht verlegt werden / Weil aber die Keyf. Herrn Commissarien deshalben in irer Instruction kein andern Befehl gehabt / dann in der Statt Cöln der Tractation aufzuwarten / als ist es dabey bewendet / vñnd den 18. Septemb von den Chur vñnd Fürstlichen Herrn Väterhändlern die erste Proposition beschehen:

Erste Proposition.

Die Hochwürdigste / Durchleuchtigste / auch Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten vñnd Herrn / Herz Johan Schweißardt vñnd Ernst Erzbischoffe zu Meyns vñ Cöln / des H. Röm. Reichs durch Germanië vñ Italien Erzhanslere vñ Churfürsten / r. Maximilian vñ Ferdinand Erzhertog zu Oesterreich / Henrich Julius Hertog zu Braunschweig / Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Caken Elenbogen / Diez / Ziegenhain vñ Nidda / r. Sodan J. S. Durchl. Erzhertog von Alberti von Oesterreich Gesandte / der Wolgeborne Herr / Herz Octavian Visconti, Graff zu Camelrio / Embieten den Chur. vñnd Fürstlichen Brandeburgischen vñ Pfalz Newburgischen Gesandten / ire gnädigst / gnädigen / auch freundlichen vñ günstlichen Grus / vñnd sägen denselben zu wissen / Sie werden auß den vnterschiedlichen von Prag auß / theils an die auch Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vñnd Herrn / Herrn Johan Sigismunden Marggaffen zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs Erzhämmerern vñnd Churfürsten / so dann Philips Ludwigen Pfalzgraffen bey Rhein / Hertogen in Bayern / theils auch an ihre zu Düsseldorf habende gevollmächtigte Herrn Bruder vñnd Sohn / ergangenen / durch eigene Curier vñnd andere Mittel außgefertigten Schreiben sich zur Notthurfft zu erinnern haben: Was gestalt J. Churf. S. Fürstl. Durchl. vñ Gnaden / vñnd der Gesandter sich der hochbesetzwerlichen in dem Gältschen vñnd andern darzu gehörigen Landen entstandener Vnruhe halben einer Commission anhero entschlossen / sonderlich aber vnter dato den 30. verflorbenen Monats Julij jüngst vñnd wolgedachten J. Chur. vñnd J. S. Brandenburg vñnd Pfalz Newburg / als Haupt Principaln / vñnd deren Gevollmächtigten / den gewissen Tag irer Ankunfft anhero / als nemlich

lich

sich den 28. nechst verflrossenen Monats Augusti New. Cal. namhafft ge- Anno
 mache vnnnd zugeschrieben. Warvber gleichwol von der Chur Branden- 1610.
 burg ein geringe Dilation auß etlichen bewegenden Ursachen gesucht
 vnd begert worden.

Das nun J. Chur. vnd F. G. darauff sich so freumblich vnd gutwil-
 lig zu solcher Commission accommodirt/vnd ihre Gesandten anhero vers-
 ordnet/dessen thet man sich gegen J. Chur. vnd F. G. freundlich/vnder-
 thänigst vnd vnderthänig bedancken/in dem dabey verspüret wurde/das
 ihnen solche Commission nicht mißfällig gewesen/viel mehr aber deren zu
 Prag beyfamen gewesenem Chur. vnd Fürsten gute Intention nicht vbel
 auffgenommen worden/wie sie dann anderst nit als getrewlich/vnd zu dem
 End gemeynnt weren/wie J. Chur. vnd F. G. auß denen beschwerlich
 Weitläufftigkeiten/darinn sie sich noch zur Zeit bey den Gälchischen/
 Cleve vnd Bergischen Landen befinden/nach billichen Dingen gerathen/
 vnd so wol an denen Drtthen/alle Sachen in bessern stand zu bringen/als
 auch die benachbarte vnschuldige/vñ in gemein alle Stände des Reichs/
 in beliebte Ruhe vñ Friedfertigkeit erhalten werden möchten. Gestalt daß
 J. Churf. G. F. D. vñ G. gern allesampt in der Person dieser Handlung
 beygewohuet hietten/da sie mit darvon anderer obligender hohen Ursachen
 halb verhindert worden weren/gleichwol zu mehrerer der Sach befördes-
 rung auß irem Mittel darzu erbitten/zuvor höchst vñ hochgemelte Chur
 vñ Fürsten/Meynn/Braunschweig vñ Hessen/dieselbige mit nothdürff-
 tiger Instruction vnd Credentialn/sampt vnd sonders versehen/die sich
 dann auch solcher Commission dem gemeinen Wesen zum besten vnter-
 nommen/Auch J. F. G. der Herz Landgraff von Hessen mit hindansekung
 irer selbs eygenen Fürstlichen obligen vnd Geschäften/sich anhero bege-
 ben/des Hertzogen zu Braunschweigs F. G. auch in larkem verhoffent-
 lich anlangen wirdt/In mittels gleichwol/vnd bis zu irer Anfunfft dero
 Rätth vnd Gesandten darzu verordneten/J. Churf. G. von Meynn aber
 wegen irer zu Prag vnversehenen lengern verharrens/ihre Subdelegirte
 mit gaugsamem Gewalt vñ Befelch anhero abgefertigt vnd deputirt hiet-
 ten. Vnd würden die Chur. vnd Fürstliche Gesandten ohn vnser weit-
 läufftze Erzehlung selbs wissen/wie die beschwerliche vor Augen schwe-
 bende Vnruben an deren Drtthen ein anfang genommen/wie weit sie sich

Anno 1610. auch in so kurzer Zeit verlauffen/welches denen zu Prag beyfamen gewesenen Chur. vnd Fürsten dann desto mehr bekümmertlich vorkosten vnd zu vernemen gewesen/dieweil sie gleichwol bedüncken wollen/ daß höchst vnd hochgemeltes Chur. Brandenb. vnd Pfalz Neuburg. theils gestalteten Sachen nach/ nit wol befügt in einer so wichtigen Sachen/da so viel Interessenten concurriren/ vnd derenthalben nothwendig auff den rechtlichen Aufschlag gestellt werden müsse/ die Keyf. May. auch denselben vnpartheylich zu ertheilen/ in allen jren Erklärungen sich anerbotten/ so gleich zu den Waffen zu greiffen/dieselbige fast wider J. May selbs auffzuheben/vber das auch sich bey frembden Potentaten vmb Assistenz zu bewerben/ vnd dieselbige mit jrem Kriegsvolck auff des Reichs Boden zu führen: In betrachtung J. Chur. vnd F. G. nicht vnbeuust. daß man in krafft des H. Reichs Constitutionen nähere Mittel in dergleichen pretendirten Befugnissen haben können/ vnd ohne das dergleichen Thatliche vornemen vielmals vngleich außzuschlagen pflegen.

Denn ob man wol auß etlichen J. Chur. vnd F. G. hin vnd wider ergangenen entschuldigungs Schrifften/ deren zu Prag denen daselbs gewesenen Chur. vnd Fürsten/ noch zwo von des Churfürsten Brandenburg vnd Pfalzgraffen Philips Ludwigen/ Chur. vnd F. F. G. G. einlokten/ so viel zu vernemen/ auß was Ursachen sie so wol jrer angegebennen Possession berechtigt/ als auch in solcher Sachen sich der Keyf. May. oder in ihrem Namen des Reichs HoffRaths Cognition zu vntergeben nit schuldig zu seyn erachten/ So er wegen es jedoch J. Churf. G. Fürstl. Durchl. vnd G. dahin/ daß nit vnbillich dabey zu gedencken/ daß andere Interessenten ihnen vielleicht nicht weniger Berechtigung möchten eingebilbet haben. Vnd da man gleich auch J. May. Reichs HoffRaths halben/ gegen etliche darinnen begriffene Personen in particulari erhebliche exceptiones einzuwenden gehabt/ daß doch demselben Racht zu schaffen gewesen/vñ darvmb das ganz Corpus des Reichs HoffRaths/nach demmal J. May. Jurisdiction in diesem fall auß den Reichs Constitutionen vnd Ordnungen sundirt ist/ nit ganz recusirt werden können. Welches zwar nit darvmb erinnere wurde/ als wann J. F. G. vnd andere zu dieser Sachen deputirte Chur. vnd Fürstlichen Räte vnd Gesandten die Sachen für sich allenthalben determiniren wollen/ sondern damit

J Chur

J. Chur. vnd J. G. vnd dero anwesend Rächte vnd Bevollmächtigte/ de Anno
 ren zu Prag gewesenem Chur. vnd Fürsten nachd. ncl. n / dahin gelendet 1610.
 befinden mögen / das gleichwol bey so zweiff. lichen Sachen viel billlicher
 gewesen / sich nicht so gleich in die Thätlichkeit zu stellen / als welche nims
 mermehr ohne grosse Zerrüttung vnd Schaden abgehe.

Wie aber dem/dieweil ire Churf. G. Fürstl. Durchl. vñ G. verspürt/
 das viel gemeltes Sülchische Wesen gar zu hoch vñnd weit auffbrennen
 wil / vnd dahero leglich dem ganzen H. Reich vnd allen dessen Ständen
 vñnd überbrüglicher Schadentsuchen / beneben auch J. Chur. vnd J. G.
 hohen Chur. vnd Fürstlichen Häusern keinen sondern Vorthel bringen
 könne : Haben sie jnen solch Werck desto mehr angelegen seyn lassen vnd
 demnach sie ohne das auff erfordern der Röm. Keyf. May. anderer hochs
 würdigen Sachen halben zu Prag bey einander begriffen gewesen / das
 selbige (sintemal auch J. May. jr rächlichen Bedencken damonter begeret)
 mit in Verahschlagung gezogen / alles getrewliche fleiß erwogen / vñ sich
 so viel möglich bearbeytet / Nach dem si: J. Keyf. May. wegen J. Chur.
 vnd J. G. so thätlichen verfahrens fast hoch offendirt befunden / dieselbe
 durch innstendig Bitten / dahin zu disponirn / das sie nit allein ein zeitlang
 vnd nach befindung J. Chur. vnd J. G. gehorsamer bezeugung / das sie
 nemlich alle Krieghverfassung vnd vorgehoirne Thätlichkeiten einstel-
 len / die arma deponirn / vnd sich gleich andern Interessenten / J. Keyf.
 May. schon vielmats anerbotten ohnpartheylicher Erkandnuß unter-
 werffen / gnädigst gewilligt / die scharffe executorial Proceß (darzu sich
 J. May. gleichwol gnugsam verorsacht vermessen) zu suspendiren / son-
 dern auch / da man vnbedenckliche Mittel vorschlagen würde / dardurch
 denen bißhero J. Chur. vnd J. G. theils pretendirten Difficulteten eitlis-
 cher massen / bis zu rechtlichem außschlag Racht geschaffe werden möge/
 das sie auch in dem jaen zu gnädigst vnd freundlichen Ehren / vnd auff
 eingereumbtes innsländiges Bitten / doch auff zuvor erfolget würckliche
 abschaffung aller Krieghverfassung vñnd einstellung der Wassen / vñnd
 verschonung der Land vñnd Leuth / sonderlich aber auch der benachbarten
 willen / allernädigst darinn willigen vnd verstehen wolten.

Dahero J. Churf. G. Fürstl. Durchl. vnd G. dann bewogen wor-
 den / jr erstes mit eygenem Curier an mehr höchstgedachter Chur. Brans-

Anno 1610. denb. vnd Pfalz Newburg / Chur. vnd J. G. gethanes Schreiben / ab-
 gehen zu lassen / vñ dieselbige zu förderlicher hinlegung der Waffen / auch
 aller anderer fůrgenommener Thathelichkeiten vnd Kriegs anstalt / des glei-
 chen auch sich J. May. Cognition zu vntergeben / zu erkennen. Gesalle
 dann zu mehrer beförderung der vorstehenden Handlung von J. J. G.
 dem Herrn Langgraffen von Hessen / crstlichen von Bonn auß / absonder-
 lich / vnd hernach widerumb allhier / mit vnd neben den anwesenden Chur-
 vnd Fürstlichen Gesandten / auß freundlicher auch vnderthäniger trewen
 Affection vnd Intention auch beschehen.

Wiewol man nun guter Hoffnung gelebt gehabt / es würden solche
 wolmeynende Erinnerung vnd Vermahnung / als zu der Chur. vñ Für-
 sten selb. / vnd allgemeinem Wesens besten Gemüth / wol vermerckt vnd
 auffgenommen / auch gewirige statt gefunden haben : So haben jedoch J.
 Chur. vnd J. G. Fürstl. Durchl. vnd G. mit nicht geringer Bekümme-
 rung verstanden / was gestalt auff seiten der pretendirenden Chur. vnd
 Fürsten nit allein jr geworbenes Kriegsvolck nit abgeschafft / sondern sich
 mit hülff der Königl. Würden in Franckreich / so dann der general Sta-
 den in dem Niderland noch mehr / vnd vmb viel tausent Mann gestärckt /
 einen solchen mächtigen Zug ins Reich geführt / dardurch andere gehor-
 same vnd friedliebende Ständ crstlich mit Gewalt überzogen / ihre arme
 zuvor erschöpffte Vnderthanen ins eufferste Verderben gesetzt / vnd mit
 denselben also gebaret worden / als wann es ins Feinds Land were. Herna-
 cher vnd als man bereits allerseits dieser Commission einig gewesen / vnd
 man derwegen billich biß zu anßgang derselben alle Feindlichkeit einstel-
 len / vñnd der Chur Brandenburg selbs beschehenem andeuten nach keine
 achtjährige Handlung darauß machen sollen / die Bestung Gültz / wel-
 che J. Mayest. allen Interessenten zum besten Landkündig besitzt / vnd
 mit dero Leuthen besetzt gehabt / mit Heerskrafft belägert / dieselbe mit vns
 auffhörlichem Schiessen fast gänzlich verderbt vnd zerrissen / auch end-
 lich gar eingemommen / denen von J. May. darinn gesetzten Obristen vnd
 Ampman / sampt seinen bey sich habenden Leuthen darauß verwiesen /
 sich derselben impatronirt / vnd J. May. jren Possession mit Gewalt vnd
 dem Schwerdt entsetzt vnd destituirt / da doch man / wie nunmehr vorge-
 geben werden wil / einige Vngedür / auß der Bestung beschehen / dessen
 billich

billich J. May. vor allen Dingen avisirt / vnd vmb abschaffung derselben Anno
den gehorsamlich ersucht / vnd nicht eygerwilligen Gewalts hette verfahr.
ren worden sollen. 1610.

Wie hoch nun J. May. durch diese Verfahrung bewegt / vñ wie hoch
sie diesen Verlauff zu Herken genommen haben werden / was die interpo-
nirte Chur. vnd Fürsten / auch darvber vor Gedancken geschöpffe / vnd
wie mercklich dasselb allenthalben empfinden werde / solches stellet man zu
bedencken anheym. Leglich aber ist dabey zu schliessen / daß durch solche ge-
bahrungen der Handlung wenig Vortrüglichkeit geschaffe / vñ der Weg
dazu vorbereitet worden: In dem nunmehr J. May. mit gepfandten
Händen (dessen sich die Fürsten für diesem ganz höchlich in ebenmes-
siger Handlung allhie beschwert) tractiren lassen solle.

Wann aber mehr vnd offte höchstgedachte J. J. G. Fürstl. Durchl. vñ
G. sich bey dieser Handlung vor allen Dingen verpflichtet vnd verbunden
erachten / dahin zu sehen / wie allerhöchstgedachte Keyf. May. Ehr / Repu-
tation vnd Keyf. Hochheit erhalten werde / darzu sie dann die pretendirende
den Chur. vnd Fürsten irer vielfaltig beschehenen Erklärung gemess ver-
hoffentlich auch geneigt vnd schuldig bestfinden werden: Sie aber bey sich
nicht bestfinden / wie ohne Verlesung derselben / da nit alles in den Stand
daruin es bey Zuschreiben vnd einwilligung der Handlung gewesen wie
der vmb gesetzt werden solle / in der Commission fortgeschritten werden könn-
ne / So wollen sich dem allem nach die deputirte Chur. vnd Fürsten vor
sich vnd in Namen deren zu Prag beyfamen gewesenen Chur. vnd Für-
sten / sampt den Gesandten (sintemal die pretendirende Chur. vñ Fürsten /
der Keyf. May. dem H. Reich / vnd zu dessen Nutz vnd Frommen weniger
nicht verpflichtet vnd verbunden) versehen / sie werden vor allen Dingen
J. May. mehrgemelte Bestung Gütlich wideromb restituiren / alles in
den Stand / darinnen es bey einwilligung der Handlung gewesen / wi-
deromb stellen vnd rüchen / vnd die bey sich habende Soldaten vñ Kriegs-
verfassung / wie dann auch die auff dem freyen Rheinstrom ohnherkom-
mene Licenten vnd Auflager abschaffen: Were man alsdann der tröstli-
chen Hoffnuag / es würde die vorhabende Handlung einen guten glück-
lichen anfang gewinnen / sich Mittel vnd Weg bestfinden / dadurch alles zu
erwünschtem Effect kommen vnd gelangen: Mehr offte vnd allerhöchst-
gedachte

Anno 1610 gedachte J. Keyf. Mayest. Keyserliche Authorität / aller Interessenten Recht vnd Gebär/wie auch im H. Reich/Ruhe/Fried vnd Einigkeit/vñ die alte vnter den Teutschen Chur. vnd Fürst. Häusern herkömmene Ver-trewlich-keit erhalten vnd restituirte werden möge. Vnd würde dasselb/zu dem es der Billichkeit gemeh / J. Chur. vnd F. G. zu einem wirkenden Ruhm gereichen/ J. Churf. G. auch Fürstl. Durchl. vnd G. zu allen an-genehmen Diensten vnd Willen hintwider verbinden/2.

Verbung des Königlich Franckösischen Gesandten bey den Chur. vnd Fürstlichen Herrn Unterhändlern.

¶ Der Franckösische erschien an diesem Ort auff Befehl seines Königs vnd auff Bitt J. F. G. vnd der anwesenden Chur vñ Fürstlichen Gesand-ten/zu erzeigen die gute Affection/die hochermelt sein König vnd Er. tras-gen/die Mittel zu treffen/damit Fried / Ruhe vnd Einigkeit in den Lan-den erhalten werden möge / wofern man sich anderst der Authorität sei-nes Königs gebrauchen wolle. Vnd die weil Engeland / Pfalz/ vnd der Herrn Staden Abgesandten gleichmessigen Befehl vñ Gewalt empfan-gen/ als seyen sie mit gutem Willen vnd Vorbedacht zusammen kommen/vnd die Herrn Deputierte in gesamt ansprechen wollen / vornemlich zu bezeugen vnd bekandt zu machen/das ihre Herrn einer Meynung vnd B-nion seyen/vnd were zu wünschen/das diese jetzige verhandende Handlung ver-rüffteter vnd versprochenen massen eher vorgangen / vnd dadurch die grosse Enderung vnd Ungelegenheit / so sich mit Beläger. vnd einnem-mung Gälch in zwischen begeben / fürkommen worden were. Es sey aber durch diese fürgangene Enderung vnd Zustand der gute Willen vñ Neys-gung zu dieser Handlung bey ihren Herrn nicht geändert worden / sondern achten für gut/ darinn ein mal fortzufahren/ Dabey bittend vnd ernstlich vermahmend / man wolle dieser seits ohn einige Dilation oder Aufschub dem grossen Vbel / so in diesem fall gangen Teutschland angebräwet werde / mit gutem Raht vnd süglich billichen Mitteln vorkommen. Sie die Gesandten er bieten vnd erklären sich auch von wegen ihrer König vnd Herrn / den Herrn Deputirten mit aller möglichkeit in dieser Handlung mit Raht beyzustehen/ auch die Herrn Interessirte dahin anzudeuten vnd zu haken/was bey dieser Tractation weislich vñ mit Billichkeit geschel-
fen

sen würde/solches also eingangen vnd vollzogen werde. Sünde also nun Anno
mehr bey den Herrn Deputirten /inen Gesandten an die Hand zu geben/ 1610.
worinn sie vermeynten/das sie dem gemeinen Wesen vnd Volstand die-
nen köndten / würde sich im Werck befinden / das niemand mehr vnd hö-
her der gemeine Fried vnd Ruhe angelegen sey/als iren Herrschafften.

Engelländischen Gesandten Anbringen.

Was die gute Affection vnd Neigung der König in Groß Brita-
nien/den gemeinen Fried vnd Ruhe in der Christenheit zu befördern/ tra-
ge / solches sey aller seiner Verhandlung der ganzen Welt bekande vnd
offenbar/ In dem er gleich zu eingang seiner Regierung/mit allein für sich
selbsten mit den Benachbarten Fried vnd Bündnuß gemacht / sondern
auch zwischen Spanien / Frankreich vnd den Staden gleichmessiges
mit Eyser vnd fleiß tractirt / Das aber Er zu dieser Expedition den possi-
dierenden Fürsten hülf geleystet / seye zu keinem andern Ende geschehen/
dann einen guten Frieden im Reich zu befördern/ Erhortirt vnd vermah-
net einen billichen vnd rechtmessigen Accord vñ Vergleichung nachmals
nicht außzuschlagen vnd zu vnderhalten / Zu welchem Ende ihm von sei-
nem König sich allhier vnd bey dieser Zusammenkunfft zu befinden vnd ein-
zustellen / auffgetragen vnd befohlen worden. Zum fall nun die Aucto-
rität vnd gute Affection seines Königs / vnd der Fleiß vnd Qualität sein-
des Gesandten zu erlangung dieses guten vnd nöthigen Intents / etwas
thun köndten/ vñ im durch die Herrn Deputirte an die Hand geben wür-
de/ soll an möglicher Willfahung allerseits nichts mangeln/te.

Churfürstlicher Pfaltz Gesandter.

Referirt sich in allem auff beyde vorgehende Königliche Verbungen
vnd Vorträge.

Der General Staden.

Nach etlichen salutationibus vnd anbietien/ idem cum Pfaltz ad-
iungendo, das sie wenigens nicht zu dieser gütlichen Handlung riethen/
haben ihres theils selbs nach lang geführtem Krieg/ Treves gemacht/ wie
bewust: Seyen auch mit irem Volck nicht erschienen einige Vnruhe zu
machen/ sondern viel mehr auß guter Affection/ die sie zu iren Nachbarn

E

vnd

Anno vnd Sprachgenossen trügen / die Nachbarschafft zu Ruhe vnd gutem
1610. Verstand zu bringen mit nochmaliger Oblation/ vt alii.

Folgt die Antwort auff die Werbung.

Hoch vnd wolansehnliche der Königlichen Würden in Franckreich
vnd Groß Britanien/ Chur Pfalz/ vñ der Herrn general/ Statden/ Gesandten/
Gestrenge/ Edel vnd Beste/ Großgünstige Herrn/ Der Durchleuchtige/ Hoch/
geborne Fürst vñnd Herz/ Herz Ludwig Landgraff zu Hessen/ 2c. mein gnädiger
Fürst vñ Herz/ so dann die anwesende Chur vñ Fürsten/ Meynische vñ Braun-
schweigische Gesandten haben angehört vnd verstanden/ was dieselbe in Namen/
Iesthöchst. vnd wolgedachter König vnd Oberr anbrachte / vnd auß was Inten-
tion sie abgefertiget/ bedanken sich des zuerbeitens. Vnd werden sie sich theils zu
erinnern wissen / auß was Ursachen sich die zu Prag besamen gewesene Chur-
vñ Fürsten dieser Tagshandlung verglichen / nemlich dieser guten Intention/
wie den Beschwerlichkeiten möge gekewret werden. Das nun sie zu ebenmessigem
Ende abgefertiget/ gute officia zu prestiren sich erbotten/ solches vernemen S. J.
S. wie auch die Chur. vñ J. Gesandten gar gerne/ möchten sich dardurch wol
verdiener vmb das Reich. Vnd ob wol die zu Prag gewesene Chur vñ Fürsten/
an irem fleiß die Sachen zu befördern an sich ganz nichts erwinden lassen/ so seyen
doch Hinderungen vorgefallen/ vnd an den Partheyen selber der mangel gewe-
sen/ Nichts desto weniger haben die deputirte Chur vñ Fürsten sich diese schwi-
rige Sachen angelegen seyn lassen/ vnd die ihrige anhero verordnet/ mit freundli-
chem vñ vnderthäniger Eigendiensterbeigung / sie Deputirte wollen auch nicht
unterlassen zu begebender Gelegenheit/ vnd wann es also die Nothdurfft erfordert
würde/ mit ihnen Gesandten zu communiciren/ vnd was zu Fried vñ Ruhe im
H. Reich dienlich seyn mag/ an sich nicht erwinden lassen.

Folgt die Antwort der Chur. vñ Fürstlichen Brandenburgischen vñ Pfalz Neuburgischen Abgeordneter auff der Herrn Unterhändler Proposition.

Was in Namen vnd von wegen der Hochwürdigsten / Durchleucht-
tigsten/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/ Herrn Johan
Schweichharts vñ Ernstens Erzbischoffen zu Meyn vñ Eöln/ des H. Röm.
Reichs durch Germanien vñnd Italien Er. Canslere vñ Churfürsten 2c. Ma-
ximilian vñ Ferdinands Erzherkogen zu Oesterreich / Henrich Julij Bischof-
fen zu Halberstatt / Herkogen zu Braunschweig/ 2c. Ludwig Landgraffen zu Hes-
sen/ 2c. auch J. J. D. Erzherkogs zu Oesterreich / Gesandten / des wolgebornen
Herrn/ Herrn Octaviani Visconti Graffen zu Cambric/ 2c. denen Chur vñ J.
Branden

Brandenburgischen vñnd Pfalz Neuburgischen abgeordneten Råthen / ze. bey
entschlossener vñd bewilligter Tagsfahrt / anfangs auß einer abgefasten Schriffe
vorgelesen / nachmals auch Copenlich communicirt worden / das haben sie die Ab-
geordnete vñd Råthe vnderthånigst / vnderthånig / freundlich vñd dienftlich ange-
höret vñd vernommen / Bedancken sich Eingangs des gnädigsten / gnädigen vñd
freundlichen zuentbietens / vñdert hånigst / vnderthånig / freund. vñd dienftlich / vñ
mögen sich guter massen / auß vbersandren so wol an die Chur vñd Fürstl. Princi-
pali / als auch an die Herrn in Vollmacht possidirende Fürsten gelangenet Wech-
selschreiben / wol entsinnen / was gestalt von höchst hoch. vñ wolgedachten J. Churf.
S. S. Fürstl. Durchl. vñd S. S. auch Græfflichen Gnaden / diese angefangene
gütliche Tractation vñd Handlung bedacht vñd entschlossen / vñnd folgendes von
Chur Brandenburg vñd Pfalz Neuburg S. S. anfänglich zwar an Seiten
Chur Brandenburg auff gewisse Maß / endlich aber pure vñd schlechter ding ap-
probiret / bewilliget vñ eingangen worden. Wie nun an J. Churf. S. S. F. D. vñd
S. S. vñd des Herrn Abgesandten wolmeynlichen Herzen vñ auffrichtiger Trew-
niemals einiger zweiffel gefast worden : Also wissen sie auch anderst nit / dann das
vmb so viel eher vñd mehr / J. Chur. vñd S. S. zu angetragener Handlung /
gütwillig verstanden / vñd sich darzu accommodirt haben. Darvmb es deswegen
einiger Dancksagung gang vnvonnöthen zweiffeln auch gang nicht / J. Chur. vñd
S. S. so gerhane Bemühung vñd Trewherzigkeit / gegen J. Churf. S. S. F. D.
vñd S. S. sàmptlich / insonderheit aber denen / so sich zu dieser Deputacion vnbe-
schwert vermögen lassen / wöllen zuragender Gelegenheit nach freundlich erken-
nen / vñd vermögens danckbarlich erwidern werden.

Das aber hieneben die Chur Brandenburg vñnd Pfalz Neuburgische Abge-
ordnete vñd Råthe wissen solten / das von seiten ihrer gnädigst vñd gnädiger Herr-
schafft / dieser leyder erregter Vnruhe ein anfang gemacht seyn solte. wollen sie ih-
nen gleichwol sohanes vnverdientes Zulegens nicht versehen / sondern wissen viel
mehr dieses / vñd ist nunmehr notori vñd weltkündig / das all dieses Vnrwesens /
Kriegs / Vnruhe / Verderb vñd Schadens / so diesen ohne das genug betrübten /
hochbeschwertten Landen ein zeitlang zuge wachsen / nicht von ihren gnädigst. vñd
gnädigen Herrschafften / so dessen gern gebriget seyn wollen / sondern einzig vñd
allein von ihren Mißgünstigen / vñd gemeiner Ruhe vñd Wolstand Häßigen her-
rühren / denen sie es auch vor Gott vñd den Menschen zu verantworten anheym
geben / Dann mit was gerechtem vñd billichem Fug vñd Grund man erstlich die
vactrende Possession dieser Fürstenthumben / neque vi, neque clam, neque pre-
cario, auch nicht ohne vorwissen der Keyf. May. sondern bona fide & legitimo
titulo apprehendire / vñnd dieselbe bis dahero mit besonderm Frolocken vñnd
Glückwünschung der Stände vñd Vnderthanen innen gehabt / vñd quiete con-

Anno
1610. eintritt / darvon ist allbereyt zum Ubersuß in ver-
schiedenen Schrifften gehandelt
vnd außgeführt worden / vnd bedarff nit weiter diß Urths vündtlich repetire wer-
den. Dahero man dann auch billich bey sothaner einmal wol erlangter Possi-
sion / rühlig vnd vntrübt von Rechts vnd aller Billigkeit wegen gelassen werden solle.
Wann es aber vber alles Rechts erbieten/ernütern vnd bitten/dahin nicht zu brin-
gen gewesen / sondern die possidirende Fürsten / ehe der Bestung Gütlich thätlich
spolirt vnd Gegentheil auch zu deren Gewaltthätigen Defension / vnd widerhal-
tung frembdes Kriegsvolet angenommen vnd dahin eingelegt / ferne die armen
Vnderthan außgeplündert/geraubt/ gefangen / ransionirt / mit Brand bedräwet
vnd beschädiget / vnd andere feindliche Beginnen mehr getrieben vnd vnauffhör-
lich continuirt worden / So hat man auch darwider dasjenige was pro recupera-
tione ablatorum, & sua suorumque defensione die natürliche vnd alle ande-
re Rechte dem beschwerten in solchen Fällen / nachlassen vnd bewilligen / billich
nothwendig an die Hand nehmen müssen / Dahero dann vnsehwer zu sehen / vnd
von jeden Vernünftigen leichtlich zu erkennen / ob einige Thätlichkeit auff seiten
der possidirenden Fürsten / oder deren Chur vñ Fürstlichen Princtpaln hiervnder
vorgangen vnd ob die Vnruhe von J. Chur. vnd F. G. oder dem Gegentheil her-
rühre vnd seinen anfang gewinne.

Vnd ob wol mehr Pretendenten vorhanden seyn möchten / die jr vermenntes
Recht gleichmässig außzuführen vorgeben / so könne jedoch die Chur Branden-
burg vnd Pfalz Newburgische Abgeordnete vnd Räte gar nicht absehen / daß
darvmb die Possidirende / jrer wol erlangter Possession de facto zu desituiren / oder
zum fall solches tentiret / ihnen das zulässige Defensions Mittel / so im H. Röm.
Reich nicht vnbillig noch vnrecht / benommen seyn solte. weniger was sie mit suz-
alß wann sie die arma wider J. Keyf. May. selber die sie je vnd allezeit / wie auch an
noch mit vnderthänigster gehorsamster Reuerenz billich respectirt / vnd ferne zu
respectiren gedencken / erhaben / verdacht werden können.

Vnd weil solches alles / vnd was deme mehr anhängig vberflüssig J. Keyf.
May. bey Hoff vnd sonsten demonstrirt / so hetten die Chur Brandenburg vnd
Pfalz Newburgische abgeordnete Räte / ihnen auch wol einer solchen Proposi-
tion versehen / darauß sie nähere Mittel / so zum Frieden annemblich vnd dienlich
befinden mögen / Darvmb sie dann vnderthänig vnd freundlich die Herrn Churf.
vnd J. Deputirte vnd Subdelegirte erbitten vñ gesucht haben wollen / sich nit so
thän vnverhofften / vnannemliche Postulaten / sonderlich was die abrectung der
recuperirten Bestung Gütlich / die mit so schweren grossen Vnkosten / durch Ueber-
gab des vorenthaltenen Gegentheils / wider erlangt vnd zu recht gebracht / betrifft /
nicht lang außzuhalten / sondern andere erheblichere Mittel vorzuschlagen / war-
durch diese wolgemeynte Handlung ohne lenger beschwerlicher kostbaren Ver-
zug!

zug/je gewünschtes Ende erreichen möge/Daß ehe vnd zuvor die possidirende Für-
 sten vnd deren Chur. vnd F. Principalm/ dero wolcrlangen Possession verßichert Anno
 vnd sonst billiche Mittel vorgeschlagen vnd erzeiget werden/ wie nemlich ex ad- 1610.
 uerflo gleicher gestalt die arma allerseits deponire/ die scharpffe vnd vnerhörte ge-
 schwinde Executionsproceß auffgehoben/ alle andere vnbilliche turbationes abge-
 schafft vnd verboten/die Expensen refundire/vnd solches alles idonee vnd gnug-
 sam cavire/ auch welchen Chur vnd Fürsten des Reichs neben J. Keyß. May. die
 Cognition vnnnd Erkandnuß der Hauptsach/ zwischen den possidirenden vnd an-
 dern pretendirenden Chur. vnd Fürsten committire vnd angetrawet werden sol-
 le/ sehen die Chur Brandenburgische vnd Pfalz Newburgische nit / wie man zu
 fermerer fruchtbarlicher Handlung gelangen könne / J. Churf. S. wie auch den
 andern Chur. vnd F. S. S. Subdelegirten sich hiermit vnderhändig/ freund. vnd
 dienstlich recommendirend/ Signatum Eöln den 10 Sept. A. Cal. Anno 1610.

Replica. Der Chur. vnd Fürstlichen Herrn Vnterhänd-
 lern auff der Chur. vnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfalz
 Newburgischen Abgeordneter übergebene Antwort.

Der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vñ Herr/ Herr Ludwig Land-
 graff zu Hessen/ıc. So dann die zu dieser Handlung deputirte Chur-
 vnd Fürstliche Meynische vnd Braunschweigische Gesandten/ haben
 auß gestriges Tags abgelesener / vnd hernach in Abschrift communicir-
 ter Antwort verstanden / was die Chur. vnd Fürstl. Brandenburgische
 vnd Pfalz Newburgische Gesandten vnd Rätthe sich auff die jüngsthin
 jnen vorgehaltene Proposition das hochbeschwerliche Gältliche Wesen
 belangend/ hinwider vernemen lassen/ vnd halten vor vnnöthig den Inn-
 halt solcher Antwort der lenge nach mit Verlust der lieben zeit / zu wider-
 holen. Wie vnd welcher gestalt aber / vnd an welchem Orth der anfang
 dieser Vnrube/ vnd weit außsehender Aufstand gemacht worden/ solches
 lassen S. F. S. vnd die Gesandten als Landkündig an sein Orth gestellt
 seyn. Einmal haben die zu Prag beyfamen gewesene Chur. vnd Fürsten
 bey sich anderst nicht befinden können / dann daß bey einem so hoch vnnnd
 schwerwichtigen Successionsstreit/ da so viel hohe Chur. vnd Fürstl. Inn-
 vnd ausländische Häuser interessirt/ einem Theil nicht gebüret hette / bes-
 vorab auff vnd wider die zuvor hergangene Keyß. Inhibition/ dem andern
 zu Verfang vnd Nachtheil selbthätig zur Possession zu greiffen/ vnd des
 andern gleichmessig habend Recht vnd Condition (als es darfür bis zu

Anno
1610

dem Richterlichen Entschied billich zu halten) dardurch schwerer zu machen: Sondern vermögen viel mehr die Rechten/auff solchen fall so viel/ daß der Richter oder eygenthumbs Herz (wie disfalls J. Keyf. May. vnzweiffentlich vnd bekandlich seyen) den Pretendirenden zu verhaltung der Waffen / vnd darauß erfolgenden Landverderben vnd Zerrüttung / auch beschwerung der armen Vnderthanen / die selbsthätige apprehensiones inhibiren vnd verbieten / vnd die streittige Land vnd Güter bis zu Richterlichem Entschied vnd austrag der Sachen / den Partheyen vnd dem sie von Gott vnd Rechts wegen gebühren / zum besten in Handen halten mög / In massen auch von J. May. disfalls / wie obangereggt geschehen / vnnd nichts verabsaumt worden / Darvmb dann jres Ermessers das jenig so darwider ex aduerso verhandelt worden / schwerlich justificirt oder auff andere verlegt werden möchte. Insonderheit aber kan man mit sehen / wie die einführung der frembden Hülff auff den Reichsboden / vnd die feindliche einnehmung der Vestung Gütch / darinn sie niemals einigen Fuß gesetzt noch den geringste schein einiger Possession gehabt / sondern vnzweiffentlich von zeit an der jüngst abgelebten Herkogs zu Gütch / zc. absterben / auch zu vorn continue in J. Keyf. May. Devotion vnd Pflichten kommen vnd verblieben / zu entschuldigen / vnd darvmb einig spolium, oder darauff befugte Recuperation vorzuwenden vnd anzu ziehen seyn möge / In betrachtung / daß da auch auß solcher Vestung dem Land einige Vngelegenheit zugestanden were / daß dis der modus nicht gewesen / sich selbst darvnter Recht zu sprechen / vnd wider J. May. Verordnung vñ Commissarien / welche sich niemals einiger außländischen Hülff oder Assistenz / wie jrer seits geschehen / gebrauchte / Gewalt zu oben / wie solches in der Proposition mit mehrern vermeld worden. So möchte es auch mit der berührten Possession nicht eben allenthalben so lauter vnd richtig gemacht werden / wie man sich etwan bedäncken läßt / vnd wird hiernechst das Recht geben / wie wol dieselbe in Recht bestehen können oder nicht.

Wie dem allem aber / so ist der Deputirten Meynung nicht / sich disfalls in weltläufftze Disputation einzulassen / seynd auch darvmb nicht allhie / die Sachen hauptsächlich zu entscheiden / sondern wollen solches alles an sein Orth gestellt seyn lassen. Nach dem aber jr Intention vnd Befelch ist / dahin bedacht zu seyn / wie vermittelst gültlicher zuträglicher Mittel

Mittel

Mittel diesen Beschwerden/ wo nicht gar/ jedoch zum theil vnd bis zu
 auftrag der Sachen raht geschafft/ vnd die beschwerliche Kriegsvorfassungen
 abgestellt werden möchten/ In massen dann darzu in der besches-
 heuten Proposition nicht vndienliche/ viel weniger einige vnbilliche Weg
 vorgeschlagen worden: So hetten sich demnach S. J. G. sampt den Bes-
 sandten darauff einer guten gewirigen Erklärung versehen/ Zumal aber
 nicht verhofft gehabt/ das man jnen solche frembde weit aufsehende Pre-
 petiten vnd Postulaten hette zumuthen sollen/ Wie sie dann ihres theils
 nachmals für ein zuträglich Mittel hielten/ das alles wider in vorigen
 Stand/ vnd darinnen es bey einwilligung dieser Handlung gewesen/ ges-
 setzt/ vnd also J. May. ledirte Auctorität etlicher massen widervomb resti-
 tuirt werde. Halten auch nit dafür/ das allerhöchste Keyf. May. von sol-
 chem begeren leichtlich abfesen werden/ Es were dann sach/ nach dem mal
 J. May. den pretendirenden Chur. vnd Fürsten niemals in den Lan-
 den einiger rechtmessigen Possession gestendig gewesen/ auch noch nicht
 ist/ vnd dar vmb bis daher auff der Evacuation bestanden/ das dieselbe
 sampt obgedachter Vestung Sälch zweyen vnpartheyischen Chur. vnd
 Fürsten beyder Religionen zu trewen Handen eingeraumt würden/ wel-
 che dieselbe in J. Keyf. May. Namen allen interessirenden Ständen/ vnd
 also der Chur Brandenburg vnd Pfals Newburg selbst zu gutem bis zu
 auftrag der Sachen/ jnnhetten/ dieselbe nach J. May. Instruction/ oder
 wie man sich dessen sonst allhie mit vorbewußt der Keyf. Commissarien
 vergleichen möchte/ administrirten vnd regierten/ vnd gebürliche Rechs-
 nung darüber hielten/ vnd dem jenigen Theil/ welchem das Urthel bey-
 fallen würde/ also bald nach ergangene Urthel liefferung der Land/ Leuth
 vnd Einkönnen theten. Welches Mittel dann die zu Prag beysamen ge-
 wesene Chur. vnd Fürsten selbst wegen des grossen Concurs der Inter-
 essenten/ als deren keiner gleichwol in die bisshero von den pretendirenden
 Chur. vñ Fürsten vorgewendte Possession prejudicirlich zu fallen geden-
 cken wil/ nit vor vnzuträglich/ sondern ganz billich gehalten/ wußten auch
 nicht wie dieselbe jemand zu verfang oder Nachtheil gereichen könne: So
 würden sie die Chur. vnd Fürsten darbey auch keiner weitem Executions
 Proceß/ noch einiger fernern Thätlichkeit sich nicht zu befahren haben/
 vnd werden auff solchen fall die vorhergehende Deposition armorum,

Auch

Anno Auch so viel die Cognition vnd Entscheidung der Hauptsachen anlangt/
 1610. sich solche Mittel finden/das sich mit fug daruber niemand zu beschweren
 haben wirdt. Was nun der Chur. vnd Fürst. Gesandten Meynung vnd
 Intention hierunter seye/ dessen wollen J. S. S. sampt den Gesandten ge-
 wertig seyn. Sie wollen aber verhoffen/ man werde diß alles reifflich er-
 wegen/ den Wolstand gemeinen Vaterlands vnd ihrer selbst vor Augen
 haben/ vnd bey denen vergeblichen præpetitis sich nicht auffhalten/ son-
 dern das publicum priuato vorsehen / vnd der Handlung etwas mehr
 sich nähern / Es wollen sich auch die Chur. vnd Fürsten sampt den Ge-
 sandten vnselbbarlich vnd gewiß versehen/ die Chur Brandenburgische
 vnd Pfalz Newburgische Abgeordæeten werden Weg vnd Mittel su-
 chen/ bey dero Gnädigsten vnd Gn. Churfürsten vnd Herrn/ die gebühren-
 de Erinnerung vnd Ermahnung zu thun/ damit/ wie in der Propositioni
 vermeld / die auff dem löblichen freyen Rheinstrom vnherkommene newer-
 liche Licenten vñ armirte Schiff/ als welche mit dieser Streitigkeit nichts
 zu thun/ dem nechsten wider vmb abgeschafft werden/ Dann beneben dem
 solche Beschwerung dem herkommen / so wol auch den Reichs Constitu-
 tionen genzlich vnd gestracks zu wider/ so gereichen sie auch den Churfür-
 sten bey Rhein zum höchsten Prejudis vñ Nachtheil. Vnd versihet man
 sich vmb so viel fürderlicher abschaffung wegen des periculi quod est
 in mora, vnd des vnwiderbringlichen Schadens / so darauff entstehen
 kan/ Dann wann bey jetzt insiehender Franckfurter Wess solche Impos-
 sten vnd Vßlagen continuirt werden solten / ist gewiß / das die Wahren
 vom Rheinstrom verschlagen/ vnd nimmermehr wider darauff gebracht
 werden können. Welches hochgedachte Churfürsten bey Rhein ihres ho-
 hen darbey versirenden Interesse halben nit aufstehen oder leiden/ sondern
 von wegen dero Brüderlichen Verein verorsacht werden möchten / auff
 solche Mittel bedachte zu seyn / wie sie sich solcher Eintrag oder Beschwer-
 rung erledigen mögen / vnd in dergleichen Fällen mehrmals beschehen/
 Dann sonst vnd da man bey solchen Begehren bestehen solte / kan man
 dieser seits ebe so wenig befinden/ wie bey dieser Handlung einiger erspriech-
 lichen Verfang zu hoffen seyn möchte / Darbey gleichwol die Chur. vnd
 S. Gesandten auch dessen nachmals erinnert seyn wollen / das die Röm.
 Keyf. May. auff der zu Prag gewesener Chur. vnd Fürsten eingewandte
 gehorsams

gehorsamste Bitt mit der vorgehabten Execution lenger nit/dann auff J. Anno
 Chur: vnd Fürstl. Principals/ vnd deren Gewalthaber gehorsamer Be- 1610.
 zeigung in zuhalten allergnädigst gewilliget / Vnd stellet man denselben
 selbst zu bedencken anheym / wann J. Keyf. May. zu fortsetzung solcher
 Execution (zu deren abwending gegenwertige gütliche Handlung einzig
 vnd allein wolmeynenlich angesehen ist) bewegt / vnd noch mehrers of-
 fendirt werden solten / was grosser Beschwerd vnd Unheyls jetziger zeit
 gestalten Sachen nach / iren hohen Chur: vnd Fürstl. Häuser zuwach-
 sen möchte: Welche von den Deputirten nit vergebentlich angeregte auß-
 getrewem Herzen vnnnd Wolmeynung herfließende Erinnerung / die
 Chur: vnd Fürstliche Abgesandten im besten auffnehmen vnd vermer-
 cken wollen. Beschehen den 22. Septemb. 1610.

Duplica der Chur: vnd Fürstlichen Brandenburgischen
 vnd Pfalz Newburgischen Abgesandten / auff der Herrn
 Vnterhändler Repliam.

S Bruchleuchtiger/ Hochgeborner/ Gnädiger Fürst vnd Herr/ auch Ehrwürdi-
 ge/ Edle/ Gestränge/ Ehrenveste vnd Hochgelehrte Chur: vnd Fürstliche sub-
 delegirte Abgesandte/ gnädige vnd großgünstige Herrn / Was den Chur: vnd F.
 Brandenburgischen vnnnd Pfalz Newburgischen Gesandten / heut Vormittag
 abermalm für Anzeige/ Erinnerungen vnd Vorschläge geschehen / das haben sie
 der lenge nach angehört / vnd des summarischen Inhalts besunden / das E. F.
 G. G. vnd Gunsten zwar anfänglich an seinen Orth stellen/ woher die in diesen
 Landen enistandene Weiltläufftigkeit iren Ursprung genommen. Einmal aber
 hetten die zu Prag beysamen gewesene Chur: vnd Fürsten bey sich nicht befinden
 können/ das in einer so hochwichtigen Sachen / bey so viel vnterschiedlichen Chur-
 vnd Fürstlichen ein- vnd ausländischen Pretendenten einem Theil allein gebü-
 ren wollen sich der Possession / andern zum Nachtheil zu vnternemen / vnd dar-
 durch andern Competitorn iura oder prætensiones schwerer zu machen / sondern
 das viel mehr vermög der Rechten vnd Reichs Constitutionen der Dominus di-
 rectus vnnnd Iudex wol befügigt sey / allen Partheyen zum besten die Possession so
 lang in Händen zu behalten/ bis die Hauptsach ordentlich vnnnd rechtlich entschei-
 den würdet. Darvmb dann darvor gehalten werden wil/ das die in propositione
 angeordnete Thätlichkeiten / sonderlich was nach der Keyf. Inhibition vorgegangen/
 insonderheit aber die Einführung der Bestung Gülch / als darinnen die Chur-
 vnd Fürsten Brandenburg vnd Pfalz Newburg vorhin keinen Fuß gehabt vnd
 welche allein in Keyf. May. Devotion besunden/ sich schwerlich werden justificiren
 lassen!

Anno 1610. lassen / Sintemal sich nit gebüre / sin selbst Rechte zu sprechen / vnd möchte es viel-
leicht auch sonsten mit der Possession so richtig nit seyn als ex parte Chur. v. Brand.
vnd Pfalz Neuburg. vorgegeben werde. Wie dem aber vnd weil E. F. G. G. vnd
Gunsst sich diß Ders in weitläufftig Disputation einzulassen nit gemeynt / sondern
ir Befehl vnd Intention dahin gerichtet / wie Ruhe vnd Empörung verhü-
ret vnd die Waffen beyseits gelegt werden möchten / So hetten E. F. G. G. vnd
Gunsst sich versehen die Chur. vnd F. Brandenb. vnd Pfalz Neuburgische
Gesandten solten auff die in der Proposition angebeute nicht vnvorzügliche Mit-
tel sich besser erkläret vnd keine solche frembde vnd vnverhoffte postulata dargegen
vorgebracht haben / Wie sie dann nochmahl vor das bequemste Mittel hielten/
daß alles wider in vorigen Stand / wie zur zeit der eingewilligten Commission ge-
wesen / restituire vnd lädirte Keyf. May. dadurch erlicher massen verschonet werden
möchte / als welche sonsten von irem proposito nit leichtlich absehen werden / Es
were dann sach daß die Besetzung Sülch sampt den andern Landen zweyen vnpar-
theyischen Fürsten beyden Religionen zu Handen verrawet würde / Welche daff
solche Lande allen Theilen zum besten / entweder nach J. Keyf. May. Instruction
oder wie man sich sonsten vergleichen möchte / administriren / vnd fünffzig dem
Bestbefügten ordentliche Rechnung thun sollen : Welches Mittel dann die zu
Prag beytamen gewesen Chur. vnd Fürsten nicht für vnzutüglig gehalten/
sey auch also beschaffen / daß man sich darbey etziger Thätlichkeit oder Parthey-
lichkeit nit zu besorgen / Darvber dann E. F. G. G. vnd G. sich willkühriger Reso-
lution getrossen vnd versehen / man werde die gemeine Wohlfahrt in acht nehmen/
vnd das publicum dem priuato vorzusetzen / vnd also der Sachen etwas näher zu
kommen nicht vngeneigt seyn / mit der angehengten Erinnerung / Weil die auff
dem Rhein angestellte Licenten mit diesem Sülischen Wesen nichts zu thun / vnd
darzu dem herkommen vnd Reichs Constitutionen zu wider / den Churfürsten am
Rhein vnd derselben Brüdertlichen Vereinigung entgegen / Man werde daran
seyn daß solche abgeschafft / vnd nit Ursach gegeben werde / auff Mittel zu geden-
cken / wie man deroselben vberhebt vnd verschonet verbleiben möge. Vnd zwar sol-
ches alles fürderlich propter moræ periculum, so bey jetziger Franckfurter Mess
vnd sonsten wegen Sperrung der Commerciën zu erwarten. Denn solte auff dieses
alles keine willfährige vnd gewirige Resolution erfolgen / vnd man dieser seits bey
den gethanen postulatis verharren / So sehen E. F. G. G. vnd Gunsst nit. wie zu
einiger fruchtbarer Expedition zu gelangen vnd weil die Keyf. May. mit der Exe-
cution voriger Proceß auff einstendig anhalten der zu Prag beytamen gewesen
Chur. vnd Fürsten / allein so lang einzuhalten bewilliget / biß man sibet / wie diese
allein zu solchem Ende angefehene Handlung sich anlassen werde :

So ist endlich den Chur. vnd Fürstl. possidirenden Partheyen zu bedencken
gegeben

gegeben worden / da es zu würclicher Execution solte gelangen / was beyder seits Anno
 Chur. vnd Fürstl. Häusern daher für Vngelegenheit / Schaden vnd Gefahr zu 1610.
 gewesen / alles ferner Innhalts / deren heutigs Tags Vormittags angehörter
 Replik / deren Copey zu complirung der Acten vercröfterer massen erwartet wird.
 Vnd mögen darauff die Chur Brandenburgische vnd Pfalz Newburgische Ges
 sandten E. F. G. G. vnd Gunsten zu fernern Bericht vnd Antwort nit verhal
 ten / das J. Chur. vnd J. G. in diesem hochwichtigen Werck / vnd insonderheit die
 ergriffene Possession betreffend / nit ohne Raht gehandelt / vnd nach eingeholtem
 Gutachten vieler ihrer Verwandten Königen / Potentaten / Chur. vnd Fürsten /
 auch anderer erfahener hohen vnd niedern Stands Personen / anders nit befinden
 können. dann das so wol die allgemeine Keyß Recht / als auch der durchgehende ge
 meine gebrauch / fast in allen benachbarten Königreichen vnd Länden mit sich brin
 get / dz ein Erb für sich selbst vñ ohn vorgehende erlaubnuß der Obrigkeit sich der
 eingefallenen Erbschafft präueniendo vntersuchen möge / vñnd damit biß zu or
 dentlichem Auftrag vnd Erkandnuß der Sachen gelassen werden solle / vnange
 sehen ob schon der Interessenten mehr vnd die präentiones vngleich oder wider
 wertig seyn. Es haben auch J. Chur. vnd J. G. bisshero schwerlich glauben können /
 das einiger Teutscher Chur. oder Fürst denselbigen diß Rechts abfallen / oder der
 Teutschen Freyheiten so weit einzuziehen / gestatten oder nachgeben werde / dz Chur.
 vnd J. Personen nicht zulässiger seyn solte / was einem jeden priuato in gleichen
 Fällen vnverwehrt vnd frey stehet / Vñnd seynd die beyde löbliche Häuser Chur
 Brandenburg vnd Pfalz Newburg in diesem Fall desto weniger zu verdencken /
 dieweil sie in gleicher Qualite. vnd Eini quoad vniuersalem successionem keinen
 competitorum wissen gegen jedermenniglichen aber sich zu Recht erbotten / vnd
 bey apprehendirung der Possession / neben den vnwidersprechlichen Erbitrulis vñ
 iure proximitatis. auch ihrer selbigen Voreltern / Herzogen zu Gölch / Eleve vnd
 Berg / Exempel für sich gehabt / Zu dem für vngefahr hundert Jahren / eben der
 gleichen Fall des Männlichen abgangs im Fürstenthumb Gölch vñnd Berg /
 auch der Graffschafft Ravensperg sich zugetragen / da die hinderlassene Tochter die
 Possession arripirt / vnd von Keyß. May. darbey gelassen vnd gehandhabt worden /
 vnangesehen / ob schon das Haus Sachsen (wie justmaln auch geschicht) darzu
 interesse prehendirt / So ist E. F. G. vnd Gunst nit vnberuust / das in solchen Fäl
 len nicht allein / krafft allgemeinen Rechten / das dominium. sondern auch in ma
 ioribus die possessio für sich selbst / vnd ipso iure auff den qualificirten nach
 sten Erben kompt / oder doch derselb darinn von rechts wegen imittirt / vnd so wol
 dem Domino feudi als allen andern vorangezogen werden sollen / Wie dann
 auch die vnterschiedliche Keyß. concessiones vnd darauff erfolgte confirmationes
 nicht allein den Ständen vnd Vnderthanen / das sie sich an dieselbige halten / son
 dern

Anno 1610. dern auch allen Chur- Fürsten vñnd Ständen bey hoher Straff aufflegen / die Imperanten vñnd ire Erben auff den Fall / der sich jetzt begeben / darwider in keinerley weiff zu verhindern oder zu beschweren. Zu dem man anders nicht weiff/waiff sich dergleichen Fälle vorhin in Fürstenthumben vñnd andern Reichs- Lehen begeben / daß es mit eingreifung der Possession auch also gehalten worden / wie dessen mit dem Herzogthumb Graffenhagen/der Fürstlichen Graffschafft Hennenberg/ der Graffschafft Saazeneubogen / vñnd andere mehr augenscheinliche præiudicia vorhanden. Vñnd ob wol nicht ohn/ daß in etlichen gewissen Fällen extrema necessitatis & scandali dem Obertheilichen Gewalt obgelegen / die Vorsehung zu thun / damit die Partheyen nicht in einander wachsen / vñnd zu solchem Ende die Possession sequestriert werde / So läßt sich doch dasselbige auff jetzigen diesen Fall nit accommodiren / sñntemal diß Orths der possessor gewiß vñnd bekantt gewest / In welchem Fall die Rechten außerrücklich vermögen / daß der bißher bey seinem Einhaben gelassen/ den andern Pretendenten aber alle Thätlichkeiten inhibirt vñnd gebotten werden solle / sich lite pendente der Possession zu vñnterhalten / vñnd seine Pretension ordentlich außzuführen.

Weil dann dem allein also / wie solches an seinem Orth vñnd zu seiner Zeit noch mehr außgeführt werden soll vñnd kan / beneben wißlich/ daß vermög der Rechten vñnd Reichs Constitutionen/ ein jeder bey seiner Possession handzuhaben / vñnd wider diejenige so Recht leiden mögen / vñnd darzu erbiertig vñnd gefessen seyn / kein Krieg geführt werden solle / vñnd es aber vber das Landkündig / daß die Chur- vñnd Fürstl. Brandenb. vñnd Pfaltz Newburg. Gewalthaber / nit allein in den Haupt- vñnd Residenten Stätten zu Düsseldorf vñnd Eleve ihren würcklichen Einzug genommen / vñnd sich dardurch des ganzen Lands impatronirt / sondern auch in specie zu Gülch/ an der Statt vñnd Vestung ire Waffen öffentlich vñnd ohne menniglichs Contradiction angeschlagen / Zu dem der von Rauschenberg sich selbst nit einmal dahin erklärt / daß Er die Vestung in Namen des rechtmessigen Successoris verwahre / wie ihme zwar als der dem verstorbenen Herzog seligen/ vñnd nicht der Röm. Keyf. May. verpflichtet gewesen/ anders nicht gebüre.

So haben E. J. S. S. vñnd Gunsten bey sich hoch verständlichen zu ermesfen / wie ihme Rauschenberg gar nit gesiemen wollen/ solche possessionem den Erben zu Nachtheil zu intervertiren / sondern es haben sich die possidirende Chur- vñnd Fürsten vermög aller Rechten wol befugt befunden wider die vnbilliche Vorenhaltung vñnd von darauff gethane fast vrsächliche Beschwerung der Vnderthanen / die erlaubte Defension an die Hand zu nehmen / des gäncklichen verfahrens / wie solches gar nicht wider die Keyf. May. sondern allein zu handhabung des H. Reichs Constitutionen vñnd Rechts angesehen / welche auch viel ansehenliche Könige / Chur- Fürsten vñnd Herrschafften für billich erkandt/ vñnd die Chur- vñnd Fürsten

Fürsten darbey zu manutentiren entschlossen / So getröffen sich die Chur, Bran- Anno
denb. vnd Pfalz Newburgische Gesandten / vnzweiffentlich / man werde ihren 1610.
Prin. ipalen/ weder die in der Possessionen angedeute Restitution / noch die heuti-
ges Tags vorgeschlagene Sequestration / als welche in solchen Fällen nicht statt
haben / noch verwilliget werden kan / zumuthen / sintemaln die Gesandten dahin
austrücklich instruire vnnnd befelcht seyn / sich der innhabenden Possession keines
Wegs zu begeben/ Wie dann die euacuatio possessionis zu erörterung des nicht
von nöthen.

Da aber E. F. G. G. vnd Gunsten andere zuträglichere billichere Mittel vorge-
geschlagen/ werden die Chur. vnd Fürstliche Possessorn dieselben nit auß Handen
geben / sondern sich darbey also erzeigen das dero friedliebend Gemüth darbey im
Werck gespüret werden solle. Vnd auff solchen Fall werden sich auch des Con-
uoy Gelds oder der Licenten halben/ als welche in solchen extraordinari Fällen nit
vngewöhnlich/ vnd theils in der Nachbarschaft/ gleichwol ohne dringende Drtsach
im schwang seyn/ solche Mittel finden/ d; sich weder die hochlöbliche Chur. vn Für-
sten am Rhein/ noch sonst jemand mit fugen zu beschweren Drtsach haben solle.

Welches die Chur, Brandenburg vnd Pfalz Newburgische Gesandten für ihre
fernere Erklärung zu eröffnen/ vermög habender Instru. tion sich schuldig besun-
den / Vnd seynd schließlich der vnderhändigsten tröstlichen Zuversicht/ allerhöchst
gemelte Keyf. May. werden J. Chur. vnd F. Principaln/ mit einigen geschwin-
den vnd vnordentlichen Processen vnd Execution fernere nicht beschweren / son-
dern sie viel mehr als gehorsame Chur. vnd Fürsten/ bey Gleich vnd Recht/ darzu
sie sich in allweg erbotten vnd noch erbietig seyn/ verbleiben lassen/ nit zweiffelnd/ es
werden die zu Prag beyfamen gewesene Chur. vnd Fürsten gern alle gute Beför-
derung darzu erweisen/ In massen der Gesandten Chur. vnd Fürsten Principaln
zu ihren Chur. vnd F. G. das gute Verirawen haben / vnd wollen sich nicht verse-
hen/ wie eine zeit her die Zeitungen vnd Bericht mit sich bringen wöllen/ das man
bereyt euentualiter zu einer Execution gerathen / vnnnd darzu etliche Monar zur
Contribution bewilliget haben solte. Beschehen den 22. Septemb.

Triplica der Chur. vnd Fürstl. Herrn Vnterhändler
auff der Chur. vnd Fürstl. Brandenburg. vnd Pfalz New-
burgischen Gesandten Duplicam.

Wß was bewegenden Drtsachen die Chur. vnd Fürstl. Brandenburg. vn
Pfalz Newburgische Gesandten nachmals darfür halten wollen/ das
dero Gnädigst vnnnd G. Herrn Principaln befugt gewesen / sich dem
Gütsch / Cleve vnd Bergischen Landen auff absterben des lezt gewesenen

Anno 1610. Herzhogen selbst zu nähern / auch sich bey ihrer Inhabnuß gütigsam bes-
 gründt ermeßten / vnd darvmb weder zum ersten noch zum andern vorgeschlagene
 Mittel vorstehen können oder wollen / was sie auch der gelagerten
 beschwerlichen vnherkommenen Licenzen / vnd armirter Schiff halber
 auff dem freyen Rheinstrom erklärt / vnd dann endlich sich etlicher ein-
 kommenen Advissen halber vernemen lassen / Solches haben S. J. G.
 sampt den Chur- vnd Fürstlichen Meynischen vnd Braunschweigis-
 schen Gesandten / auß dero vorgesteriges Abends verlesenen sermo-er Er-
 klärung mit mehrerm angehört vnd verstanden. Wiewol man nun alle
 solche angezogene argumenta vnd Motiven also beschaffen befindet / dz
 dieselbe disseite leichtlich zu hindertreiben / vnd zu allem genügen abzuleh-
 nen / die allegirte exempla auch diesem fall ganz vngleich / vnd darvmb
 zu dessen Bestärcknuß nicht angezogen werden können / In massen man
 dann disseite mit gutem Segenbericht gefast.

Dieweil aber mehrmals angezogener massen wir nicht bedacht / vns
 disfalls in weitere Disputation einzulassen / die streitige Possession zu
 dänniren oder zu iustificiren / wie solches auch billich nicht daher / sondern
 zu dem Hauptproceß vnd dessen Aufßführung gehörig / so lassen wir sol-
 ches alles in seinem Orth gestellt seyn. Vnd nach dem vnser Intention
 vnd Meynung disfalls anderst nit ist / dann wie die Beschwerung durch
 göttliche vnd ägliche Mittel remedirt / vnd die gefährliche Kriegßverfafs-
 sung zu Ruhe gebracht werden können / Darzu dann der vorgeschlagene
 Sequester vnser ermeßens ganz bequem / vnd also beschaffen / daß dar-
 bey der Keyf. Hocheit vnd Reputation / vnd aller Interessenten Recht
 der gebür nach erhalten / vnd niemand einige Gefahr an seinen pretendi-
 renden oder erlangten Rechten zuwachsen kan / welches dann billich dis
 Orths in so hochwichtigen Handlungen vor allen gingen in acht zu nem-
 men : So wil man nachmals verhoffen / es werden die Gesandten solch
 Mittel des Sequester nicht so leichtlich außschlagen / sondern gedencken /
 daß die Interessenten / bevorab das Chur- vnd F. Hauff Sachsen zu an-
 dern Mitteln schwerlich verstehen werden / sondern dafür halten wollen /
 daß gleich wie sich die Fürsten befugt erachtet / selbs nach der Possession
 zu greiffen / vnd sich der Landen mit Gewalt zu impatroniren / oder so wer-
 de es denselben auch zugelassen seyn / sich ebenmässiger Wege zu gebrau-
 chen /

cken/darzu es dann vielleicht an **Witteln**/als einem bekandten mächtigen Anno
 Haus / vnd welches nicht weniger mit hohen vnd mächtigen **Affistenten** 1610.
 versehen/nit mageln wirdt/ Darauf dann anderst nichts/als ein endliche
 Berberg: vnd Verderbung der Landen selbstien vnd der Benachbarten/
 ja endlichen des ganken Teutschlands vntergang erfolgen / vnd die Für-
 sten also bey den Landen nimmermehr rühig seyn werden/zu geschweigen/
 da **J. May.** fre Proceß continuiren solten / was alsdann einer vnd andere
 vor Anlaß gewinnen / vnd was hohe Zerrüttungen darauß allenthalben
 entstehen mögen. Welches alles die zu Prag beyfamen gewesene Chur-
 vnd Fürsten reifflich vnd trewherkig erwogen / vnd sich dieses Mittels/
 nit der Teutschen Freyheit zu entgegen / gestalte sie dessen vngütlich ver-
 dacht zu werden nicht verhoffen / mit einander vergliichen / sondern zu er-
 haltung derselben/als welche darinn principaliter besteht/das **J. May.**
 Autorität / vnd die wolverfaste Reichs constitutiones in irem vigore
 erhalten / vnd nit jederman nach Wehr vnd Waffen zu greiffen / vnd im
 selbst Recht zu sprechen/erlaabt seye/vnd auß diesen Ursachen sich etwas
 bessers erklären.

Die newlich vnherkommende Licenten vnd Impossten auff dem Rheins-
 strom betreffend/dieweil dieselbe einmal dem herkommen vnd den Reichs
 Constitutionen zu wider/vnd keinem Stand gebüret ohne Verwilligung
 vnd Vorwissen der Keyf. May. vnd der Churfürsten des Reichs / der-
 gleichen anzurichten / so können oder mögen dieselben nullo iure iustiti-
 eire werden/ Vnd were darvmb billich/gleich wie sie de facto auffgesetzt/
 also auch de facto wider abgeschafft würden. Dessen man sich ehe fern-
 nern Bescheids erholung / also gegen die Chur: vnd Fürstl. Gesandten
 versehen wolte. Dann in verbleibung dessen sey gewiß/das die Churfür-
 sten bey Rhein/dero interelle hier vnder mercklich versire / solches wegen
 gewarteten Vnheyls vnd Schadens lenger nicht dulden / sondern auff
 Mittel bedacht seyn werden/wie sie sich bey dem herkommen handhaben/
 vnd solcher vnbillichen Schwerungen entledigen können.

Das dann der endlichen einkommen Advisen nach / alle Preparato-
 rien vnd Kriegsvorfassunge gegen sie vorgenommen/auch **J. May.** etli-
 che Monat verwilligt seyn sollen / darvon sey **J. F. G.** sampt den Chur-
 vnd Fürstl. Gesandten nichts bewust ; Was aber die zu Prag beyfamen
 gewes

Anno 1610. gewesene Chur- vnd Fürsten / bey J. May. verrichtet / dessen tragen sie kein schew / vnd werde sich anderst nicht befinden / dann das ihre Confilia allweg dahin dirigirt gewesen / vnd noch / wie nemlich Fried vnd Ruhe als lenthalben gepflant / vnd ein Stand bey dem andern vnbeträge bleiben möge.

Vnd wann sie gleichwol erwegen / was ein zeit hero / so wol im Stiffe Straßburg / als auch zuvor Würzburg / Bamberg vnd andern Orten / vor vnzimlicher Gewalt vñ Thathandlungen vorgangen / das man auch noch täglich / vnd je lenger je mehr sich mit Volck stärcket / die Stände zu beherrigen / sich vngeseuhet verneinen läßt / vnd das / wann es kein End seyn wil / das also menniglich in Gefahr fast stets seyn muß / so wüßte man nicht / ob ein jeder Stand auch auß natürlichem Antrieb billich solte verursacht werden / auff solche Defensionsmittel bedacht zu seyn / damit er in etwas Sicherheit befinden köndte. Wissen auch nicht / wer disfalls vngütlich zu verdenecken seyn solte / vnd wolten sich demnach S. J. S. vnd die Gesandten gänzlich versehen / man würde solche geklagte Thätlichkeiten einstellen / vnd nie Ursach geben / das J. May. verurrsachet / zu nothwendiger Rettung der gehorsamen Ständ gebürende ernste Mittel an die Hand zu nehmen / vnd Chur- vnd Fürsten anzulangen / vnd sie ihrer schuldigkeit in solchem Fall zu erinnern. Beschehen den 24. Septemb.

Uß diese Triplicam sind die Chur- vnd Fürstl. Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische Gesandten Quadruplicando, gleichwol allein mündlichen auff ihrer Meynung bestanden / auch auff der Herrn Vnterhändler beschehenes Zumuthen / sich andere Mittel vorzuschlagen entschuldigt : sintemal sie alleinig dieselbe anzuhören befelcht waren. Da aber die Herrn Vnterhändler mit den anwesenden Königlichen vñ andern Gesandten vnd Assistenten ferners hievon conferiren wolten / das möchten sie geschehen lassen / vnd wolten darauff des fernern Verfolgs gewertig seyn / darbey es damals verblieben.

Hernach haben die Chur- vnd Fürstl. Herrn Vnterhändler den Keyf. Herrn Commissariis von allem Verlauff Relation gethan / darauff dieselbe anfangs mündlich / hernach auch in Schrifften geantwortet / wie folgt:

Memo-

Memoriale, welches die Keyß. Herrn Commissarii, der Anno
 Her Churfürst zu Trier/rc. vnd Her Graff zu Hohenzollern/rc. den 1610.
 Chur. vnd Fürstl. Herrn Unterhändlern zugestellte.

Es haben die anwesende Keyß. Herrn Commissarii von den Chur. vnd Fürstl. Meynssischen Braunschweigischen vnd Hessischen Abgeordneten nach lengß angehört vnd verstanden/ was seithero zwischen inen den Herrn Deputirten vnd den Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Abgesandten/ bey gegenwertiger Tractation hinc inde sich verlossen: Thun sich zu förderß solcher Communicatton gebürlich bedanken. Haben darauß mit sonderm contento vernommen/ wie getrew eyfferig die Chur. vnd Fürstl. Deputirte sich biß daher die erhaltung der Röm. Keyß. May. vnserß allergnädigsten Herrn Authorität vnd Reputation/ so wol als die heilige iusticiam angelegen seyn lassen. Wie nun die Keyß. Herrn Commissarii ein solches aller höchstgedachter Röm. Keyß. May. der gebür gehorsamß zu rühmen nit vnterlassen wollen: Also ersuchen sie auch in dero Namen die Herrn Chur. vnd Fürstl. Deputirte hiermit/ sie wöllen solches hinfürter also continuiren/ vnd bey dem vorgeschlagenen allerseits vnvergreiflichem vnd billlichem Mittel der Sequestration beharren. Vnd da man sich ex aduerso, wider verhoffen/ vnd der Herrn Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Abgeordneten selbs gethanem vnd dahin gerichtem Erbieten/ daß sie nemlich bey gegenwertiger Handlung allem dem jenigen sich submittiren wöllen/ so der Vernunfft/ den gemeinen Rechten/ deß H. Reichs Constitutionibus vnd der Billigkeit gemess sey/rc. nicht so gleich bequemen wolte/ ferners in der Handlung nit fortzuschreiten/ biß sie die Röm. Keyß. May. meynung von dero Commissariis zuvor eingenommen/ sinemal denselbigen nach verfertigung der zu Prag von denen daselbst gewesen Chur. vnd Fürsten bedachter Instruction/ seithero ferner allergnädigster Befehl vñ Nebeninstruction von J. Keyß. May. zukömen.

Vnd demnach die Keyß. Herrn Commissarii auß der Chur. vnd Fürstl. Deputirten Relation vnter andern auch vernommen/ daß man sich auff seiten der Herrn Chur. vnd Fürsten zu Brandenburg vnd Pfalz Newburg/rc. vber die Kriegßverfassung vnd Vererschafft/ in welcher so wol die Röm. Keyß. May. als andere derselben gehorsame Chur. vnd Fürsten vnd Stände noch zur zeit stehen beschwert/ vnd vmb abstellung der selben gebetten/ in ansehung/ daß solches zu beförderung der vorstehenden gültlichen Tractation nit dienlich seye/rc. Also werden hoch vnd wolermelte Chur. vnd Fürstl. Herrn Deputirte den Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Abgeordneten hingegen diese Erinnerung zu thun wissen/rc. Daß nemlich die Röm. Keyß. May. dero theils niemals gewillt gewest/ in betrachtung so vielfältigen Despectß vñ vñ Ungehorsams/ so der selben

E vnd

Anno vñ iren Commissariis des Raths zugesagt vñ erwiesen worden/gütliche Hand-
 1610. lung zu pflegen / ehe vñ zuvor sie von denen zu Prag gewesenem Chur. vñ Für-
 sten hierzu gehorsamt vñ innstendig erbeten worden.

Darvmb dann J. May. die Mittel angefangen für die Hand zu nehmen / da-
 durch sie der o hochgeliebte Keyf. Auctorität vñ Reputation manutentirn köndten.

Auß dem haben J. May. die arma & processus executoriales andersit nicht /
 dann nur auß ein zeitlang / vñ nach befundung gehorsamer Bezeigung. zc. zu sus-
 pendiren allergnädigst gewilligt: Demnach aber J. Keyf. May. an statt der ver-
 hoffen vñ erhändigsten vñ danckbarlichen Erkandnuß / daß sich dieselbige die-
 sen gelinden vñ milten Weg allergnädigst belieben lassen / erfahren müssen / daß
 nach allberent allerseits beschickenen Zuschriften vñ einwilligung gültlicher Hand-
 lung / man die Waffen erst noch mehr wider J. Keyf. May. auffgehoben / vñ mit
 Beystand frembder Nationen deroselben die Vestung Gölch de facto wider alle
 Billigkeit abgedrungen / zu geschwelgen was von andern Chur. vñ Fürsten im
 Reich für vngebührliche feindliche Thätlichkeiten wider erliche vñ schuldige vñ ge-
 horsame Stände des R. Reichs vngeachtet / was J. Keyf. May. dargegen noch
 wendig fürgenommen / mandirt vñ gebotten / vorgangen: Kon in jedweder Ver-
 nünfftiger ermessen / ob J. Keyf. May. dahero einigte Heffnung zur gehorsamen
 Bezeigung zu gewinnen vñ darvmb die arma zu deponiren: Oder nit viel mehr
 vrsach gehabt / vñ noch neben andern gehorsamen Chur. Fürsten vñ Ständen des
 Reichs sich in bereytschafft zu halten / damit wann man sich ex aduerso der gebür-
 nicht accommodiren wolte / alsdann die fernere Nothdurfft von J. May. zu ret-
 tung der Keyf. Auctorität fürgenommen werden möge: In massen dann nun
 mehr keine Mittel hierzu ermangeln werden.

Ferner köndten die Herrn Keyf. Commissarii vngetme' der nicht lassen / daß
 dasselbige nicht ohne sanderbares besrembden vernommen / welcher massen beyde
 Chur. vñ Fürstl. Brandens. vñ Pfalz Newburgische Sewalthabere / beyweh-
 render dieser gültlichen Handlung mit iren wider Rechtlichen attentatis nicht al-
 leinlig nit innhalten / sondern viel mehr zu höchstem Schimpff vñ verachtung der
 Röm. Keyf. May. so vielfaltig reiterrirter scharpffer pœnal Mandaten vñ Ver-
 ordnungen / auch zu nicht geringem Despect der interponirenden Chur. vñ Für-
 sten selbstn sich vnter stehen / der Ritterschafft vñ andern Landständen in den Göl-
 lischen Fürstenthumben vñ Landen newe obligationes, vñnd wie man berich /
 sub comminatione confiscationis bonorum zuzumuthen / In welchen sie sich
 auch vnter andern verbinden sollen / keinen tertium, wer der auch seyn möcht / an-
 zunehmen. zc. da doch von der Keyf. May. als vnico, vero & competente iu-
 dice, noch keinem Tertio nichts abgesprochen worden. zc.

Desgleichen vnterlassen sie nicht diejenige von der Ritterschafft vñnd andere/
 welche

welche sich auß schuldigem Gehorsam gegen der Röm. Keyf. May. vnserm aller gnädigsten Herrn/ zu folg derselben ernstlichen Gebott vnd Mandaten ihnen den Chur. vnd Fürstl. Gewalt habern nicht beypflichtig machen wollen/ sondern allerhöchstermelte Keyf. May in gebürendem Respect halten/ schwerlich zu verfolgen/ dieselbige ihrer Aempter vnd Güter de facto zu entsetzen. In massen dann solches noch vnaußhörllich vnd täglichs continuirt wirdt.

Frem haben sie noch in diesem Monat erst newe Befelch an die Beampren in berührten Gültischen Fürstenthumben vnd Landen abgehen lassen/ in welchen sie der Geistlichkeit/ vnd insonderheit dem Thumb Capitel hiesigen Erchstifts Edln/ vnd dem Teutschen Orden/ vngewöhnliche Stewern vnd contributiones abzufordern sich anmassen/te.

Nicht weniger haben sie der Röm. Keyf. May. verpflichten Bogt vnnnd Major des Königlischen Seuls vnd Statt Aachen de facto ab/ vnd ein andern jres Befallens eygenthätlich dahin zu setzen/ vnnnd zu solchem ende berührtes Bogts vnd Majors in der Statt Aach Haus mit Gewalt einzunehmen/ sich vnterstanden/ In massen solches alles auß beyligenden Schrifften Num. 1. 2. vnd 3. vmbständlich zu vernemen.

Dieweil dann von den Keyf. Herrn Commissariis solches widerrechtliches verfahren/ der Röm. Keyf. May. aller vnderthänigst zu referirn nicht kan vmbgangen werden: Also ist vnsehwer zu ermessen/ wie hoch solches J. Keyf. May. ohno das gefasste Offension noch weiters vermehren/ vñ zu solchen ernstlichen Mitteln/ dadurch gegenwertige Handlung wenig würde befördert werden/ bewegen vnd verorsachen möchte. Damit derowegen der Herrn Chur. vnd Fürstl. Deputirten treuherzige Bemühung vnd Interposition nicht erwan hierdurch vnstreitbarlich ablauffen vnnnd vergeblich seyn möchte/ Also werden sie bey ob hochermelten Herrn Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Gewalt habern/ die gebürende ernstliche Erinnerung zu thun wissen/ damit dergleichen vnverantwortliche attentata, bevorab bey wehrender gültlichen Handlung eingestellet/ diejenige von der Ritterschafft vnd sonsten/ welche auß oberwehnten Ursachen ihrer Aempter/ Digniteten vnd Güter widerrechtlich vnnnd eygenthätlich entsetzt worden/ in ihren vorigen Stand restituiren/ vnd damit etnest das vielfältig beschehene wörtlich erbieten/ die Röm. Keyf. May. in gebürendem vnderthänigstem Respect zu halten/ vnd gegen derselbigen sich alles Gehorsams zu besteißigen/ im Weck demonstret werde/ Dann man sonsten zu handhabung der Keyf. May. Autorität ein anders nothwendig für die Hand nehmen müste/ vnd nunmehr wol kändte. Welches den Herrn Chur. vnd Fürstl. Deputirten wolmeynentlich anzufügen/ von den Herrn Keyf. Commissariis für ein Nothhurfft erachtet wirdt. Actum Edln/ den 26. Septemb. Anno 1610.

Anno
1610.

Martenberg in Meissen durch Feuer smoth verderbt.

Den 16. Septemb. ist die Statt Martenberg in Meissen den größten Theil abgebrandt / vnd weil das Feuer an unterschiedlichen Drühen auffgangen / als hat man mutmasset / es sey von Breunern eingelegt worden.

Herzog Johan Pfaltzgraff zu Zweybrück zum Administratorn der Chur Pfalz verordnet.

Es tödlichen Abgangs ihrer Churf. G. Pfaltzgraffen Friderichen Churfürsten / des Vierdten diß Namens / den 17. Sept ist in vorm halben Jahr außgangen Relation zum theil vermeidet worden / Hier auff nun ist der Durchleuchtig / Hochgeborn Fürst vnd Herz / Herzog Johann Pfaltzgraff / zu Zweybrück / auff vorgehende Deliberation noch bey lebzeiten J. Churf. G. zum Administratorn der Chur Pfalz erkort worden / vnd nach dem J. F. G. solcher vnd der Huldigung sich vnterfangen / haben dieselb durch einen Gesandten dessen den auch Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herzog Philips Ludwigen Pfaltzgraffen zu Newburg berichten lassen / dargegen J. F. G. so wol in darauff gegebener schriftlichen Resolution / als auch sonst durch gestruckte vnd andere Handlungen dahin sich resolvirt / das J. F. G. diese testamentariam Tutelam vnd Administration widersprechen vnd nit gestatten wollen / sondern das der Testamentliche Vormund solcher Administration sich vnterfangen / vor ein vnzimlich / vnverantw. ortlich Attestat / Despect vnd Schimpff halten / vnd das dardurch der gülden Bullen Keyser Caroli IV. vnd Sigismundi / vnnd derselben Erklärungen vnd Confirmation gar ernstliche scharpffe Straffen verwirekt worden / mit bedrängung / im fall hochgemelter testamentlicher Vormund nit als bald abtsehen würde / damit vrsach vielleicht zu gänzlicher Ruin des hochlöblichen Hauf der Pfalz gegeben werd / das auch in solchem fall zu befahren / dz die Widerige sich animirn vn auß dieser Mishelligkeit /ren Vortheil ersehen / das Spiel in ihre Hände bringen / vnd einen erbärmlichen Rißz machen würden. Das Fundament / das solche Administration vnd Tutelen J. F. G. einig vnd ohne maß gebüre / ist:

Erstlich / In krafft der gülden Bull Caroli IV.

2. In

2. In krafft erfolgter Keyser vnd Königlicher Erklärungen.
3. In krafft des H. Reichs Ordnung vnd Verfassung.
4. In krafft des Hauses Pfalz beschewerter Verträge.
5. In krafft des Hauses Pfalz wissentlichen weltländigen Herkommens / wider welches kein anders nouo & pernicioso exemplo eingeführt werden soll.

Hierauff ist ein Widerlegung von Churfürstlichen Pfälzischen Consulenten ausführlich in Truck verfertigt worden / des Inhalts: Diweil die von höchstermelten Pfalzgraff Friderichen Churfürsten dem Bierde ten beschehene Verordnung von Testamentlicher Vormundschaft / den gemeinen Keyserlichen Rechten vnd des Churhaus Pfalz herkommen gemess / dergleichen auch so wenig den hochbefreyten des H. Reichs Churfürsten / als andern ehrlichen Fürsten / Graffen / Edlen / Bürgern vnd Bawern verbotten / vnd also höchstbesagter Agnatus, Herzog Johans Pfalzgraff / der hinderlassenen Churfürstlichen Kinder / Land vnd Leuthe Testamentarius Tutor, Curator vnd Administrator ist / so solget / das hochbesagter Herzog Philips Ludwig Pfalzgraff / so sonst de iure oder legitimus Tutor seyn sollen / disfalls durch höchstbesagten Testamentarium Tutorem außgeschlossen wirdt / vnd also diese allbereyt bestellte Tutelam zu affectiren nicht befugt / Vnd deswegen J. S. G. sich selbst vnd andern keine Mühe vnd Vnruhe verursachen / noch weniger aber Testamentarium Tutorem vnd Contutores sampt solches Testamenti verordneten Executoribus vngütlich verdenden sollen / dz dieselbe / wie inen von dem Herrn Testatore seligen anvertrauet worden / vnd sie hoch verpflichtet vñ schuldig seynd / mehrberührte Testamentliche dispositionem zu handhaben / sich trewlich angelegen seyn lassen wolten.

Dieses Verlauffs hat hochgedachter Pfalzgraff Philips Ludwig durch seinen Gesandten Doctor Silberman beym Keyf. Hoff sich bezklagt / vnd sein Commission den Herrn geheymen Rätthen vbergeben / dem hergegen auch Bescheid erfolgt / J. May. weren zwar seinem Fürsten zu willfahren geneygt / weil aber vom Haus Heydelberg auch präentions einkommen / vnd ein hohe Notthurfft dieselbe wol zu berahschlagen / vnd der Churfürsten Meynung hierober zu verneihen / also werde J. S. G. sich bis zu deroseiben Bescheid gedulden müssen.

Anno
1610.

Grosse Schlacht in Tartaren vorgangen.

Semnach gegen Herbstzeit der Tartarhaan oder König in Tartaren mit Tode abgangen/als hat dessen Bruder das Regiment an sich ziehen/vñ den hinderlassenen Sohn ausschliessen wollen/wie diß der Sohn vermerckt/hat er in 60000. Mann versamlet / vñnd dem Vettern eine Schlacht angeboten/defß Intents/welcher das Feld erhalten würd/das derselbig im Regiment rühig succediren solt / Diesem zu begegnen / hat der Gegentheil gleichfals mit grosser Macht sich gerüstet/Als es nun zur Schlacht kommen / hat der Sohn seines Vattern Bruder überwunden vñnd das Feld erhalten / in welchem Treffen zu beyden seiten in 40000. Mann blieben/Dieser Zwyspalt ist dem Sultan sehr hinderlich zu seiner Expedition in Asia gewesen / in dem jm keine Hülfß wider den Persianer auß Tartaren defßwegen zukommen mögen.

Weiterer Verlauff im Bisshumb Passaw / vñnd erfolgten
Vergleichung zwischen Bayern vñnd den vnirtten
Chur Fürsten vñnd Ständen.

Mit den 20. Septemb. hat das Passawische Kriegsvolck sehr schwirig wegen mangel irer Bezahlung sich angefangen zu erzeigen vñnd zusammen geschworen/von einander biß sie contentirt nicht zu segen / beneben einzufallen gedräwet / vñnd in dem Marck Waldkirchen 3. Meil von Passaw den anfang gemacht/welchen sie geplündert/vñnd alle die zur Wehr sich gesetzt/ermordet / derwegen die Böhmen den Herrn von Fels / Obersten Bratfslaw / Obersten Caplirs / Hauptman Müller vñnd andere mehr mit vielem Volck zu Rossz vñnd Fuß auff die Grenzen geschickt/die Wäid verhawen vñnd die Pässz sperren lassen / Defßgleichen haben die vnirtten Chur Fürsten vñnd Stände auff gemeld Volck gut auffricht gehabt/vñnd jr Kriegsvolck in guter bereytschafft in der Obern Pfalz vñnd dero Enden gehalten / dahin auch der Marggraff von Brandenburg mit de Kriegsvolck so im Scriff Straßburg gebraucht worden / durch die Graffschafft Hohenzollern vñnd Montfort seinen Weg auff Blm zu genommen.

Hierauff haben die Evangelischen vnirtten Chur Fürsten vñnd Stände ihre Gesandten/nemlich Herrn Graffen Johann von Nassaw wegen Chur Pfalz / Herrn Valentin von Zettilz wegen Brandenburg / Herrn D. Fabern wegen Württemberg / vñnd Herrn Wolffsen Löffelholz defß innern Rathes der Statt Nürnberg/wegen der Reichs Statt zu J. Durchl. Herzog

Herzog Maximilian in Bayern nach München abgeordnet/ vnd durch Anno
 Werbung vorbringen lassen: Weil der Evangelischen Chur Fürsten 1610.
 vñ Ständ Union/Intent/Semüth/Gedancken vñ angestellte Kriegs-
 preparation/laut irer vielfältigen runden Erklärung/allein zu Irer vnd
 der ihrigen Defension vnd Versicherung/ vnd gar nit/ so lang man nit
 darzu Ursach gibt/ zu einiger Dffension/Gewaltthat/ eines oder des and
 dern Theils gemeynt vnd vorgenommen/ vnd sie aber berichtet worden/
 daß J. Durchl. sich der auffgetragenen Execution gleichwol entschüttet/
 aber darnach ad partem vber sich genommen/ beneben J. Durchl. samte
 dero Nie-Bundsverwandten auff vorgehende Zusammenkunft in star
 cker Krieghrüstung ständen/ als sey an J. Durchl. der Chur Fürsten vñ
 Stände Gesinnen/ sich zu erklären/wessen sie sich zu deroselben vnd ihrer
 Mitvereinigten zu versehen haben solten. Hierauff hat J. Durchl. hoch
 vnd wolgedachte Gesandten wider beantwort: J. Durchl. wie auch des
 ro Mitvereinigte Catholische Chur Fürsten vñ Stände hetten nie
 nichts anders als Fried/ Ruhe vnd Einigkeit im H. Röm. Reich/ dessels
 ben Auffnehmen vnd Wolstand/ vnd damit sie bey dem ihrigen in sicher
 heit vnbeschwert vnd vnbetrübt verbleiben möchten/ begert/ auch auß be
 weg nden Ursachen vnd auff vorgehende vielfältige Warnung bevor
 stehender Gefahr eines Oberfalls/ zu ihrer erlaubten Defension/ nie
 mand zu einigem Schaden/ Nachtheil oder Beschwerd sich in etwas Be
 reynschafft begeben müssen. Auff diese Werbung vnd erfolgte Resolu
 tion hat J. Durchl. durch ihre verordnete Rätthe in ihrem Namen mit
 hoch vnd wolgemeldten Gesandten so wol schriftt: als mündliche Hand
 lung pflegen lassen/ vnd folgender gestalt sich vergliechen:

I. Erstlich/ So viel die auffgetragene Execution betrifft/ lassen es J. Durchl.
 bey irer der Gesandten/ auch hievor gegebener schriftlicher Erklärung/ so sie noch
 maln hiehero erholen verbleiben.

II. Ist vmb Fried/Ruhe vñ Einigkeit willen einhellig dahin geschlossen/ daß ein
 Theil so wol als der ander/ doch ohn einigen des andern Schaden/ sein Kriegs-
 volck auff den 7. Novemb. vngefehrlich abdancken/ die Waffen gänzlich niederle
 gen/ kein Theil dem andern sein Volck zum Schaden anweisen/ sondern allerdings
 frey Licentiren/ beneben die Personen so sich bey einem oder andern Theil gebrau
 chen lassen/ dessen vnentgolten frey sicher seyn sollen.

III. Doch weil zum dritten wegen des vmb Passaw vñ Eltsaß ligenden Volcks/
 auch

Anno 1610. auch sonst anderweres Kriegs Empörung / sich allerhand Ungelegenheit erregt
 möchten / ist beyden Theilen gleichwol allein zu ihrer nothwendigen Versicherung
 vnverwehret / sich deswegen nach gestellten Dingen in etwas Versicherung zu hal-
 ten / bis vnd so lang das jeder daher gesichert / alsdann soll auch der Rest des vbr-
 igen Kriegsvolcks ebenmässig gang vnd gar licensiert / vnter dessen aber jeglicher
 Theil solch sein vnverwehretes zur Defension vnd sonst zu keinem andern Intent/
 Schein oder Vorhaben angesehen Volck / ohn einigen des andern vnd dero zuge-
 thanen Schäden vnderhalten / auch in allweg vnd zu förderst alles Einlägern/
 Streiffen / Bländern / Ranzioniren / sampt allen andern Feindseligen / Thät-
 lichkeiten vermitteln / vnd also ein Theil gegen dem andern deshalb gleicher gestalt
 gang vnd gar versichert seyn vnd bleiben / Es soll auch kein Theil durch des andern
 verwandte Land kein Durchzug fürnehmen / oder dieselbe berühren / es sey dann
 zum Abdanck vnd vermög der Reichs Ordnung / sonderlich auff geleyste Caution
 auch ohn einigen Schaden.

4. Einemal zum vierdten an seiten der Catholischen vnirten Chur. Fürsten vñ
 Stände / vnter andern die noch im Erchstift Edln wehenden täglichen Feindsel-
 igitäten / mit obangeregtem Bländern / Rauben / Fangen / Ranzioniren / gewalt-
 thätigen Abnehmen / spoliern aller Mobilien an Pferden / Vieh / Früchten vnd
 sonst / auch dero in dem Fürstenthumb Gölch / Cleve vnd Berg aller Geistlichen
 vnd Weltlichen arrestirter vnd vorenthaltener Gült / Renten vnd Einkommen/
 sampt frembder Acton vnd dero vnzimlicher Cession gang vnd zumal abzuschaf-
 fen begeret / die Gesandten aber / das die Gölchische Land in dero Vnion nicht be-
 griffen / auch solches als von der Evangelischen Vnion abgesondertes Werck / so
 nothwendig zu allbereyt angestellten Gölchischen Commission zu remittiren / vnd
 deren mit fugen nit fürzugreifen were / angeben / vnd gleichwol J. Durchl. dem
 Erchstift Edln an sein Privilegien / Herkommen / Recht vnd Gerechtigkeiten/
 dardurch das wenigst nicht vergeben köndten oder möchten / sondern außdruck-
 lich vorbehalten. So hat man sich beyderseits vereinigt / das ins fünffzig die Ca-
 tholischen Bunds Stände sampt vnd sonders / die Evangelischen Stände auch
 sampt vnd sonders mit keiner Thätlichkeit / wie die Damen haben / außserhalb was
 man nachbarlicher Spän vnd Irungen halben / von Rechts wegen beschicht / be-
 leydzigen / Entgegen die vnirte Evangelische Stände sampt vnd sonders die
 Catholische vnirte Ständ / darvnter das Erchstift Edln als ein fürnemes Bunds-
 glied mit begriffen / ebenmässig mit keiner Thätlichkeit / wie die Damen haben / doch
 außserhalb was man nachbarlicher Spän vnd Irungen halben von Rechts we-
 gen / vnd vermög der Reichs Constitutionen besitz / beschweren soll.

5. Was nun zum fünfften vñ letzten die vom Marggraffen von Anspach necht
 im Bisthumb Würzburg vnd Bamberg fürgenommene Einlägerung vnd
 darbey

darben angezogene / wie auch (außerhalb der accordirten im Elßß. vnd Bülchi-
schen Transaction Handlung) alle andere Schaden vnd Forderungen / so die
Bunds Stände zu suchen haben anlangt / Ist al gerebt vnd beschloffen / daß sol-
ches nicht per viam facti oder Gewaltthätiger weiß / sondern da einer oder mehr
einige Action/Sprüch/Forderung vnd Preension allbereyt hat oder haben wird/
wie dieses gedacht oder beschaffen seyn möchte/solches anderst nicht als in der Gü-
te decidirt vnd exequirt / einzwischen alle Thätigkeiten ganz vnd gar eingestelt
werden.

Annus
1610.

Dann wegen des Bfchoffs von Würzburg vorenthaltenen Geldts/so J. J. G.
vor allen dingen zu restituiren begert/ haben die Gesandten diß eingewendit/daß sie
zwar in specie darauff nichts instruirt/aber lediglich darfür halten/es werde hoch-
gedachter Marggraff solcher Restitution halb sich wol vergleichen / vnd also diß-
halb kein Mangel seyn / darauff J. Durchl. diß Punetens halb diese Resolution
geben/daß sie diese offenbare/klare vnd vntwidersprechliche Forderung nicht dispu-
ren/fallen oder dahinden lassen köndten.

Solches alles ist von vielmals höchst. hoch.wol. vnd ehrngedachten beyderseits
hierzu deputirten Råthen/an statt vñ im Namen J. Churf. S. F. Durchl. vñ J.
G. auch Ständen/krafft habenden gevollmächtigten Gewalt / abgeredt/ beschlof-
sen / auch bey Fürstl. Ehren vnd Würden / auch wahren Worten / Trawen vnd
Glauben/ mit gutem auffrechtem / redlichem vnd vnverfälschtem Gemüth in al-
len Puncten/hinban gefezt aller Ausfluchten/ Exception vnd Hinderungen / wie
die immer erdacht werden möchten / in wahrer Treu zu erwünschtem Fried / Ru-
he vnd Sicherheit hinsüro vestiglich zu halten / zu vollziehen / vnd denselben nach-
zukommen zugesagt/verheissen vnd versprochen/ohn allen Gefehrd/ Arglist/ auch
zu wahren Brkund zween gleichlautende Decret von beyden Theilen hierzu depu-
tirten Herrn Råthen vnd Gesandten mit eygenen Händen vnterscrieben / vnd
vnter dero Pertschafft gefertiget worden/ nemlich wegen der J. Durchl. Maximi-
lian in Bayern/ze. als Bundsobristen der Catholischen Churf. vnd Stände ver-
einigung / die Hoch. vnd Wolgeborne/Edle/ Gestrenge/ vñ Hochgelehrte Herrn/
Wofß Conrad Graff zu Nechberg vnd Rothenlöwen/ Freyherrn zu Hoch Nech-
berg auff Cronberg/ Weissenstein vñ Kollins/ Pfand Innhaber der Graffschafft
Schwaberg/ Erb Hoffmeister in ober vnd nidern Bayern/ Oberster Cämmerer/
Herrn Johann Herdts es Freyherrn von Montpais vnd Thilli Oberster general
Leutenant / Herrn Johann von Dornspurg Oberster Cansler vñnd Pfleger der
Herrschafft Marquartstein / Herrn Johann Georg Hörwart von Hochburg zu
Berg/ Pfleger zu Schwaben vnd der Stände in Bayern Cansler / vnd Doctor
Wilhelm Zacher Pfleger zu Dachau / alle höchstermelter J. Durchl. respecti-
ue geheyme vnd Kriegß Råthe / vnd dann wegen der Evangelischen Chur- Für-
sten

Anno 1610. sten vnd Stände/ die hoch vnd wolermeldte Gesandien/ Herr Graff Johann von Nassaw/ Herr Valentin von Zeutling/ Herr D. Sebastian Faber/ Herr Wolff Köffelholcz/ re. Besch. hen zu München den 14 Octobr. 1610.

König in Frankreich zu Rhemis gekrönt.

Am Anfang des Octobr. hat der König in Frankreich/ beneben seiner Mutter / mit dem Englischen Ambassadorn die alte Bündnus zwischen Frankreich vnd Engeland in der Kirchen de Foglians zu Paris besetztiget / auch die Schrifftien hierzu gehörig von neuem verzeichnet/ nach welcher Verrichtung der König mit seiner Mutter der Königin/ von dannen nach Rhemis mit vielen stattlichen Herrn vñ großem Volck verreyset/ allda 1. May. den 8. diß gekrönt/ vnd folgenden Tag viel vñ m Adel zu Ritter geschlagen / Es hat auch der König durch den Cardinal Gioiosa den Orden des H. Geistes empfangen/ Dieses vñ die Krönung sind mit grosser Solennitet zugegangen/ dann alle Cauallier diß Ordens in ihren Ordenskleidern angethan gewesen / Nach vollbrachten Ceremonien sind die Cauallier alle zum König getreten/ in geküßt vnd grosse Reuerens erwiesen/ Darauff der König wider nach Paris verreyset/ vnd daselbst ein stattlichen Einzug mit viel Fürsten vnd Herrn gehalten.

Weiterer Verlauff mit der gepflogenen Handlung zu Cöln wegen der Gälchischen Strittigkeiten.

Wie weit es mit gepflogener Handlung wegen der Gälchischen Strittigkeiten kommen/ ist zuvor vermeldet/ hierzwischen hat der Franckische Gesandier sich zu beyden Fürsten Brandenburg vnd Pfalz Newburg nacher Bensburg verfügt/ vnd daselbsten mit ihnen tractirt/ vnd als er den 28. Sept. wider zu Cöln angelange / hat er den Chur. vnd Fürstlichen Herrn Vnterhändlern folgenden Fürschlag proponirt:

I. Das innerhalb eines Monats von dato der genemhaltung dieser Artikel/ die auff vnd angenommene Woffen/ eines vnd andern Theils gelegt werden sollen.

II. Vnd soll hinfürters nichts feindliches / so wol in des verstorbenen Herzogen zu Gälch/ als in beyder Fürsten Brandenburg vnd Pfalz Newburgs/ so dann auch deren Fürsten vnd Ständen Landen/ so denselben

ben

ben zugehalten vnd beygestanden / vnter was Besach vnnnd Schein das
 feyn kÖane/vorgenommen werden/bey Straff des Landfriedbruchs. Anno
 1610.

III. Vnd soll zu solchem ende bey bestimmter Zeit / alles Kriegsvold
 zu Rossz vnd Fuß eines vnd andern Theils/so zu gegenwertigem Streitt
 angenommen worden/ abgedanckt werden / außgenommen / was zu ver-
 wahrung deren von Brandenburg vnnnd Pfalz Newburg innhabenden
 Dörthen von nöthen seyn würde.

IV. Es sollen sich innerhalb sechs Monat die Pretendenten auff die
 Landen Galtz/ Cleve vñ Berg/ der Graffschafft Marck/ Ravensburg
 vnd Herrschafft Ravensstein / vnnnd andere so von der Succession dieser
 Landen seynd/ des Richters zu entscheidung deren zwischen ihnen sich er-
 haltenen Strittigkeiten/ mit einander vergleichen / außgenommen deren
 so zwischen beyden Brandenburg vnnnd Newburg / so auch der von der
 Chur Pfalz herrührende Lehen wegen/ sich erhalten/ welche auff belieben
 J. May. durch die von iuen gesetzte vnd verglichene arbitros entscheiden
 werden sollen / vnd werden J. May. von allen solchen Partheien vnder-
 thänigst ersucht werden / jetztgemelten arbitris Commission vnd Wache
 zu geben/ hier vnder nach innhalt der Rechten vnd Reichs Constitutionen
 Recht zu sprechen.

V. Item es sollen die König auß Frankreich / Groß Britanien vnnnd
 die Staden der vereinigten Nederlanden an einem / so dann der König
 von Hispanien vnd die E. hertzogen in Flandern anders Theils verspre-
 chen/ zu er- quiren vnd handzuhaben/ so wol die Artikel/ als auch das
 B. th. so hier vnder ergehen würde.

VI. In mitteltst sollen mehrgemeldte Fürsten Brandenburg vñ New-
 burg in Besiz vnd Genosß der Landen/ Graffz vnd Herrschafften/ Städte
 vnd Flecken/ Schlossz vnd Bestungen so darzu gehörig/ verbleiben/ vnd
 solches so wol in ihrem als deren Namen / so von Rechts wegen dieselbe
 zugesprochen werden.

VII. J. May. sollen auff Brandenburgs vnd Pfalz Newburgs vn-
 derthänigst Bitten/ die von iuen auff dem Rheinstrom von neuem gesetz-
 ten Licenzen wegen ihrer Nothdurfft drey Jahr lang verstaten vñ zulassen.

VIII. Jedoch sollen dieselben also moderirt werden / das sich dar vber
 niemand zu beschweren hab/ vnd sollen alle Criminal Proceß/ so gegen die

Anno Fürsten/ihre Vnderthanen vnd alle andere Stände vnd Gemeinden/ so
1610. jnen beygestanden/angefangen/ cassirt vnd auffgehoben/ vnd sie auß die-
ser Ursach künfftiglich nicht angefochten noch molestirt werden.

**Anderer Proposition der Herrn Chur- vnd Fürstlichen
Vnterhändler/ vnd Anzeig auff obgesetzte des Franckösi-
schen Ambasciators vorgeschlagene Mittel.**

Inngst genommenem Abschied nach/ habe man nicht vnterlassen mit den Assi-
stenten dieser Handlung halben zu conferiren / vnd habe sich der Franckösische
Ambasciator erbotten / einen vnvergreifflichen Vorschlag zu thun / dardurch er
verhofft/ daß diesen Beschwerden abgeholfen werde köndte/auff welchen Vor-
schlag S. F. G. vnd die Gesandten/gewartet/ vnd der fernern Handlung mit den
Chur- vnd Fürstl. Brandenburgischen vnd Neuburgischen Gesandten einen
Einstand geben wollen. Demnach es sich aber mit einschickung so:ches verträ-
glichen Vorschlags sich wider verhoffen verweilet / vnd bis auff Gestern sich verzo-
gen/ so versehen sich S. F. G. sampt den Gesandten / man würde ihnen diese mo-
ram vñ Verlengerung nit zumessen. Vnd ob wol S. F. G. sampt den Gesandten
anderst nit versehen gehabt / dann es würden gemelte Vorschlag / in massen des-
wegen respectiue Erinnerung vnd Vertröstung geschehen / also beschaffen ge-
weest seyn/ daß dardurch J. Keyf. May. durch die vorgehende vnd noch sich conti-
nuirende vielfältige Thätlichkeiten hochledirte Keyf. Autorität / wie billich / wi-
der vmbrestituir / vnd alle Interessenten / bey den streittigen Länden / habendes
Interesse gebürlich salbte vnd erhalten vnd die Composition dieses Streits/also
mit Satisfaction beydes J. May. vnd aller Interessenten erfolgen/ vnd also das
geliebte Vaterland disfalls in guter Ruhe hette gesetzt werden mögen.

So befinden jedoch S. F. G. sampt den Gesandten obgemelte Mittel also be-
schaffen/ daß dieselbige viel mehr pro extremis, als Mittel zu halten / darbey auch
J. May. nicht allein einige Satisfaction/ sondern mehrere vnd weitere Offension
beschicht. Darvmb sie dann vor eine Nothdurfft erachten krafft habender Instru-
ction/ ehe vnd zuvor zu fernerer Handlung geschritten würde/ mehrgemelte Mit-
tel den anwesenden Keyf. Commissariis, als bey welchen die Authorisation die-
ser ganzen Handlung stehen würd / nicht allein zu communicirn / sondern auch/
was hierauff fernere vorzunehmen/ dero gutachten zu begeren/ Sientemal da die-
selbe sich dahin erkläret / daß sie wenigens nicht diese Vorschlag der Sachen gang-
vngemeß/ vnd also beschaffen befunden/ daß J. May. darzu nimmermehr verste-
hen / sondern viel mehr zur weitem Commotion bewegt werden möchten / Vnd
darvmb vergeblich seyn würde/ darauff weiters zu handeln/ acskalt sie dann diesen
aufrücklichen Befehl hetten / da auff seiten der Chur- vnd Fürstl. Brandenb.
vnd

vnd Pfalz Neuburgischen Gesandten nicht mehr zur Sachen geschritten / vnd Anno
 auff die bereyts dieser seits beschehene Cession / ander theils besser Accommoda- 1610.
 tion zum Handel seyn vermerckt würd / Als hab J. F. S. vnd den Gesandten bil-
 lich gebüren wollen / sich disfalls hoch vnd wolermelten Keyf. Commissariis zu
 bequemen / vnd den Chur. vnd Fürstl. Gesandten solches zu erkennen zu geben.
 Wie eyfferig vnd trewherkig es nun die zu Prag beyfamen gewesene Chur. vnd
 Fürsten/mit jr beyden Chur. vnd J. S. gemeynnt vnd auß was guter wolgemeyn-
 ten Intention sie sich dieser Handlung vnd Tagssahrt mit einander vereinbaree
 vnd verglicheen / wie groß auch die Gefahr vnd Zerrütlichkeit sey / so dem gansen
 Vaterland/da diese Handlung zerschlagen/vnd ohne Frucht ablauffen solte / an-
 gedräwet würde/ Solches sey ihnen bey vorigen Schrifftten vnd Necessen genug-
 sam zu Gemüth geführt worden / In dem der Commissarien andeuten vnd ver-
 warnen nach/ J. May.auff solchen vnverhofften Fall die angefangene Proceß nie-
 lenger einstellen / sondern dieselbe continuirn / vnd auff verspürende fernere wi-
 dersetzung zu requiren / daran es J. May. gewißlich nicht ermangeln thete / an die
 Hand nehmen werden/damit sie J. Keyf. Authorität vnd den schuldigen Behor-
 sam vnd Respect im H. Reich / so wol auch die liebe Justiz / vermittelst deren das
 H. Römisch Reich so lange Zeit mit höchstem Ruhm florirt / vnd ohne welche des-
 sen gewisser vnd endlicher Vntergang erfolgen muß/ erhalten vnd conservirt wer-
 den möge.

Damit nun solch wol vnd trewherkig gemeynnte Handlung nicht also genßlich
 zerschlagen/der Chur. vnd Fürsten Eyffer vnd Wolmeynung nicht so gar außser
 Acht gelassen / vnd vbel auffgenommen / Auch alle angewendte Mühe vnd Ar-
 beyt/so disfalls gern vnd ohn Verdruß angewendet/die liebe Zeit vnd grosser Ko-
 sten nit allerdings verlohren/vnd J. May. zu den eussersten Mitteln gerathen/ vñ
 das liebe Vaterland in solche Gefahr gesteckt/ vñ gleichsam allen Nationen zu et-
 nē Raub außgestellt vnd gemacht werde/ So versehen vnd begeren S. F. S. samte
 dero zugeordneten Chur. vnd Fürst. Gesandten/es wollen die Abgeordnete dieses
 alles bey sich/seiner hohen vñ trefflichen Wichtigkeit nach erwegen vnd zu Herrert
 ziehen/vnd jres theils zu vnerleschlichem Verweiss / zu solchem Vbel vnd Vnheyl
 keine Drfach geben/sondern sich vielmehr ihrer Schuldigkeit erinnern/ vnd solche
 Mittel an die Hand geben oder geben lassen/darauff man Anlaß gewinnen möge/
 die angefangene Handlung zu continuirn / Dann sich ja gebüren wil / daß zu
 förderst die Fürsten vnd nicht J. May. (wie gleichwol dismal geschehen) in ihrem
 begeren weichen/vnd man also hinc inde sich mehrers der Sachen nähern.

Vnd gleich wie S. F. S. sampt den Gesandten / in Namen deren deputirten
 Chur. vnd Fürsten it. bers nicht wünschen wolten / dann daß diese Handlung zu
 gutem erwünschten Effect kommen vnd gelangen möchte.

Anno
1610.

Also sehen sie auch gern alles widerliches/ vnd was dieselbe schwerer vnd vnverfänglich machen köndte/ abgeschafft vnd auß dem Weg gerambt würde. Vnd gestinnen darnach nachmals die verfürzung zu thun. damit die zu mehrmal geklagte Licenzen vnnnd armirte Schiff / So dann die auff den Leinpfäden geschlagene Schanzen/als welche des Reichs Constitutionen vnd hei kommen zu wider/ vnd den Churfürsten bey Rhein / insonderheit aber dem Erchstift Eöln ohne habende Keyß-Freyheiten vnd Regalien / zu mercklichem Prejudic / Schaden vnd Nachtheil gereichen/vnd nit zu justificirn/nöch auch von J. May. selbst den Churfürsten zu Nachtheil verstatet noch zugelassen werden können/fürderlich vnd genzlich abgeschafft / Dann sie sonst in fermerer Behauptung nit für vber werden können vermög der Brüderlichen Verein/vnd in krafft derselben (wie in dergleichen Fällen mehrmals beschehen) auff solche Mittel verdacht zu seyn / wie sie sich solcher Verschwerung (wie gern sie auch dessen gebrigt weren) entheben vnd erledigen mögen.

Über diß so kompt den Deputirten mit nit geringer Befremdung vor / was massen beyde Chur vnd Fürsten Brandenb. vnd Pfalz Newburg/oder dero Gewalt habere bey wehrender dieser Handlung mit ihren Arentaten nicht allein vielmals begreter massen nicht innhalten / so zu viel mehrern J. May. so vielfältig reiterirter scharpffer pœnal Mandaten vnd Vererdnung / vnd der interponirten Chur. vnd Fürsten selbst zu Despect sich vntersehen solten / der Ritterschafft vnd andern Landständen in dem Ch. hischen Fürstenthumb vnd Landen/newe obligationes, vnd wie man bericht / sub comminatione confiscationis bonorum zuzumuthen/In welcher sie sich auch vnter andern verbinden sollen/Item Tertium wer der auch seyn möhte/ anzunehmen / da doch vor der Keyß. May. als vnico vero & competente Iudice, noch keinem Tertio nichts abgesprochen worden. Desgleichen sollen sie die jentgen auß der Ritterschafft/ vnd andere welche sich auß schuldigem Gehorsam gegen der Röm. Keyß. May. vnserm allergnädigsten Herrn zu folg deroselben ernstlich Gebott vnd Mandaten / beyden Chur vnd Fürstl. Gewalt habern/nit beypflüchtig machen wollen/sondern J. May. in gebührendem Respect halten schwerlichen verfolgen/dieselbe ihrer Aempter vnd Güter de facto entsetzen/ vnd solches noch also beharlich continuirn. Wie sie denn noch in diesem Monat erst neue Befelch an die Beampte in berührten Göltschen Landen abgehen lassen/In welchen sie der Geislichkeit vnd insonderheit dem Rhumb Capitel hiesigen Erchstifts Eöln/vnd dem Teutschen Orden vngewöhnliche Steuern vnd Contributiones, abzufordern sich anmassen/zu geschweigen des öffentlichen feindlichen Streiffens/ so von der Fürsten Volck nachst vmb vñ an dieser Statt geschicht/In dem die Leuth/ohne Vnterscheid beraubt/geplündert vnd gefangen werden/vnd anderst nit/ als wann es ins Feinds Land were / gerbet wirdt/

wirde/ Darbey es dann nit verblieben sondern wie man beständig berichtet / sollen Anno
 sie J. May. verpflichten Vogt vñ Majorn des Königl. Stults vñ Stadt Aachen/ 1610.
 de facto ab/ vñ einen andern ihres gefallens eygenhätlich dahin zu sehen/ vñ zu
 solchem ende berührtes Vogts vñ Majors Behausung in ermelter Stadt Aachen
 mit Gewalt eingenommen haben / wie des wegen vnterschiedliche Beschwerun-
 gen/beneben andern auch / von den anwesenden Chur. vñ Fürstl. Sächsischen
 Abgeordneten vñ Gesandten/ vermerckt vñ vbergeben worden. Da nun diß al-
 les J. May. wie nit zu zweiffeln vorkommen solt / were vn schwer zu ermessen / wie
 hoch solches J. Keyf. May. ohne das gefasste schwere Offension/ noch weiters ver-
 mehren/ vñ zu den vorangedeuten scharpffen Mitteln/ dardurch diese Handlung
 wenig befördert werden möchte/ bewegen vñ verursachen köndte.

Damit nun durch diese Ingelegenheit die Handlung nit gang zu ruck geseht/
 vñnd alles desto besser preparirt werde / so wollen S. F. G. nachmals verhoffen/
 man werde alle diese vñnd andere Attentata vñ Neuerungen den nechsten ab-
 schaffen/ vñnd also den Weg zu der Handlung nit verstören/ sondern viel mehr jnen
 selbstnen öffnen vñnd raumen/ vñnd die Demonstration darbey thun / daß darab ir
 zu Ruhe vñnd Fried geneygtes Gemüth vernommen werden köndte / ic. Das sey
 billich vñnd werde es zu Ruhm gelangen.

**Antwort der Chur. vñnd Fürstl. Brandenburg. vñnd Pfalz
 Newburgischer Abgesandten / auff die von den Chur. vñnd Fürstl.
 Unterhändlern gethane andere Proposition.**

Als denen Chur. vñnd Fürstlichen deputirten Herrn gütlichen Un-
 terhändlern die Chur. Brandenburg. vñnd Pfalz Newburgische Abges-
 andten vnlangst an nechst verschieenen Freytag den 14. Sept. stylo vete-
 ni, zu dero gutem Willen gestellt / dessen wissen sie sich guter massen wol
 zu bescheiden. Daß nun darauff die Herrn Unterhändler mit den Königl.
 vñnd andern anwesenden Gesandten / auß sothanen angelegenen Dingen
 wolmeynend communicirt/ darvor sagen sie vnderthänigen vñnd freundlichen
 Danck/ Erachten auch der eingewandten Entschuldigung vor gang vn-
 nöthig / weil jnen ohne das wol wissend / daß der gleichen hochangelegene
 Geschäfte/ nicht präcipitanter fortgestellt werden sollen.

So viel aber das vbrige Vorbringen anlangt / haben sie solches dahin
 verstanden / daß die vorgeschlagene Mittel der Keyf. May. Reputation
 vñnd Willen zu wider / auch mehr pro extremis als pro mediis zu ach-
 ten / bey deren beharrung / nur mehrerer Offension bey irer vorhin hoch-
 ledirten

Anno ledirten Keyf. Mayest. dann einige fruchtbarliche Handlung zu gewar-
 1610. ten/te. Daromb dann J. F. G. vnd ihr der Gesandter begeren sey / ihnen
 andere bessere vnd zuträglichere Mittel an die Hand zu geben / oder geben
 zu lassen / Dann sonst die Keyf. May. nicht füruber könne / die bishero
 eingestellte ernstliche Processz zu reassumiren / vnd die Execution fürzu-
 nemmen / darzu es J. May. an gebührenden vnd gnugsamen Mitteln nit
 werde ermangeln. Insonderheit aber wollen sich J. F. G. vnd sie die Ges-
 sandten / nachmal versehen / man werde die new angestellte Licenten / vnd
 die zu solchem Ende angeordnete armirte Schiff vnd Schanzen abschaf-
 fen / statemal dieselbe der Churfürsten am Rhein / vnd sonderlich des Erz-
 stifts Eöln habenden Keyf. Freyheiten / wie auch den Rechten vnd Reichs
 Constitutionen è diametro zu wider / also das solche Newerung mit kei-
 nem schein iustificirt / auch von der Keyf. May. selbst / keinem Chur-
 fürsten solcher gestalt gut geheissen oder nachgegeben werden köne. Dann
 in verbleibung dessen / müste man nach den Mitteln trachten / wie man
 solches vnverantwortlichen grauaminis enthebe bleiben möge.

Vber das vnterstehe man sich / Chur Brandenburgischer vnd Pfalz
 Newburgischen theils nicht allein der Ritterschafft newe vngewöhnliche
 Obligation auffzutringen / vñ bey Confiscation irer Güter zu bedröwen
 sich keinem Tertio, wer der auch seye / beyzupflichten / da doch die Keyf.
 May. als der einige dieser Sachen ohnmittelbarer Richter noch keinem
 Tertio sein Ius abgesprochen / sondern auch eiliche ihrer Aempter allein
 der Ursachen / das sie der Keyf. May. den schuldigen Respect vnd Ge-
 horsam nicht ensiehen wollen / zu entsetzen / welches alles zu J. May. vnd
 der Chur. vnd Fürstl. Vnterhändler Despect vñnd Offension beschesse.
 Zugeschweigen / das J. Chur. vnd J. G. Soldaten vnd Kriegsvolt hin
 vnd wider gar biß an die Stattporten streiffen / vñnd ohne Vnterscheid
 was sie antreffen / plündern / welches keines wegs zuzusehen. Darbey es
 auch noch nicht verbleibe / sondern es kommen vber das auch Klagen vnd
 Berichte ein / das man der Geistlichen vnd des Teutschen Ordens Güter
 mit Stewren vnd Collecten dem herkommen zu wider wolle beschweren.
 Item das man den Maior zu Nach de facto ab / vnd einen andern ange-
 setz / vñnd zu solchem ende des Majors Behausung mit Gewalt einge-
 nommen.

Diesem

Diesem allem nach werden die Chur, vnd Fürst. Brandenb. vñ Pfalz Anno
 Newburgische Gesandten erinnert / sich zu der gütlichen Handlung etwas 1610.
 besser zu nähern / die angezogene grauamina vñnd attentata abzuschaf-
 fen / vñd also zu befördern / damit man den vorgesezten Weg / das ist Fried
 vñd Ruhe im H. Reich möge erlangen.

Hierauff nun küniglich zu antworten / so haben die Chur, Branden-
 burgische vñd Pfalz Newburgische gleichwol vor dem nicht eygentliche
 Wissenschaft getragen / wie es vñnd die von den Herrn Fransösischen
 Abgesandten vorgeschlagene Friedens Mittel bewandt gewesen / sondern
 haben solches allererst auß vbergebener Copia gründlich verstehen mös-
 gen / können auch anderst nicht ermessen / als das sothane verzeichnete Ar-
 tikel dermassen beschaffen seyen / das man daher zu fernerer Hand-
 lung vñnd angefonnenen Vergleichung / wol Ursach vñnd Anleytung
 nehmen können / Vñd were auff solchen fall den Gesandten nicht entge-
 gen / mit vorbehalt weiterer Erinnerung / sich darauff in weitere Hand-
 lung einzulassen.

Das sie aber hiervber andere nähere vñd zuträglichere Mittel / wie es
 die Herrn Deputirte ermessen wollen / vorschlagen solten / deswegen ha-
 ben sie sich vor diesem erkläret / das sie darzu ganz nicht instruirt weren / bes-
 finden auch noch nicht / wie sie darzu verantwortlich kommen vñd gelan-
 gen möchten / Dann je diß theils anderst nicht gefordert wirdt / dann die
 turbationes abzuschaffen / vñd die Possidirenden bey iren Fug vñd Rechs-
 ten verbleiben zu lassen. J. F. S. S. gedencken sich auch bey ihrer einmal
 wolerlangten Possession zu halten / darzu J. Chur. vñd F. S. S. zu för-
 derst die Götliche Providens / dann auch ihre Verwandten / Gesfreunds-
 te vñd getrewe Assistenten behülfflich gewesen / die auch solche Possession
 neben der ganzen Welt / dahin dieses Gerüchte erschollen / biß dahero vor
 rechtmessig vñd billich erkennet ha: en / auch noch hinsüro verhoffentlich
 weiter erkennen werden / Darvmb da die Herrn Deputirte nachmals die
 von dem Königl. Fransösischen Herrn Abgesandten bedachte Mittel zur
 Handlung fürnehmen / oder aber für sich andere billiche vñd annembliche
 Bedencken vñd Mittel hierfür geben wolten / Seynd sie die Brans-
 denb. vñd Pfalz Newburgische befehle / sich auff den fall darinn also zu
 erweisen / das ob Gott wil / an iuen einiger Mangel nicht seyn soll.

Anno 1610. Was dann insonderheit die geklagte Newerung der Licentien betrifft/ läßt man es bey den vorigen vielfältigen Erinnerungem bewenden / sintemal dieser Punct hieher nicht gehörig / die Gesandten auch darauß nicht instruirt / vnd leicht zu erachten / so lang den possidirenden Chur. vnd Fürsten / die in des H. Reichs Constitutionen vnd Executions Ordnungen / wider die violentationes, spolia, vnd Landfriedbrüchige Thathandlungen statuirte Weitel nicht gesehen / daß sie sich solcher allein zu ihrer vnd der Landen versicherung vnd Defension gemachter Anstellung nicht begeben köndten. Versehen sich derwegen gänzlich vnd vnzweiffentlich / weil es zu einiger Schmälerung der löblichen Churf. am Rhein / vnd sonderlich des Erststifts Cöln angegebener Freyheit nicht gericht / Der gleichen Anlagen auch in solchen eussersten Noth vnd Defensionsfällen nicht vngebräuchlich / vnd in der Nachbarschafft / wie notorium im Schwang seynd: Man werde sich zu J. Chur. vnd F. G. G. nicht nöthigen noch zu einer vnverdienter Binnachbarschafft vnd Narube vrsachgeben / sonderlich weil man sich jederzeit erbotten / wie noch / nicht allein darbey alle gesinnende Moderation zu gebrauchen / sondern auch nach erlangter Versicherung sich also zu erzeigen / daß man ob J. Chur. vnd F. G. G. mit fügen zu klagen nit vrsach haben soll.

Daß aber die possidirende Chur. vnd Fürsten etliche Ampelcuthe / so sich zum Gehorsam wider der gemeinen Landschafft Schluß nit accommodirn wollen / ihrer Dienste erlassen / auch die von der Ritterschafft vnd andere Vnderthanen zu schuldiger Pfflicht / sich keinem Tertio anhängig zu machen / erfordert / In dem haben J. Chur. vnd F. G. G. mit der Landstände einhelliger Schluß anderst nichts verhandelt / dann was einem regirenden vnd possidirenden Landsfürsten gebüret. Wüßten es auch ander gestalt gegen ihrer Posterität nicht zu verantworten. Vnd wie den angegebenen Pretendenten an ihrer vermeynten Ansprach dardurch nichts entzogen / sondern viel mehr außstrücklich reservirt vnd vorbehalten worden / Also weiß man sich hierober in keine fernere Disputation einzulassen / sondern wirdt dafür gehalten / daß es dem Rechten vnd den Reichs Constitutionen gemess sey / die Vnderthanen wider ihre Herrschafft / in keinerley Schus zu nemmen / sondern sie viel mehr zu allem schuldigen Gehorsam anzuweisen. Gleiche Meynung hat es auch mit denen vn-

längst:

lengst durch einhelligen Schluß der Landtschafft bewilligten Collecten/ Anno
 Dand ist an seinem Ort wo von nöthen / mit vielen unterschiedlichen 1610.
 Steuer-Registern vnd Actibus zu bescheinen / daß in solchen gemeinen
 vnd extraordinari Fällen der Geistlichen Güter vnd Gefälle niemals
 exempt gewesen.

Daß aber J. Chur. vnd J. S. S. Kriegsvolk mit Streiffen vnd
 Plündern dermassen / wie geklagt vnd angegeben wirdt / verfahren sollen /
 davon ist den Chur Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Gesandten
 nichts bewußt. Solte aber denselben oder iren Principals jemand / so der-
 gleichen verorb / namthafft gemacht vnd liquidirt werden / wann vnd an
 welchem Orth / auch von weme dergleichen Schaden geschehen / soll dars
 gegen solche ernstliche Animadversion sůrgenommen werden / daß mens
 niglich zu spüren J. Chur. vnd J. S. S. daran kein Gefallen haben.
 Was hat aber bisshero vielfältig erfahren / daß offtt dergleichen Beschul-
 digung den Brandenburgischen vnd Newburgischen zugelegt worden /
 da sich hernacher in inquisitione ihre Unschuld vnd das Gegenspiel
 befunden.

Was dann endlich den Maior zu Nach betrifft / sey nichts thätliches /
 sondern allein das jenige sůrgenommen worden / was zu erhaltung der
 Drieh habenden Gerechtigkeit die Nothdurfft erfordert : Weil sich der
 gewesene Maior durch verweigerung der Pflicht des Dienstes selbst
 verlußiget gemacht.

Wann nun hierbey vber diß billiche anbieteten die Handlungen zer-
 schlagen werden vnd vnfruchtbar abgehen solte / wollen die Chur. Bran-
 denb. vnd Pfalz Newburgische Abgesandten / sich vor Gott vnd mennig-
 lichen bezeuget haben / daß es bey ihnen nicht / sondern den rechten Aus-
 thorn vnd Anhebern dieses Unheyls gestanden / denen es auch / zu vn-
 löschlichem Verwieß / vnd nicht ihnen / billich gedeyen vnd außschlagen
 solle : Sie aber ihres theils haben sich jederzeit dabey erbotten / der Röm.
 Keyf. May. allen vnderthänigsten Respect vnd Gehorsam zu erweisen /
 dahin sie sich auch nochmals euffersten Vermögens nach vnd vngesähr-
 tes Gemüths eiffertig thun anbieteten / ic.

Anno 1610. **Replica der Chur- vnd Fürstl. Herrn Vnterhändler / auff der Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Abgesandten obgesetzte Antwort vnd vorgeschlagener Mittel / vnd Vorschlagnuß anderer Gegenmittel / den 4. Octobris beschehen.**

Die Deputirte vund Vnterhändler / haben auß dero jüngst / den 30. nechstverflossenen Monats Septemb. stylo nouo, gethane Erklärung angehört vnd verstanden / was sich die Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Gesandten / so wol deren von der Königl. Würden in Franckreich anwesenden Gesandten vorgeschlagenen Vergleichungsmittel / als auch der vielfältigen Geflagten widerrechtlichen Licenten / vnd andern mehr hochbeschwerlichen Thaten halben zu fernern ihrer Gemüths meynung vernemen lassen : Wiewol nun die Deputirte sich solcher Erklärung nach / so vielfältigen erwehrtigen erinnern vnd vermahnen im wenigsten nicht versehen / vnd darvmb nicht vnerhebliche Vrsach gehabt / dieweil es fast das ansehen hat / daß der interponirende Chur- vnd Fürsten wolmeynend angewendte Mühe vund fleiß etwa weniger geachtet / vermög der Keyf. Commissarien gethansen Erklärung sich ferners bey dieser Sachen nit zu bemühen noch aufzuhalten / sondern vielmehr alles Gott vnd der Zeit zu befehlen / In massen sie dann deswegen von keinem verständigen / vnd dem der Verlauff dieser Handlung bekandt / mit fugen zu verdencken weren : Damit aber der Fug ihres theils bey menntiglich vmb so viel mehr erscheine / sie auch der ganzen Welt bekandt machen mögen / daß die zerschlagung dieser Handlung / noch das höchst darauß erfolgende Vnheyl / vnd da J. Man zu andern Mitteln bewegt werden solte / daß solches nit von ihnen herrühre / dessen sie dann hiemit auch außdrücklich reprotestando vor Gott vund allen vnpartheyischen Verstands öffentlich bezeuget haben wollen.

So haben sie (ob wol die Keyf. Commissarien zu fortsetzung der Handlung rebus sic stantibus bedenkens getragen) noch ferners dem gemeinen Wesen zum besten / den anwesenden vnd andern Königl. Gesandten vnd Assistenten vor sich vnd vnvergreiflich solche billiche ehrbare vnd aufrichtige Mittel vorgeschlagen / daß wo man nur anders Theils einig Lust vnd Befallens zu gemeiner Tranquillitet hat / vermittels derselben diesen hohen Beschwerlichkeiten / ohne wettere Mühe abgeholfen werden kan. Vnd ob die Deputirte zwar nicht zweiffeln / daß ermelte Assistenten werden solche Mittel ihrer gethansen Bertröstung nach / ihnen den Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Gesandten communicirt / vnd vorgehalten / vnd sie deren also bereyts gnugsame Wissenschaft haben. Damit sie aber jedoch in spüren haben / daß man dißfals auch mit ihnen die Handlung zu continuiren gewillt / so hat

so hat man nit vnterlassen wollen/ ihnen ermelte Mittel auch zu erkennen zu geben. Anno
 I. Erstlich / Dieweil J. May. den Fürsten nie ketner rechtmessigen Possession 1610.
 gestendig gewesen / vnd noch nicht seyn / so möchten die strittige Länden ausserehalb
 der Vestung Gütch / sampt seinen Pertinentien wol in der Fürsten Händen blei-
 ben/ jedoch daß sie solche Lände nicht in irem/ sondern J. May. Namen/ allen In-
 teressenten zu gutem/ vnd ketnem zu Prejudiz/ bis zu auftrag der Sachen innhal-
 ten / darbey sie auch bis zu solchem Auftrag verbleiben sollen / der gestalt daß das
 Chur. vnd Fürstl. Hauß Sachsen mit in realem communionem solches Inn-
 habens genommen werde.

II. Die Administration dieser Länden sollen entweder nach J. May. Instru-
 ction / oder wie man sich dessen mit den anwesenden Keyf. Commissarien verglei-
 chen wirdt bis zu obermelter Auftrag geführt werden.

III. Die Cognition vnd Execution dieser Sachen soll vermög der Rechten/
 vnd Reichs Constitutionen bey J. May. verbleiben / darbey dann solche Verord-
 nung fernere zuverfügt / daß sich niemand partheylichen Rechts mit sugen zu
 beschweren haben möge.

IV. Vnd kan man sich diß Drths des modi procedendi, vnd in was Zeit die
 Sach zum Beschluß vnd Aufgang gebracht werden soll / auch mit einander ver-
 gleichen.

V. Die Statt vnd Vestung Gütch sampt deren Pertinentien / soll entweder
 wideromb zu J. May. Händen restituir / oder zweyen vnpartheyischen Chur-
 vnd Fürsten Catholischer Religion / vnd Augspurgischer Confession / zu irewen
 Händen den Interessenten zum besten / vnd bis zu aufgang der Sachen vberge-
 ben werden.

VI. Vnd sollen die Innhaber der Länden sufficientem cautionem prestirt
 vnd leyfien/ daß sie diesem allem/ vnd was mit Urthel vnd Rechten erkannt wer-
 den möge/gebührende folg ohne weygerung leyfien wollen.

VII. Vnd sollen die Fürsten alle arma vnd Kriegsvorfassungen also bald ohne
 mennigliches Schaden / so wol auch die licenten / armirte Schiff vnd Schancken
 zu Wasser vnd Land / vnd andere bey dieser Handlung geklagte attentata vnd
 Newerung abschaffen / Dagegen dann die Chur. vñ Fürsten sich fernere Thät-
 lichkeit nicht zu befahren haben werden.

VIII. Da auch vber diß noch weiter bey diesem Werck zu erinnern vnd in acht
 zu nehmen seyn möchte / darvber soll fernere Caution hernechst gepflogen werden.

Wann dann diese Mittel/ wie obvermeldt/ also beschaffen/ daß vnser Ermeß-
 sens dardurch der Sachen abgeholfen / vnd niemand sich darvber zu beschweren
 haben möchte/ So versehen sich die Deputirte / man werde sich nit allein darzu be-
 quemen vnd accommodirt / sondern auch nach dem mal disseits inen so vielfältig

Anno gewichen worden / die gewisse Verfügung thun / daß nunmehr ohn fernern Auf-
 1610. schub die unerträgliche Licenten vñnd Beschwerungen / wie auch die in vorigen
 Schrifften vñnd Reccessen geklagte attentata, als welche / da auch die Fürsten in
 rechtmäßigem Besitz der Landen weren / sich nicht gestemen noch gebüren / gänzh-
 lich abgeschafft / vñnd mit dem gegen den 1. d.ß aufgeschriebenen Land Tag innge-
 halten werden möge / Ist man auff solchen Fall der tröstlichen Hoffnung bey den
 anwesenden Keyß Commissarien so viel zu erhalten / daß sie zu den vorge-
 schlagenen Mitteln auch versterken vñnd willigen möchten.

In verbleibung aber dessen / wil man sich diß Orths zum besten verwarret ha-
 ben / da die Handlung vnversüßlich ablauffen / vñnd ein anders / wie obgedacht / dar-
 auß entstehen solte / daß man d.ßseite sich aller gebür erwiesen / vñnd darzu die gering-
 ste Bruch nicht geben habe.

Duplica der Chur- vñnd Fürstlichen Brandenburgischen
 vñnd Pfalz Newburgischen Gesandten / auff der Herrn Vater-
 händler Repliam, vñnd vorgeschlagene Gegen-
 mittel / den 6. Octob. beschehen.

Vors Erst / Weil an der Fürsten Possession kein zweiffel zu machen /
 so nemmen J. Chur. vñnd J. S. für billich an / daß diese Sülchische
 Land / so in Streit gezogen werden wollen / in J. Chur. vñnd J. S. S. Ge-
 walt vñnd Handen verbleiben sollen: Insonderheit das Schloss / vñnd Bes-
 stung Sülch. Jedoch also / daß auff allergnädigstes zulassen / vñnd mit Aus-
 thorität J. Keyß. May. höchst. vñnd hochgedachte Chur. vñnd Fürsten
 zwar in irem Namen / aber dem zu guten / für welchen die Sentenz künff-
 tig ergehen wirdt / ohn jemannds Prejudiz bis zu der Sachen Erörterung
 vñnd Endschafft / possidiren vñnd besizen wollen. Darvmb auch das Chur-
 vñnd Fürstl. Haus Sachsen / sich damit zu gnüge wol zu contentiren / vñnd
 die realem communionem mit so vnleidlichem Nachtheil der Possi-
 direnden nicht zu begeren.

Vors Ander / Die Landen sollen nach Inhalt der Privilegien / Herr-
 kommen vñnd den Ständen gegebener Reversalen regiert vñnd verwal-
 tet werden.

Vors Dritte / Die Cognition vñnd Erkandnuß der Hauptsach / soll
 bey J. Keyß. May. vñnd vnverdächtigen annemblichen Chur. vñnd Für-
 sten des Reichs stehen / Jedoch sollen mit allergnädigster zulassung der
 Keyß.

Keyf. May. den possidirenden Chur. vnd Fürsten vnbenommen seyn/ ihren absonderlichen Streit/ so dieser Succession halben zwischen jnen allein verführet/ wie auch den so Chur. Pfalz wegen etlicher ihme erledigten Lehenstücklen angibet/ entweder durch Schieds Richter/ so allbereyt von ihnen darzu erwöhlet/ oder noch erwöhlet werden möchten/ oder sonsten durch freundliche Vergleichung ihres beliebens zu terminiren.

Vors Vierdte/ Vnd kan man sich dieses Urths/ des modi procedendi vnd an was Zeit die Saach zum Beschluß vnd Ausgang gebracht werden soll/ auch mit einander vergleichen.

Vors Fünfft/ Ist auff diesen Artickel schon bey dem Ersten geantwortet worden.

Vors Sechst/ Vnd soll von allen Theilen Caution prestirt werden/ daß sie zu Recht stehen/ vnd was daselbst erkandt vergnügen/ vnd sonsten alles was in diesen Artickeln begriffen/ vnverbrüchlich halten wollen.

Vors Siebend/ Alle Processus vnd andere actus turbatiui, wider Höchst. vnd hochgeborne Fürsten/ vnd alle andere Personen/ Städte vnd Communiteten/ so ihnen den Fürsten gedienet/ vnderthänig seyn oder assistire haben/ sollen todte vnd erloschen seyn/ vnd keines wegs wider herfür gesucht/ noch jnen deswegen einige Beschwerung zugefügt werden/ dargegen beyderseits die arma nidergelegt/ vnd alle Thätlichkeiten/ so wol in diesen von den lezt verstorbenen Fürsten hinderlassenen/ als in andern J. Chur. vnd J. S. G. vnd dero Assistirenden vnd Gefreunden/ zustehenden Landen vnd Gütern vermitteln werden sollen/ bey Straff des Friedbruchs vnd Rebellion. Vnd zu dem ende soll alles Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß/ so dieses Streits halber von einer vnd der andern seiten/ an allen Urthen im Röm. Reich geworben/ wideromb licentirt vnd abgedanckt werden/ außserhalb denen so zum Schuß dieser Landen/ die possidirende Chur. vnd Fürsten nothwendig gebrauchen müssen.

Vors Acht/ Wann diese Artickel guter massen vnd rechtmessig bewilligt vnd angenommen seyn werden/ wollen J. S. G. die valengst auff dem Rhein angestellte Conuooy oder Licentgelter wideromb abschaffen/ vnd jnen sonsten bey ferne Communication ihrer Nothdurfft/ vnd dann zu widerbringung des erwünschten Friedens dienlich/ weiter zu erinnern auch vorbehalten haben.

Anno 1610. **Triplica auff der Chur, vnd Fürst. Brandenburg. vnd Pfaltz
Newburgischen Gesandten Duplicam, darinnen die Ausführung
vnd Erleuterung deren von den Herrn Chur. vnd Fürstl. Vnter-
händlern vorgeschlagener Mittel begriffen/ propo-
nirt den 8. Octobris 1610.**

WAs sich die anwesende Chur. vnd Fürstl. Brandenburg. vnd Pfaltz
Newburgische Gesandten/auff die ihnen jüngsthin disseits den 2. dieses Iy-
lo nouo, vndergreifflich vnd vor sich auß guter Wolmeynung / vnd dem gemel-
nen Wesen zum besten / vorgeschlagene Vergleichungs Mittel / in Antwort ver-
nehmen lassen/ solches haben S. F. G. vnd die deputirte Chur. vnd Fürstl. Ge-
sandten/ auß ihrer vbergebener Schrifft verlesen vnd verstanden. Bestuden dar-
auß so viel / daß jetzt gemelte Mittel noch zur Zeit nicht angenommen/sond ein viel-
mehr die vornembste Puncten noch mals behauptet werden wollen.

Nun werden sich die Chur. vnd Fürstl. Gesandten verhoffentlich zu erinnern
wissen/was massen vnd welcher gestalt die Deputirte zu vorschlagung solcher Mit-
tel gerathen Vnd ob wol die Keyf. anwesende Commissarii/nach gestalt deren bis-
hero anderseits gefallenen Erklärungen / zu fermerer fortsetzung der Handlung/
ehe vnd zu vor man sich besser accommodiren würde / nit verstehen wollen / daß je-
doch S. F. G. vnd dero Zugeordnete / damit der werthe Fried in diesen Landen wi-
der vmb erlangt/vnd das hochbeschwerlich Land verderben damit weder einem noch
dem andern gedienet/ auffgehoben werde/ den Sachen mit allem fleiß vnd Euffer
nachgedonnen/vnd auff solche Mittel sich bedacht/ die ihres ermessens also beschaf-
fen vnd bewende, daß da nur J. May. 2c vnd dessen Keyf. Authorität nit ganz vnd
gar in vergeb gestellt/vñ man den Vorthel mit beyden Händen zu haben gedenck/
dieselbe mit fugen nicht difficultirt werden köndten. Vnd sollen die Chur. vnd
Fürstl. Gesandten J. F. G. sampt dero Zugeordneten vnderthänig vnd großmü-
thig jutrauen / daß sie bey aller dieser Handlung anders nichts als publicum bo-
num suchen / vñ vngern solche Vorschläge thun wolten / die dem Rechten
oder Billigkeit nicht gemeh seyn / oder dardurch ein Theil vor dem andern gravirt
werden solte. Darvmb dann als sie verspüret / daß dieser ganze Streit / vnd alle
darauff erfolgte vñnd noch vor Augen schwebende Wettläuffigkeiten / allein auß
der strittigen Possession erfolgt/in dem J. May. auß vielen ansehnlichen geführ-
ten Mottben vnd Argumenten sich der ältern Possession berechtigt / vnd die letzte
der Fürsten als vitios/ vnd mehr für ein verbottene Turbation gehalten/ die Für-
sten aber ihre præsentem insistentiam so hoch behaupten wollen / vnd man also
dissfalls gleichsam in Contradictoriis bestanden/ So hat S. F. G. sampt den Ge-
sandten ja nicht gebüren wollen / bey so widerwertigen vnd vnerörterten præten-
sionibus, einem Theil die Possession pure ab/ vnd dem andern zuzuwillingen/ son-
dern

den haben vielmehr (wie Interponirenden vnd Vnterhändlern in solchen wich-
tigen Sachen gebüret) den mittelsten Weg suchen / vnd solchen Vorschlag thun
wollen / der beyden Theilen leidlich / vnd nicht einem vor dem andern zu verfanglichem
Vortheil gerichen könne. Vnd darvmb vor sich vnd auff verhoffende Ra-
tification der Keyf. Commissarien erklich der Possession halben eben diß vor das
recht medium gehalten / Dieweil die Fürsten auff ihrer Possession so hart bestan-
den / daß zwar dieselben dabey (außerhalb der Vestung Sülch) gelassen. Damit
aber doch J. May. 2c. ihr Pretension nicht gänzlich abgesprochen / solche Posses-
sion also modificirt / daß sie in Namen J. May. 2c. behalten würde / darinn dann
sehr weit von J. May. 2c. seiten gewichen würdt / den Fürsten aber weder in factis
noch iure der geringste Abgang nicht entstehen kan / vnd darvmb dieselbe sich dessen
billich bedanken / vnd der vbrigen Puncten halben / als welche sich ohne das von
Rechts wegen gebühren / nit lenger auffhalten sollen.

Dann was die Restitution der Vestung Sülch anlangt / da kan ja nit Be-
stand nit gelaugnet werden / daß dieselbe biß auff jüngste gewaltthätige Occupation
in J. May. 2c. Namen ein- vnd auffgehalten worden. Vnd sintemal J. May. 2c.
gebürender Respect durch solche Thathandlung zum höchsten violirt worden / vnd
sich aber billich gebüret / daß deswegen gnugsame Satisfaction geschehe / vnd die
lädirte Hocheit widervmb redintegriert werde / dasselb aber anders nicht / als durch
gebürliche Evacuation vnd abrectung ermelter occupirten Vestung geschehen
kan / so hat man auch billich darauff dissetts bestehen sollen. Es ist aber auch weni-
gers nicht diß Mittel darbey getroffen worden / daß ob wol vermög der Rechten /
solche Restitution zu J. May. 2c. Händen / als dem spoliato geschehen soll / daß
man jedoch die Alternatiff darzu gesetzt / vnd den Sequester als das trüglist vor-
geschlagen / Darinnen dann abermals J. May. 2c. von ihrem Rechten nicht we-
nig gewichen vnd man anders Theils billich dergleichen auch thun sollte.

Was aber die Cognition in dem Hauptstreit vnd dem petitorio anlangt / ist
einmal richtig / vnd vermög der außdrücklichen Reichs Constitutionen bekannt /
daß dieselbe J. May. 2c. als einem regirenden Röm. Keyser vñ dero Reichs Hoff-
Rath allein zugestehet vnd gebüret / darbey auch das Cammergericht einige Con-
currenz nit hat. Daß nun J. May. solche Cognition benommen / oder in einige
Weg limitirt vnd also derselben ihr höchstes Kleinot / so sie vor andern in aufshei-
tung der heylsamen vnd heiligen Justitien haben / ensogen werden soll / solches wil
sich nit allein nit gebüren / sondern können es auch alle Chur. Fürsten vnd Stän-
de des H. Reichs / der deswegen geleysteten hohen Trewen vnd Pflichten / noch jres
darvnter verstrhenden mercklichen interesse halber / nicht nachgeben oder verstar-
ten. Dann sintemal dieselbe / beneben allen Würden / Freyheiten vnd Regalien /
insonderheit die iurisdictionalia von J. Keyf. May. 2c. als dem Brunnen aller

Anno 1610. Hoch- vnd Oberkeit haben vnd tragen/ So müste ja erfolgen da man J. May. 2c. ihr höchste Jurisdiction entziehen vnd nehmen wolte/ daß sie auch fürters bey andern Ständen fallen vnd erlöschten müste. Darzu ob Gott wil einiger Stand im Reich nit helffen noch vrsach geben wirdt. Sondern erhoffen S. J. S. lampi den Befanden viel mehr/ es werden die pretendierende Ehur- vnd Fürsten/ als vornehmte Mitglieder vnd Ständ des Reichs geneygt seyn/ krafft dero hohen P. st. chen/ allerhöchste. Keyf. May. Ehr. vnd Hochheit nach allem Vermögen zu erhalten/ vnd darvmb es bey disseits in den Articeln gethaner Erklärung verbleiben zu lassen. Dabey dann nicht zu zweiffeln/ J. May. 2c. als ein gerechter Keyser/ werden das Recht also bestellen lassen/ daß sich darvber niemand einiger Partheylichkeit mit fügen zu beschweren haben möge/ Wie dann deswegen/ vnd was andere Nebenpuncten betriffe/ mehr special. Erleuterung/ da man des Hauptwercks nur einzig seyn würde/ erfolgen kan.

So hat es dann weiters mit Administration der Länden/ vnd in den Articeln angezogener Instruction nit die Meynung/ daß dardurch dem Herkommen vnd Privilegien zuwider etwas vorgenommen werden solt: Sondern/ sine mal solche Länden auch bey lebzeiten des letzverstorbenen Herzogen/ nach J. May. 2c. Instruction regiert worden. So ist es auch ja billich/ daß es bey solcher Instruction/ biß zu auftrag der Sachen/ entweder verbleibe/ oder man sich mit den Keyf. Commissariis anderwärts vergleiche/ welches dann dem Herkommen gemess/ vnd vor sich billich ist/ auch den Fürsten darauf die wenigste Vernachtheilung nit verfolgen kan.

Schließlich/ vnd was wegen des Ehur- vnd Fürstl. Hauses Sachsen ist begeret worden/ vnd daß dasselb in realem communionem der Einhabung genommen werden solte/ Ist dasselb allein darvmb von denen zu Prag besamen gewesen Ehur- vnd Fürsten vor gut vnd nothwendig angesehen worden/ Nach demal sie vor allen dingen dahin gesehen/ wie die Kriegsverfassungen abgestellt/ vnd der heylsame Fried wider gewonnen werde möge: Dabey aber so viel verstanden/ daß ermelte Ehur- vnd Fürstlich Haus Sachsen den Fürsten keiner rechtmessigen Possession geständig/ sondern viel mehr solches alles pro violenta detentione halten thut/ vnd sich derwegen befugt ermeßten wil/ der Länden durch gleichmessige Mittel zu nähern: Darauf dann das letzte ärger vnd beschwerlicher (wie vor diesem mehrmals gemelt worden) als das erst werden/ noch also das löblich Intent der Ehur- vnd Fürsten im wenigsten erlangt werden möchte.

Damit man nun disfalls auch Sachsen etlicher massen cementiren/ vnd vom Thällichkeiten abhalten möge/ die Fürsten auch desto sicher vnd ruhiger bey den Länden/ biß zu Auftrag verbleiben/ vnd mehrgemeldte Länden vor endtlichem Verderben bewahrt werden mögen/ So haben sie höchst vnd hochermelte Ehur- vnd Fürsten

Fürsten dieses Mittels / als welches des verhoffenden schleunigen Rechts den Anno
 Partheyen so sehr beschwerlich nicht seyn / vnd dardurch gleichwol allem Vnheyl 1610.
 vorgebawet werden kan / mit ein ander entschlossen. Vnd können diesem allem
 nach S. F. G. sampt den Chur. vnd Fürstl. Gesandten / bey sich anderst nicht be-
 finden / daun daß diesen hohen Beschwerden durch die von ihn jüngsthin vor-
 geschlagene Mittel / am besten vnd mit geringster aller Ininteressenten beschwerung
 abgeholfen werden möge: Sich derowegen nochmals auff dieselbe vnd aller ihrer
 Inhalt gezogen / deren tröstlichen Zuversicht / die Chur. vnd Fürstl. Gesandten
 werden sich dermal eins / zur beförderung der Sachen / darauff gewürig erklären.
 In erwegung / daß S. F. G. so wol auch der Zugeordneten je beschwerlich fallen
 wil / sich dieser Driß vber so geraume lange Zeit / ferners vnd lenger auffzuhalten.
 Es versehen sich auch nochmals dieselben / man werde die nun so sfft vnd dick ge-
 plagte hochbeschwerliche Eicenten / Imposten / vnd andere beschwerung dermal
 eins abschaffen / vnd das Vßß nicht ärger machen / noch 3. May. 2c. zu mehrer Of-
 feusion bewegen. Dann da solches alles nicht erfolgen / vnd man die vorgeschlago-
 ne Mittel gänzlich auffor Acht lassen / vnd die Handlung also ohne Frucht ablauf-
 fen vnd zerschlagen werden solte / müssen zwar S. F. G. sampt den Gesandten
 solches geschehen lassen: Sie werden sich aber bey Gott vnd der Welt / denen ihr
 angewandte Sorg vnd Treu bekandt / daß sie an allem erfolgrem Vbel vnd Vn-
 heyl keine schuld haben / gnugsam entschuldigt wissen.

Quatruplica, welche die Chur. vnd Fürstl. Brandenb.
 vnd Pfalz Newburgische Gesandten auff der Herrn Vnterhandler
 Triplicam mündlich gethan / den 9. Octob.

Die Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Depu-
 tirtē hetten vernommen / was S. F. G. zu Hessen / vnd dero zugeord-
 nete Herrn subdelegirte ihnen abermaln anzuzeigen beliebt. Vnd als sie
 ein Nothdurfft befunde / sich darvber zu vnterreden / so baten sie kein Ver-
 druß zu haben / daß sie ein kurzen Abtritt nemen möchten / Tratten dar-
 auff ab / vnd lieffen in reditu durch Herrn D. Erasmum Worringen
 anzeigen:

Die Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Abge-
 ordnete hetten die ihnen gethane Anzeig nicht allein deliberando erwos-
 gen / sondern sich auch einer einmüthigen Erklärung verglichen / vnd sei-
 ner Person vnderthänig vorzubringē anbefohlen / Vnd befinden die vor-
 gefallene Anzeig auff 3. Puncten gegründet. Et ita repetitis prioribus,
 zeigt er fermer an;

H ij

I. Das

Anno
1610.

I. Daß erstlich angezogen wurde / worinn etwan die Possession ges-
gründet vnd zugelassen seyn möchte / stünde an seinem Orth: Man wolte
aber dafür halten / daß nit allein auß vorigen Resolutionen / sondern auch
auß viele: Schriffte: / so naher Prag abgangen weren / vnd dann auß de-
nen in Truck verfaßten deductionibus zu sehen seyn würde / Daß J.
Chur: vnd J. S. G. auß fugen zur Possession gegriffen / vnd biß dahero
darbey verblieben / Dann als der Herzog von Sülch verstorben / were
possessio in statum vacuum gerathen / vnd als solches beschehen / hetten
J. Chur: vñ J. S. G. nemine cōtradicante possessionem apprehen-
dirt vnd vorgenommen / auch alle actus exercirt / wie dann sol: & es all: s J.
Keyf. May. were notificirt worden: Darauf anders nicht abzunehmen
gewesen / dann daß J. Keyf. May. weit dieselbe darob still geschwiegen /
damit zu frieden gewesen. Wie nun J. S. G. vnd die Gesandten nicht ge-
meynt deswegen mit ihnen fermer zu disputiren / also hetten sie auch diese
Sachen nicht weiter zu gravirn / vnd woltens dabey bewenden lassen / daß
sie die Possession nit weiter zu culpiren gedächten / sondern an seinen Orth
stelleten / in massen sie auch da für wolten gebetten haben.

II. So viel das medium lequestri anlangen thete / da befunden die
Chur: vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Neuburg. daß einem posses-
sori seyn einmal erlangte Possession nicht auß Händen zu lassen / sehen
nit wie auff solch Mittel zu bawen / noch J. Chur. vñ J. S. G. zuzumus-
then / Einmal were es im Rechten versehen / daß ein jeder bey seiner rechts-
messigen Possession gelassen / vnd ohne Recht darauf nit getrieben wer-
den solte / sondern was jm das Recht zuspreche / daß er sich daran soll benü-
gen lassen.

So viel Sachsen anlangt / stünde man in den Gedancken / Sachsen
würde sich mit dem jenigen / was dißfalls die Rechten mit sich bringen /
contentiren lassen / vnd nicht s thätlich vornehmen / Vnd würden J. S.
G. vnd die Gesandten sich zu erinnern wissen / daß præuentio in solchen
Fällen statt habe / vnd löndten sie das wol afferirn / wañ Sachsen tran-
quille possessionem apprehendirt / vnd sich zur Caution erbotten hette /
daß J. Chur: vnd J. S. G. an Sachsen nit mehr würden begere haben /
Darvmb sie der vnderthänigen Zuversicht weren / man würde mit irem
Erbiten zu frieden seyn.

Man

Man müſte zwar geſehen / daß Sachſen ein mächtig Hauß wtre/ Annō
1610.
wolte aber hoffen/ Sachſen würde nichts wider ſie als nahe Verwandte/
ſo der Juſtitiē zu wider were/ vornemmen. Vad da auch Sachſen ſich
damit wolte verführen laſſen / daß ſie von der Keyſ. May. inueſtituram
erlang/ zweiffelte man doch nit/ ſie würden von ihren Rätthen ſo viel erin-
nert werden/ daß ſolches nit beſehen köndte/ ſondern J. Chur. vnd F. G.
G. zutragen/ vnd dabey bedencken/ wie wenig ihnen die erlangte inueſti-
tura abuſiua vorträglich ſeyn werde. Weil es dann die Gelegenheit/wol-
ten ſie ſich verſehen / Sachſen würde in Ruhe ſtehen / ſich an Gleich vnd
Recht benügen laſſen / vnd den beyden Chur. vnd Fürſten nit weiter zuſe-
hen. Da aber ein anders via facti vorgeſtoffen werden ſolte/hette der All-
mächtige inen biß dahero bezeugſtanden/weren auch deß vertrauens / daß
ſein Götliche Allmacht fernner nicht von inen abſehen würde.

Betreffend : Daß man etliche Mittel vorſchlagen ſolte / da hetten J.
F. G. vnd die Geſandten ſich zu erinnern / was die Herrn Deputanten
mehrmal auß Prag geſchrieben / daß ſie Mittel vorſchlagen wolten / ſo
beyden Theilen gefällig. Sie jres theils weren darzu nit inſtruir / gleich-
wol were anfänglich etlicher Mittel halben Anregung beſehen. Da
nun ſolche Mittel billich ſeyn würden / oder aber da man mit den Königl.
vnd Churfürſt. oder andern Geſandten hierauß tractiren wolte / hetten
ſie es ihnen heym zuſtellen. Zum fall man aber deſſen Bedenckens trüge/
wolten ſie gebetten haben / dieſelbe Mittel / ſo zu einbringung Friedens
dienſam/an Hand zu geben: Wolten ſie das ſhrig darbey thun/vnd ihren
Herrn Principaln zu wiſſen machen / damit ihres Theils kein Mangel
erſcheine.

III. Den Puncten mit den angeſetzten Licenten vnd Impoſten be-
langend/were J. F. G. G. vnd den Geſandten mehr als wiſſend / was für
ein Nothdurfft der Chur. vnd Fürſt. Partheyen darzu bewogen hette/
vnd würde darauß zu befinden ſeyn/ daß ſolches allein zu ihrer Deſenſion
gemeynt ſey: Dann als J. Chur. vnd F. G. G. kein Gehör haben könn-
en / ſondern immerdar verfolgt / betragt worden / vnd verluſt an Gü-
tern erlitten / auch den Krieghskosten allein zu tragen ihnen vnmöglich ge-
weſen / ſo hetten ſie billich auch auff ſolche Mittel / ſo nit vnbillich ſeyen/
gedencken müſſen: In maſſen bey den Benachbarten noch Exempla bea

Anno vor weren / sie hielten wol darsür / den Chursfürsten bey Rhein vnd ihren
 1610. Vnderthanen würde beschwerlich fallen / solche Licenzen zu continuiren.
 Weil es aber an dem / daß solche Licenzen bleiben müßten / biß J. Chur-
 vnd J. G. G. alles Oberfalls gesichert weren / so könnien solche Ding nit
 separirt werden / sondern müßten also bleiben. Solten aber di. se. Ding auff
 einen guten Aufschlag gerichtet werden / so zweiffelten sie nicht / J. Chur-
 vnd J. G. G. sich dieses Pash halber auch also bezeigen würden / daß man
 damit wol zu frieden. Hette zwar das Ansehen / als wann solche Gabella
 den Reichs Constitutionen zu wider. Man wüßte sich aber zu erinnern /
 wie dieselbe zuzulassen / dahero zu schli.ffen / daß solche constitutiones nit
 vniuersaliter, sondern cum limitibus zu verstehen seyen. Vnd weil sie
 andern zu erleichterung der Vnkosten zugelassen / wolten sie hoffen / sie
 würden diesen beyden possidirenden Fürsten ebenm.ßig zugelassen seyn.

Besrembde sie mit wenig / daß angeregt worden / J. May. möchete bes-
 wogen werden / executionem ergehen zu lassen / zweiffeln nit / J. May.
 hier vnter die Billigken bedencken / vnd nicht alles quod licet practiciren
 würde / Darauß stünde der Chur. vñ Fürsten Freyheit / daß sie bey Recht
 vnd Freyheit gelassen werden solten / dahin sich J. May. auch so hoch ver-
 bunden hett / solten sie aber vngeachtet dieses beschwert werden / were sñ
 Recht ärger als eines geringsten Bawern. Dann niemand zu condemnir-
 ren / er sey dann zuvor gehört / Da es nun den vornembsten Seulen ab-
 geschlagen werden solte / hette man zu crachten / wie mißfällig es dem All-
 mächtigen seyn würde. Man wolte aber J. May. ein bessers antrawen /
 vnd nit hoffen / daß man so geschwind mit der Execution verfahren wür-
 de / weil man sich zu erinnern / Als der Admirant von Arragonien vor Ja-
 ren in des Reichs Boden eingefallen / vnd J. May. darvnter ersucht wor-
 den weren / daß J. May. die Execution eingestellt / vnd dieselbe darvmb
 abgeschlagen / damit Fried vñ Einigkeit im Reich erhalten werden wöch-
 te. Wohin nun J. May. damal gesehen vnd bewogen worden / die gebette-
 ne Execution gegen einem frembden Fürsten einzustellen / Also wolten sie
 sich auch versehen / daß bey bekandten vnd im Reich eingefessenen Chur-
 vnd Fürsten kein anfang gemacht werden solte.

Dörffte sonst keiner Enschuldigung / dann sie zu den zu Prag vers-
 amleten Reichs Ständen das vertrawen hetten / daß sie als ire nahe Ver-
 wandte /

wandte / auch zum theil Glaubensgenossen zu schädlichen Consilien mit Anno 1610.
 verstehen würden / Vnd solten sie diß Urtheil viel Anzeig thun / was es
 mit den Bambergischen / Würzburgischen vnd Strassburgischen Ein-
 beldgerungen für ein Beschaffenheit habe / So weren sie derselben unbes-
 richtet / hetten auch deswegen kein Instruction oder Memorial von ihren
 Herrn / sintemal J. Chur: vnd F. S. Meynung were / gültliche Mittel
 anzuhören. Darvmb daß sie kein andere Erklärung thun köndten / wol-
 ten sie gebetten haben / sie für entschuldigt zu halten / vnd ihre Antwort bes-
 ser als sie vorbracht / zu verstehen / etc.

Ben dieser Quatruplica ist es dißmals beyderseits ver-
 blieben / vnd haben den Verlauff die Herrn Chur: vnd Fürstl. Unter-
 händler den Keyf. Herrn Commissariis, desgleichen die Chur: vñ Fürst-
 liche Brandenburgische vñ Pfalz Newburgische Gesandten iren Prin-
 cipalibus zu re. etiren / vnd sich fernern Bescheids zu erholen erbotten.

Bischoff von Speyer todts verblichen vnd dessen Begräbnuß.

Den 10. Octob. ist des Bischoffs zu Speyer / nach dem derselb den 24.
 Septemb. mit einem hitzigen Fieber beladen / wenig Tag hernach zu
 Wdenheim todts verblichen / Begräbnuß angesetzt worden / deshalb
 dann dessen Freundschaft vnd beschriebene Ampfleuthe zu Speyer im
 Bischofflichen Pallast zusammen kommen / vnd neben der Thumbsänge-
 rey bis an das Rheinhausser Fahr der Leich entgegen geritten / welche zwis-
 schen 11. vnd 12. vhrn anlangend / der Statt zubegleytet worden / in solcher
 Ordnung / daß erstlich 6. der Statt Soldner vorn an / dann 3. Bischoffs-
 liche Einspänniger / hernach 7. Glied vom Adel vnd deren Diener gerit-
 ten / zu diesen sind innwendig der Pforten kommen vnd gefolgt die 4. Or-
 denspersonen mit iren Creuzen / als Barfüßler / Carmeliter / Augustiner
 vnd Dominicaner / Auff dieselbe hat man das Leib Koffz ganz schwarz
 mit einem langen Schweiff / den ein Knab nachgetragen / bekleydet / ges-
 fährt / dem 3. edle Knaben nachgeritten / denen auff einem schwarzen
 Wagen die Leich / mit schwarzem Tuch vnd weissen seidenen Creuz bes-
 deckt / forne ein alter Pfaff von Wdenheim vñ hinten ein Jesuit in luctu
 sitend /

Anno
1610.

sitzend/ vnd ein jeder 2. Fackeln geschrenckt haltend/ vnd nach der Leich die
 Abelige Freundschaft zu Ross/ der Herr Ober Amptman zu Marient-
 traut/ Johann Hund von Saulheyen/ auch Cansler/ Rhät/ Land vnd
 Amptschreiber sampt den Beampten gefolgt/ Als man nun in die Stadt
 zum weissen Thurn kommen/ ist ein Ersamer Racht dem reifigen Zeug
 ordentlich nachgefolgt bis an den Napff/ allda die Hoffdiener die Leich
 vom Wagen ab vnd auff ein neue Bahr gehaben/ die Leich mit einem
 ganz gülden Stück mit Perlen beneben J. J. G. Wapen gestickt/ bedeckt/
 Hertzzwischen ist die Abelige Freundschaft/ Ober vnd Vnter Amptleut
 abgestiegen vñ der Leich zugeruckt/ allda der ganze Corus mit den Creutz-
 hern vnd 24. Fackeln vnd 8. grosse Kerzen der Leich entgegen gangen/ vnd
 als sie sich gewandt/ ist die Leich von 12. Priestern erhaben worden/ neben
 deren die Prelaten vnd mehrentheils Thumbhern auff beyden seiten
 gangen/ darauff gefolgt Herr Philip Christoff von Söthern/ Hans Phi-
 lip vnd Philip Henrich von Dienheyen die vornehmste Thumbhern/
 darnach die Abelige Freundschaft/ Ober vnd Vnter Amptleut/ solchen
 nach ein hochlöblich Collegium d. s. Keyf. Cammergerichts vnd ein Er-
 samer Racht / Nach dem nun die Leich in solcher Procession ins hohe
 Stifte gebracht / hat man allda grosse Vigilijs gesungen / nach welcher
 Verrichtung jederman sich zu Haus verfügt. Dieser Bischoff ist An-
 no 81. den 15. Dec. erwählt / confirmirt / vnd Anno 84. von Keyf. May.
 zum Racht vnd Cammer Richter angenomien / einem hochlöblichen Col-
 legio presentirt / vnd von ihm den 30. April. das gewöhnlich Jurament
 geleyset worden / In mittels als er zu einem hohen Alter gerathen / also
 daß er Leibs blödigkeit halben dem Stifte allein nicht mehr vorsiehn könn-
 nen/ als ist den 2. Jun. Anno 1609. Herr Philip Christoff von Söthern
 ihm zum Coadiutorn zugeben worden / welcher dann auff iesterzehnten
 Todesfall zum Bischoff den 12. Octob. verlauffenen Jahrs/ mit gewöhn-
 lichen Ceremonien eligirt worden / auff welche Election ein Ersamer
 Racht der Stadt Speyer ihm Glück gewünscht / vnd 24. Gläschen halb
 roth vnd halb weissen Wein verehrt/ Darauff er dann von dannen naher
 Wörsheyen vnd andere Bischoffliche Statt vnd Orth/ die Huldigung
 vnd Posses zu empfangen / gezogen.

Churfürst

Churfürst Friderichen des Vierdten Begräbnuß zu Heydelberg gehalten.

Anno
1610.

ZEN 17. Octob ist zu Heydelberg J. Churf. S. Friderichen des 4. dies
ses Namens / Pfalzgraffen vnd Churfürsten Begräbnuß folgender
massen gehalten worden: Erstlich sind vorgangen 4. Glied Officirer/
darauß gefolgt 12. Fürstliche vñ Gräffliche Weibspersonen/geführt von
hohen Stands/Gräfflichen vnd Adlichen Mannspersonen/die Chur-
fürstliche Wittib aber ist wegen grosser Trawrigkeit/ vnd daß jr zugleich
andere Schwachheiten zugestanden/ nicht mitgangen / Denen sind ge-
folgt 30. Glied Adliche Weibsbilder/Item Cansley/ Vni ersität vnd
Bürger Weiber / Item die alumni des Churf. pädagogii singend/
Die Heer Trum vnd 12. Trommeten mit Taffet vnd Wapen behengt/
Der Herr Marschalck / Das Churfürstliche Innsigel in einem Kästlin
mit schwarzem Sammet überzogen/ Hierauß 3. Fahnen von vornemen
vom Adel getragen/ Die erste mit dem Löwen/ die ander mit dem Reichs
Apffel/ die dritte mit den Becken/ die vierdie mit dem Chur Schwert/
die fünffte mit dem Chur Apffel/ die sechste mit der Chur Hauben/ dann
die Hauptfahnen mit dem ganzen Wapen / Zwischen einer jeden Fah-
nen ein Pferd von zweyen vom Adel vnd gleichmessigen Wapen in der
Fahnen begriffen/geführt / Das letzte Pferd ist mit einer sammeten De-
cken vnd ganzem Churfürstlichen Wapen geziert gewesen. Letlich ein
Pferd / so der König in Engeland verehrt / mit einer blawen sammeten
Decken/zum schönsten gestickt / Darauß ein ganzer Kürasser mit köstli-
chen Federn behengt/ welche Pferd alle durch die Kirch geführt worden/
welchen gefolgt 3. Glied vornemer vom Adel.

Hierauß haben die Churfürstliche Leich 18. Adelspersonen nachgetra-
gen/ der sind nachgangen der jungen Herrschafft Hoffmeister / Der jün-
ger Herr Pfalzgraff / Der Pfalzgraff von Zweybrück designirter Ad-
ministrador der Chur Pfalz/ Der Herzog von Württemberg/ vñ Marg-
graff zu Baden/ Die Chur vnd Fürstliche Gesandten/ Grob Hoffmeis-
ter vnd andere Graffen vnd Herrn/ Cansler / Geheyme vnd Kirchens
Räthe/ Zwey Glied Bullionische vnd Tremulische Hoff- Stallmeis-
ter vnd Officirer/ Fünff Glied vbriger Hoff Junkern/ so dann frembde
vom Adel/ Drey LeibMedici/ Vier Glieder Hoffgerichts Räht/ Pro-
tonotarij/

Anno tonotarij / Secretarij vnd Cangelisten sampt andern Officirn 15. Glieder : Edel Knaben 15. Glieder : Die Unversität in irer Ordnung 6. Glieder : Schultheyl / Raht vnd LandCoissariari : Studenten : Gemeine Bürger schafft vnd Hoffdiener.

Türcken vom Persianer geschlagen.

Dieser zeit haben die Türcken vom Persianer ein harte Niederlag erlitten / dann als der general Bezier seinen Leutenant mit einer starken anzahl zu Rossz vnd Fuß / nemlich 8000. zu Rossz vnd 25000. zu Fuß / auff die Persianische Grenzen voran geschickt / des Königs in Persien Kriegsmacht außzukundschaften / als hat derselb dieser Ankunfft bald Wissenschaft bekommen / vnd das Türkisch Lager vndersehens vberfallen / in 20000. Türcken erlegt / der Rest mit dem Leutenant hat sich flüchtig salviret / Nach welchem die Persianer den Türkischen Grenzen mit Rauben vnd Verheeren grossen Schaden gethan / auch theils in die Tartarey gefallen / weil selbige Völkern dem Türcken hülf zu leisten sich gefast gemacht. Dieser Niederlag halben sind zu Constantinoyel viel Fast- vnd Betttag gehalten / vnd aller Drithen in Türckey new Volck versamlet worden.

Nach dem nun dem Obersten Bezier ein grosse summa Volck / zur Verstärkung seines Lagers vom Sultan wider zugeschickt worden / hat er sein Heyl gegen dem Persianer selbs versucht / vnd mit 87000. Mann bey Arciron ihm ein Schlacht geliefert / in welcher die Türcken wider vmb den kürzern gezogen / in 40000. erlegt vnd in die Flucht geschlagen worden.

Statt Moscau von Polen eingenommen.

Wß Vilna hat man dieser zeit avisiret / das nach dem der Polen König auß dem Lager vor Schmolenisko in 20000. Mann zu Rossz vnd Fuß ins Großfürstenthumb Moscau / auff anleytung mehrentheils der vornembsten Moscowitter / auff eilich Zagrenß hinein geschickt / solch Volck erstlich den zwenyten Demetrium / so sich fälschlich vor den vorigen leibten vnd rechten Erben des Lands außgeben / mit seinem Volck auß dem Feld geschlagen / nachmaln in die Landschaft Raquionenli gezogen /

gen / zum sehr. eben 2. Stadt darinn verhergt / vnd ober 6000. Personen Anno
 umbgebracht / darauff nach der Hauptstat Moscau stracks ihren Weg 1610.
 genommen / welche dieses plößlichen Anzugs erschreckt / nach getroffenem
 Accord mit dem Polnischen Feld Obersten sich ergeben vnd seinem Kö-
 nig geschuldigt / welcher dann diese Stadt zu Rossz vnd Fuß starck besetzt /
 alle Thor auffer zwey sperren / vnd das Geschütz auff alle Pläs zu meh-
 rer Versicherung stellen lassen / Es sollen die Moscowiter vor der Ein-
 nemmung frey Großfürsten Susly sampt einen Verwandten gefan-
 gen genommen / vnd nach vorerzehltem Verlauff nach dem Königlichen
 Läger vor Schmolensko in einem Mönchs Habit durch eine Legation
 von 100. Adelpersonen geschickt haben / der Polnisch König aber hett im
 Susly seiner eygenen Kleider eins mit einer Kutschken entgegen geschickt /
 vnd also vor sich kommen lassen / freundlich empfangen vnd vertroestet /
 ihn in einem Kloster Fürstlich zu vnterhalten.

Die Beldgerten in Schmolensko sollen sich auff diesen glücklichen
 Success auch in einen Accord einzulassen / vnd 600. Polen in die Stadt
 zu nemmen / auch dem Kriegsvolck vor die Plünderung etlich Monats-
 sold zu bezahlen erbotten haben / der Polnisch König aber hab auff Gnad
 vnd Dignad sich zu ergeben nicht anders willigen wollen.

Der gantze Verlauff in der Moscau ist eygentlich vnd weitläufftig
 von einem halben Jahr zum andern nicht zu erkundigen vnd zu beschrei-
 ben / weil etlich hundert Meilen in solch Großfürstenthumb zu reysen /
 vnd vns zu weit entlegen.

Wetterer Verlauff mit der Sölnischen Tractation die Sälchische Strittigkeit betreffend.

Den 10. Octob. haben die Herrn Keyf. Commissarij einen Notarium mit ei-
 nem Trommeter auff den zu Bickelsdorff angestellten Sälch. vnd Bergi-
 schen Landtag abgefertigt / den Landständen einen schriftlichen Vertrag abzule-
 sen vnd zu insinuiren / nach welcher Verrichtung gedachter Notarius sampt dem
 Trommeter rnzueacht bey sich habenden Parnis von Keyf. Commissariis, ge-
 fänzlich nach Deuren geführt / daselbs in Eisen geschlagen vnd etlich Tag enthal-
 ten worden.

Den 12. Octob. haben die Chur. vnd Fürstl. Brandenburgische vnd Pfalz
 Newburgische Abgesandte / nach dem sie vorerzehltem ihrem Erbietten gemess sich

Anno 1610. by ihren Principaln fernern Bescheidt erholet gehabt / wider vmb andere Mittel den Ebur. vnd Fürstl. Herrn Vnterhändlern vorgeschlagen/ vnd nachfolgende dritte Proposition erfolgt:

Erstlich die Possession betreffend / sollen die Fürsten die strittige Land in Namen der Keyf. May. 12. vnfers allernädigsten Herrns ohne meniglichen Prejudis innen haben vnd besitzen/ bis der rechtmessige vnd wahre Successor durch einen Rechtlichen Ausspruch oder gültlichen Vergleich erkläret wirdt.

Zum 2. betreffend das Regiment / sollen die possidirende Fürsten in Namen der Keyf. May. 12. die Lande/ nach aufweisung der Landen Ordnungen / Statuten / Gewonheiten vnd Privilegien / regiren vnd administriren.

Zum 3. Die Vestung Gülch betreffend / soll der Aemptman / dessen Verwahrung die Vestung vnd Stats Gülch zu vertrauen / der Keyf. May. 12. vnd den possidirenden Fürsten Endpflicht leyffen/ daß er beyde Vestung vñ Statt bis zu austrag der Sachen bewahren/ vnd hernacher dem Victori oder dem jenigen/ dem das Recht oder die Güte die Succession gönnen vnd geben wirdt/ einräumen vnd vbergeben wolle.

Zum 4. was belangt die Cognition/ soll dieselbe J. Keyf. May. 12. neben vnpartheyischen Fürsten des Reichs bleiben / es were dann / daß J. May. 12. mehr gefällig seyn solte / die Strittigkeit durch Arbitros vñd Schieds Richter entscheiden zu lassen. Betreffend aber den Stritt zwischen Chur. Brandenburg vñd Pfalz Newburg / soll derselbige durch die von Partheyen benannte / oder so von denselbigen noch zu benennen/ erörtert werden/ 12.

Zum 5. belangend das Haus Sachsen / weil die Fürsten in Namen J. Keyf. May. 12. possidiren / deren sie neben etlichen Fürsten des Reichs der Sachen außschlag heymgeben / welche auch in kurtzem zu end gebracht werden soll / So kan man das Haus Sachsen alle Confusion zu vermyden / dardurch der Regierung der Lande / mit der Vnderthanen grossen Schaden/ grösser Nachtheil zugezogen werden köndte/ in realem communionem der Possession nicht zulassen.

Zum 6. anlangend die Caution / sollen die Fürsten dieselbe gnugsam leyffen/ daß sie diesen Vergleich wol vñd fleissig halten/ vñ demselben endlich nachkommen wollen/ 12.

Zum

Zum 7. anlangend die Licentien/so dieses Kriegs halben ange stellt wor: Anno den/soßen solche/wann solcher Tractat oder Vergleichung gebürlich ra: 1610. tificirt/wider vmb ab gestellt vnd abgeschafft werden.

Diese Artikel sind von den Chur: vñnd Fürstl. Herrn Unterhändlern/den Chur: vñnd Fürstl. Sächsischen Abgesandten communicirt worden/darauff dieselbe sich erklärt/wie folgt:

S Brechleuchtiger Hochgeborner Fürst gnädiger Herr / Auch Ehrwürdtge/ Edle/ Gestrenge/ Ehrveste vñnd Hochgelehrte Chur: vñnd Fürstliche subdelegirte Abgesandten/gnädige vñnd Großgünstige Herrn. Gegen E. F. G. auch S. vñnd Sunsten thun sich die Abgesandten des Chur: vñnd Fürstl. Hauses zu Sachsen ic. vnderthänig vñnd dienstlichen bedanken/das sie ihnen communiciren lassen/was die Chur: vñnd Fürstl. Brandenb. vñnd Pfälzische Abgesandten sich auff ertliche inuenen proponirte Artikel hinwider resolvirt vñnd erklärt. Haben in ihren Instructionen darvber erschen/befinden darauff/das hochermeltes Chur: vñnd Fürstl. Haus zu Sachsen/ic. dero Herrn Gegentheil einiger rechtmessigen Possession niemals gestendig gewesen vñnd noch nicht seyn. Dann ob wol für gewendet werden wil/als sey die possessio vacua non vi, non clam, non precario sine vlla contradictione mit der Landschaft grossen Frolocken erlanget: So ist doch offenbar/das die Keyf. May. ic. alle eygen thätliche Occupation gang ernstlichen verbotten/der Keyf. Commissarius Johan Reichard von Schönberg beydes mündlichen vñnd schriftlichen per Notarium & Testes incontinenti zu Dornmund protestirt/die Citationem edictalem affigirt/das Keyf. Regiment vber vier Wochen hernach continuirt/die Landschaft zum höchsten darfür gebetten/ aber gleich wol so lang auff gehalten / bis ihnen doch auff statliche Revers ein Handgelübde muß abgenöthiget/ vñnd sie sich nach den Keyf. Mandaten gerichtet / ihrer Aempter vñnd Dienste entsetzt/die Stätt vñnd Pläs aber so ihre Pflicht bedacht/mit Heereskrafft vberzogen/vñnd nichts vnterlassen/was zu verschmälerung der Keyf. May. Hochheit vñnd anderer Interessenten Pretension gerethen mag. Ob nun das heisse non vi, non clam, non precario, iure familiaritatis sich allein zu belustigē / Koch vñnd Keller mit nach Düßeldorff zu bringen / das hat sich das Chur: vñnd Fürstl. Haus zu Sachsen nicht können bere den lassen / sondern alles was bis anhero de facto für genommen / halten J. Chur: vñnd J. S. pro violenta & notoria inuasionē, welche auch die Röm. Keyf. May. vnser allergnädigster Herr / als des H. Reichs Drönung vñnd J. Keyf. May. vielfältigen ernstten Mandaten zu wider/auftrücklichen cassirt vñnd vor nichtig erkandt hat.

Darvmb haben die Chur: vñnd Fürstl. Sächf. Abgesandten Befehl / solcher de facto angemachter Inuasion vñnd Occupation in meliori forma zu widerspre-

Anno 1610. den / vnd dargegen zu erinnern / was massen vor höchstermele Keys. May. auff vorgehende in originali producirtre vielfältige Keys. vnnnd Königl. Concessiones, confirmationes, pacta dotalia der Fürsten vnd Fürstin zu Sülch / Berg vnd Elze vorschreibung / so wol dieser Lande gesamter Rittertschaft vnd Städte statliche Revers / auff vergebabte Naht vnd Gutachten fürnemer Chur vnnnd Fürsten mit den verledigten Sülchischen Landen allergnädigst belehnet haben. Ob dann wol zu ferdert J. Keys. May. dann auch J. Chur. vnd J. S. an Wirteln nit mangelt / auch die Possession solcher Lande legitimo modo zu erlangen / vnd sich in fe. mer Disputirn mit niemands einzulassen / So haben doch J. Chur. vnd J. S. bedacht wie sorgfältig J. Keys. May. sich angelegen s. yn lassen / den friedlichen Zustand in vnserm geliebten Vaterland zu erlangen / auch erwogen / wie vielfältig vnd nahe die hochlöbliche Chur. vnd Fürstl. Häuser emander verwandt / vnd die Land nicht wollen verderben / welche sie durch Gottes Gnade erbet. Derwegen J. Keys. May. zu aller raderthänzigstem Gehorsam vnd Ehren / das gemeine friedliebende Wesen zu befördern / vnd die ohne das erschöpfte Sülchische Lande vor endlichem Vntergang vnnnd Verwüstung zu verhüten / dieser Commission statt geben / vnd dazzu gebürtliche Abordnung thun wollen. Darneben aber befohlen außdrücklichen zu protestirn / wie dann hiemit geschicht / daß J. Chur. vnd J. S. deren rechtmässiger weiß erlangten Keys. Belehnung hierdurch im wenigsten nichts prejudicirlich gehandelt / sondern sich expresse fürgehalten haben / sich derselben mit hülff J. Keys. May. ic. vnd sonsten gebürtlichen zu gebrauchen / vnnnd der Land vesh zu machen.

Was sonsten die Hauptsach anlanget / haben die Chur. vnnnd Fürstl. Sächs. Abgesandten Befehl / vor allen ditzgen dahin zu sehen / daß die ganz vnnöthiger weiß zur Hand anenommene arma deponire / vnd die Land nit weiter verderbt werden / Dann J. Chur. vnd J. S. köndten sich der gestalt in Handlung nit einlassen / daher es das ansehen zewinnen wolte / als ob man J. Chur. vnd J. S. das ihrige mit Kräftegewalt abnöthigen wolte / welches deroselben fast schimpfflichen gedeutet / vnd Stands wegen zu leiden nit gebürtet / Zu geschweigen daß solches J. Keys. May. zu mercklichem Despect vñ Verkleinerung gerichten würde / Da man doch J. Keys. May. Hochheit / Reputation vnd Würde nach höchstem Vermögen zu befördern mit schweren Eyden verpflichtet vnd verbunden ist.

Zum andern ist Reichs kündig / auch die Herrn Gegeneheit geständig / daß die Röm. Keys. May. vnser allergnädigster Herr in dieser Sachen der einzig Ludex competens sey / also auch daß Camera Imperialis in diesem fall kein concurrentem iurisdictionem habe. Solche cognitionem causa können J. Chur. vnd J. S. der Keys. May. nicht ensiehen oder nachdencklicher weiß restringiren / noch sich auff andere arbitros weisen lassen / wiewol J. Chur. vnd J. S. nit zu wider gewesen /

sen /

fen/ auch noch nicht ist/ daß J. Keyf. May. wenn es ad decisionem cause kommt Anno nach ihrem Gefallen vnpartheyische Chur. vnd Fürsten zu sich ziehen. Da auch 1610. solche beyde Puncten / als die depositio armorum vnd eine richtige vnconditionire Submission gegen die Keyf. May nicht erfolget/ so were J. Chur. vnd F. G. nit vnbilllich bedenklichen/ sich in einiae Handlung einzulassen.

Wann aber auß vorangezogener Chur. vnd Fürstl. Brandenburg. vnd Pfältschen Räte eingeschickter Erklärung deren keines zu befinden/ sondern vielmehr mit vielfältigen Attentaten täglich verfahren würd: So müssen sich die Chur. vnd Fürstl. Sächs. Abgesandte hierinnen ihrer Instruction gemess verhalten/ vnderthänig vnd dienlichstes Vertrauens/ J. F. G. vnd die andern Herrn Deputirten werden bey den Chur. vnd Fürstl. Brandenburgischen vnd Pfältschen die Sach dahin richten / daß vor allen dingen die arma deponire / eine vnconditionire Submission erfolge/ alle attentata mit vnerhörten Zöllen/ Contributionen/ Landtägen/nöthigen der Bndertanen zu vnbilllichen Reversen/ plünderung vnd rantzionirung der Dörffer/ vnd sonsten / eingestalt vnd der Keyf. May. zc. so wol der Justiz schuldiger Respect vnnd gehorsam redintegritt werde. Wann das geschehen/ so haben die Chur. vnd Fürstl. Sächs. Abgesandten befehl/ dahin zu sehen/ daß die Landen zween vnpartheyischen Chur. vnd Fürsten/ biß zu erörterung der Sachen sequesterweis eingeramet / Achten derhalben nochmaln dar für/ dz kein gleichmessiger noch bequemer Mittel / diesem beschwerlichen Dnwesen zu rachen/ nicht wol zu finden. Denn also würd J. Keyf. May. zc. Nochet mit der Tharespectirt / ein Theil hat vor dem andern kein vnbillich Vortheil / sondern ein jeder Theil würd die Sachen fleißig fördern/ sein Recht schleunig außführen / vnd des rechtmessigen Scheids erwarten müssen. J. Chur. vnd F. G. were auch diß Mittel am liebsten / weil J. F. G. keinen Pretendenten zu bevortheilen gemeint / sondern allein was sie verhoffen/ berechtigter zu seyn. jedesmals gesucht vnd begeret haben. Weil wir aber auß den vns communicirten Schrifften vernommen / daß solch Mittel den Herrn Gegentheilen nicht annemblich: So stellen wir E. F. G. vnd Gunsten anheym / ob vnd wie sie es diß Mittels wegen fernere halten wollen. Vns hat anders nicht gebüret / dann diese ding nochmaln vnderthänig zu erinnern/ vnd also vnserm habenden Befehl ein gültigen zu thun.

Da nun E. F. G. vnd Gunsten bedenckens hetten/ solchem Vorschlag fernere zu inheriren/ so haben wir Befehl zu suchen/ daß die streitige Land dem Churf. Hauf Sachsen allen Interessenten zu gutem biß zu erörterung der Sachen gleich in commendam übergeben vnnd vertrauet werden möchten: Die wollen J. Churf. S. mit Raht der Keyf. May. vermög der LandPrivilegien / auherniren: Können auch leiden/ daß die Chur. Brandenburg. vnnd Pfalz Neuburg. einen Zusatz darbey ordnen / in massen das Hauf Sachsen zu allem Oberfluß darbey alle

72
 Anno 1610. alle Interessenten gungsam zu caviren erbietig. Diesen Vorschlag erachtet das
 Chur. vnd Fürstl. Hauß Sachsen dem Rechte vnd Billigkeit also gemess seyn/
 daß sich darvber mit sagen niemands zu beschweren. Dann Sachsen hat vber die
 Bülchische Land so viel vnterschiedliche Keyserliche vnd Königl. Concessionen,
 Confirmationes, Revers vnd anders/der gleichen kein ander Pretendent fürzu-
 legen / noch die Sächsischen documenta bisshero angegriffen / Vngeacht dieselben
 vber Jahr vnd Tag durch öffentlichen Truck menntzlichen vor Augen gelegt. Es
 seynd auch J. Chur. vnd J. S. in stetigem Gehorsam bey J. Keyf. May vnd der
 heiligen Justiz verharret / vnd von J. Keyf. May ganz solenniter belehnet wor-
 den / Derogleichen titulam keiner vnter allen Pretendenten anzuziehen. So ha-
 ben J. Chur. vnd J. S. auch bis anhero nicht allein diese Land vor allem Schaden
 vnd Verderben jhrs theils gnädigst vnd väterlich bewahret / sondern auch allen
 Interessenten zu gutem bey J. Keyf. May. so viel erhalten / daß alle antrawende
 Gefahr vnd besorgte Inmischung anderer Potentaten abgewendet / vndd num-
 mehr allein zwischen den hochlöblichen Häusern Sachsen / Brandenburg vndd
 Pfalz Newburg / als nahverwandten Freunden zu tractiren ist. Wie dann J.
 Churf. S. bey der Keyf. May. so viel erhandelt / daß man der Festung Bülch ohn
 etnigen Schwerdschlag hette mächtig seyn können / Dahero die fürgenommene
 Belagerung vndd ander darbey fürgangene Inconvenientien wol nachbleiben
 mögen.

Es haben auch J. Chur. vnd J. S. bey vorgangener Handlung zu Prag mit
 allem fleiß dahin gearbeitet / vnd bey J. May. intercediren heiffen / daß die bedräng-
 te Executions Mittel etwas suspendirt / vndd zuvorn diese Commission versucht
 würde. Dahero J. Churf. S. in der gewissen Zuversicht stehen / es werde solche mit
 der That erwiesene Trew so viel desto mehr mit Dank erkenne / vnd obaemelter
 Fürschlag desto eher zu effectuiren seyn. Es würde auch J. Chur. vnd J. S. etwas
 frembd vorkommen / wann es der Herrn Gegentheil Ernst seyn / vnd J. Chur. vñ
 J. S. vernemmen solte / daß man Sachsen gänzlich excludirn / vndd desselben
 Recht so liederlichen achten wolte / als ob es durch Keyser Maximilian Ann. 1509.
 cassirt vnd 1516 abgefunden / Auch die Condition bey Churf. Johan Friederichs
 Eheberedung per existentiam liberorum exprirt. Dann es wird nicht dafür ge-
 halten / daß Sachsens Recht habe cassirt werden können oder Anno 1509. cassirt
 sey: Weil Keyser Maximilian Anno 1512. dem Hauß Sachsen ein Wuchszitel
 geben / Viel weniger daß An. 1516. mit Sachsen etwas tractirt / gehandelt / noch
 jemals (wie man für gibt) von Sachsen Verzicht geschehen. Wie dann die ange-
 zogene Keyf. Urkund (wo sie anders in originali vorhanden seyn solten) Res in-
 ter alios acta, ein nudus tractatus gewest / vñ die vertröstete Geider niemals auß-
 gezahlt. Welches aber Sachsen nichts zu schaffen gibt / weil Herzog Johan von
 Bülch

Gülch Anno 1526. selbst in solchem Vorhaben abgestanden / vnd sich mit Sach Anno
sen in das pactum successiois eingelassen. Welches auch die gesandte Land 1610.
schafft approbirt / vnnnd folgendes Keyser Carol / vnd König Ferdinandus Anno
1544. zu Speyer Keyf. vnd Königl. confirmirt / auch allen zweiffel auffzuhe-
ben klärl. disponirt / So sichs zutragen würde / dz der jetzige Herzog zu Gülch /
Elebe vnd Berg (das ist Herzog Wilhelm gewesen) oder sein Erben (das ist der
jetzverstorbene Herzog Johan Wilhelm) ohn männliche Erben mit Tode abgieng /
die Lande auff's Haus Sachsen komen vnd fallen sollen: Non ergo expirauit sed
euenit conditio per mortem Ioannis Wilhelmi , wie in den Sächsischen
Schriften fermer deducirt vnd außgeführt.

Weil dann die Keyf. Mayest. ohn zweiffel ander Instruction geben / auch J.
May vnd der Justiz ein schlechtes Ansehen geben würde / wañ das Haus Sach-
sen / so sich allein an J. May. gehalten / alle Vnruhe / Krieg vnd Vngelegenheit
dem Vaterland zu gutem eingestellt / so gentslichen hindan gesetzt / vnd dargegen
alles / was J. Keyf. May. 2c. so ernstlichen Mandaten zuwider gehandelt / solte justifi-
cirt werden / So können wir vns derogestalt nicht zu freuden geben / haben auch
außerücklichen Befehlch vns mit einiger Caution / wie die Namen haben mag / nit
abweisen zu lassen / wie sich dann J. Churf. S. gegen die Königl. Würde zu Den-
nemarck auff ebenmessiges ansinnen allbereyt gnugsam entschuldigt.

Witten derowegen vnderthänig vnd dienstlich / E. F. S. auch S. vnd S. wöllten
hierinnen auff ein solch Mittel gedencen / dardurch die Keyf. Hochheit vnd Ju-
stiz bey irem Respect erhalten / vnd dem Haus Sachsen gebürliche Satisfactor
geschehe: Es möchre sonsten einem jedern nach seinem Willen zu leben / die Thür
auffgethan / vnd das Chur. vnd Fürstl. Haus zu Sachsen auff andere Mittel ge-
dencen / das selbe zu erlangen / vnd darauff viel grösser Vnruhe / als bishero leyder
geschehen / erfolgen / Darfür doch der Allmächtige vnser geliebtes Vaterland /
vnd sonderlichen die hochlöbliche so nahe verwandte Chur. vnnnd Fürstliche Häu-
ser gnädig behüen vnnnd bewahren wölle. Welches / 2c. Signatum Cöln den 3.
Octobr. Anno 1610.

Den 14. Octobr. ist Pfalzgraff Wolff Wilhelm selbst in der Person
zu Cöln angelange / darauff den 15. diß die Chur. vnd Fürstl. Herrn Vn-
terhändler auff obgesetzte von den Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vñ Pfalz
Newburgischen Gesandten proponirte Artickel folgender massen geant-
wortet:

Die anwesende Chur. vnd Fürstl. Deputirte haben die
von den Chur. Brandenb. vnnnd Pfalz Newburgischen Gesandten /
den 12. diß vbergebene Artickel / neben dem / so sie mündlichen vorbracht /

S

nach

Anno nach Nothhurfft verstanden / dieselbe nicht allein vor sich mit fleiß erwor-
 1610. gen / sondern auch / dieweil sie befunden / das gemelte Artikel nicht aller-
 dings dero habenden Instruction gemess / mit den Keyf. Commissariis
 communicirt / auch darvmb / vnd wegen dero erwartenden Resolution / so
 erstlich gefriges Tags erfolgt / zu dieser ihrer Erklärung eher nicht ge-
 langen können.

Vnd ist fürhlich / so viel besagte Artikel / vnd sonderlich den ersten an-
 langt / an dem / das / sintemal man disfalls die Erklärung dahin gerichte bes-
 findet / das die Fürsten solche Landen in Namen J. May. 22. ohn mennig-
 liches Prejudic inhaben vnd besitzen solten / bis der rechtmessige vnd wah-
 re Successor durch einen Rechtlichen Ausspruch oder gütlichen Ver-
 gleich erkläret werde / vnd solches dem Vorschlag / so disseits wolmeynend
 geschähen / gemess ist / so läst mans auch ohne mehrere vnd weitere Auf-
 führung / jedoch das vermög des fünfften Artickels das Chur. vñ Fürst.
 Hauß Sachsen auch mit in solchen Besitz eingenommen werde / darbey
 verbleiben / allein dieweil sich nicht gebüret / ohne bewilligung vnd vorbes-
 wußt des eygenthumbs Herrn vom Lehen zu transigiren / das der in dies-
 sem Artikel angedeut gütliche Vergleich / mit genemhalten J. May. als
 des eygenthumbs Herrn geschehe / dabey dann dieser Punct / wofern man
 der folgenden auch einig seyn würde / sein Erledigung also hette.

Vors ander aber / vnd so viel die Administration der Land betrifft / bes-
 findet man mit / nach dem mal sich die Fürsten als Keyf. Besitzer erklären /
 warvmb sie Bedenkens haben solten / sich disfalls deren von J. May. der
 bevorn wolbedächtlichen auffaerichten Regiments Ordnung zu gebraus-
 chen / Alldieweil jehz gemelte Ordnung der Landen Statuten / Gewens-
 heiten vñ Privilegien gemess / Vnd da noch daran nach jehz gestalter Ge-
 legenheit der Sachen etwas ermangelte / dasselbe an jeso durch die Keyf.
 Commissarios vnd die anwesende Chur. vnd Fürstl. Deputirte wol sup-
 plirt vnd zugefikt werden könne. Darvmb dann die Deputirte hoffen / die
 Fürsten sich bey diesem Puncten auffzuhaltten mit werden gemeynet seyn.

Belangend vors dritte / die Statt vñnd Vestung Sülch / da werden
 sich die Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Neuburgische Gesand-
 ten / auß denen bis dahero schriftt. vnd mündlich geführten vñnd gehalten-
 nen Recessen / verhoffentlich nach aller Nothhurfft zu erinnern wissen /
 was

was massen J. May. in deren Besitz dieselb unvernünftig bis auff jüngst Occupation gewesen/ vnnnd wie hoch vnd schwerlich sie durch sezt gemelte thätliche Einnehmung an der Keyf. Reputation vnd Hochheit lddirt worden. Dahero dann nach allen Rechten billich sich gebührte / insonderheit aber Chur. Fürsten vnd Ständen diß Reichs / vermög dero Pflichten/ die Keyf. Authorität/ nach höchstem vnd eusserstem vermögen/ zu conseruiren obligt. Es haben auch die Keyf. Commissarij in diesem Puncten das wenigst nit nachgeben wollen / Damit aber dißfals zu vermercken/ dz die Deputirten an frem fleiß ja nichts erwindē lassen/ haben sie die Keyf. Commillarios dahin erhandlet/ daß sie von der begerten Evacuation vñ Abtretung / wo fern die Handlung ihren fortgang gewinnt / gewichen/ vnd sich dieses Punctens halben dahin erkläret/ daß der Amptman / dessen verwahrung vorgemelte Statt vñ Befestigung Gültch von J. Keyf. May. würde anvertrauet werde/ deroselbe/ beneben der samptlichen in J. May. Namen Possidirenden/ Eydspflichte leysten soll / daß er beyde Statt vnd Befestigung/ bis zu austrag der Sachen bewahren/ vnd hernach es dem Victori oder dem jenigen/ dem das Recht die Succession gönnen vnd geben wirdt/ einräumen vnd vbergeben solle.

Vors vierdt/ vnd so viel die Cognition vnd Rechtliche Entscheidung in der Hauptsachen anlangt / Ob wol J. May. vnd von deroselben wegen dem Reichs Hoff Räte billich dieselbe zusuche/ man auch befugte Besach nicht hat in J. May. einigen Zweifel oder Mißtrauen zu setzen/ vñ es darvmb billich bey dem disseits gesetzten Artickel verbleiben sollte / So haben jedoch die Deputirte auch bey diesem Puncten so viel erhalten/ daß der Cognition halben es dahin gestellt worden / daß dieselbe zwar von J. May. Reichs Hoff Räte/ aber also angeordnet werden soll/ daß/ wann in den Sachen beschloffen / vnnnd es die Partheyen begeren/ oder nöthig befunden würde / die Acta zweyen oder mehr vnpartheyischen Unversitäten/ vmb ihr rthätlich Bedencken vberschickt / vnd vber das noch ad decisionem causæ, zu concipirung vnd eröffnung der Briheil etlicher vnpartheyischen Chur. vnnnd Fürsten (welche die Deputirten J. May. gehorsamlich vorschlagen sollen) Räte dem Keyf. Reichs Hoff Räte Collegio zugeordnet werden / In massen man sich dann auch bey gegenwertiger Handlung (wo möglich) einer gewissen Frist/ in deren der Reichs

Anno 1610. lich Aufschlag erfolgen / oder zum wenigsten die Sach vnd Proceß geschlossen werden köndte / entschlossen soll. Jedoch mit dieser angehefften außstrücklichen Reservation vnd Bedingnuß / daß solche der Keyß. May. allergnädigste special Bewilligung vnd Zulassung / in andere weg J. May. wegen der Reichs Hoff Raht / so wol eines jeden Römischen Keyßers Jurisdiction / kein Schmälerung noch Abbruch bringen / auch mit nichten zu einigem gefährlichen präiudicio, Consequenz vnd Eingang allegirt / verstanden vnd gedeutet werden soll.

Das Chur. vnd Fürstl. Hauß Sachsen vnd dessen begerte Witeinnemung in die Possession der Landen betreffend / haben die Deputirte nit unterlassen mit den anwesenden Chur. vnd Fürstl. Sächß. Gesandten zu communiciren / welche sich erkläret / daß sie nit befehlet weren / sich mit einiger Caution abweisen zu lassen / sondern viel mehr begert / daß demselben Chur. vnd Fürstl. Hauß diese Lande allen Interessenten zu gutem bis zu Erörterung der Sachen / gleich in commendam eingegeben vnd verstrawet werden möchten / Vnd da jnen disfalls nit ein wärckliche Satisfaction geschehen solte / köndten sie zu einiger Vergleichung ihres theils nicht verstehen / sondern müßten auff solchen fall / ihrer gnädigst vnd gnädigen Chur. vnd Fürsten Recht vorbehalten.

Damit nun diese Tractation nicht ganz zerschlagen werde / statemal so wol die Keyß. Commissarij / als auch die Deputirte anderer gestalt nit instruirt seyn / die Fürsten auch dabey desto sicherer / vnd die Landen ruhiger innhaben mögen / Halten die Deputirte nochmals darfür / daß solche Satisfaction nicht anders / als durch die Witeinnemung geschehen köndte / verhoffentlich sich die Fürsten auch disfalls accommodiren werden. Dabey daß vermittelst obgedachter Regiments Ordnung / oder sonst durch Vnterhandlung der Deputirten solche Vernehmung beschehen soll / damit durch die Witeinnemung des Chur. vnd Fürstl. Hauses zu Sachsen / kein Confusion entstehen / auch weder beyde Chur. vñ Fürstl. Häusern Brandenb. vnd Pfalz Newburg / noch einigen andern Interessenten / an ihren pretendirenden Rechten / so wenig der Regierung der Landen / noch auch der Vnderthanen / einiger Schad oder Nachtheil zu wachsen möge.

Zum sechsten bleibt es auch dabey / daß von den sampelichen obgedach-

ten Chur, vnd Fürsten / gnugsame Caution nicht allein de iudicio silti Anno
& iudicatum solui, sondern auch daß sie diesen vergleich wol vnd fest 1610.
halten / vnd demselben endlich nachkommen wollen / geleytet werden.

Was daß vns siebend die vnherkommene newerlich angestellte Licen-
ten betrifft / sintemal dieselbe zu diesen Strittigkeiten nicht gehörig / So
wollen die Deputirte ihr vorige Anzeig vnd Erklärung disfalls widerholt
vnd begert haben / dieselbe ohn fernern Verzug wider vmb abzuschaffen.

Sonst vñ was andere Nebenpuncte belangt / können dieselbe hernechst /
wann man dieser Hauptpuncten mit einander einig seyn würde / auch zur
Handlung gezogen werden : Dahin man sie dann vorbehaltlich gestelle
haben wil / vnd seynd die Deputirte hier vber einer guten gewirigen Er-
klärung gewertig.

Replica der Chur, vnd Fürstl. Brandenburg, vnd Pfaltz
Newburgischen Gesandten / auff der Herrn Vnterhändler vor-
gesetzte Antwort / den 18. Octob. beschehen.

Der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Wolfgang
Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein / Herkog in Bayern / zu Sülz / Cleve vnd
Berg / hat neben den Churf. Brandenburg. Abgesandten empfangen vñd verstan-
den / was der auch Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Ludwig
Landgraff zu Hessen / Graff zu Caserelnbogen / Dieck / Ziegenham vnd Müddar. c.
neben den Chur, vnd Fürstl. Meynsischen vnd Draunschweigischen Gesandten
gestriges Abends / für ein schriftliche Resolution auff die den 2. dieses Monats
Octobr. gethane Fürschlåg vnd Erbieten vbergeben.

Weil dann J. F. S. vnd sie verhoffen / der Röm. Keyf. May. vnsero allergnäd-
igsten Herrn allhie anwesende hoch, vnd wolanschenliche Commissarii / wie auch
die Chur, vnd Fürstl. Vnterhändler / werden auß den vorgehenden / vnterschiedli-
chen schriftl. vñd mündlichen Erklärungen gnugsamlich gespüret haben / daß
das Chur, vñd Fürstl. Hauß Brandenburg vnd Pfaltz Newburg sich jederzeit
nach aller möglichkeit besüssen / Allerhöchstgedachter Keyf. May. zu conservirung
derselben Keyf. Autorität vñd Hochheit / allen vnderthänigsten schuldigen Res-
pect / Behorsam vnd Ehrerbietung zu erzeigen. Wie dann eben zu solchem ende /
vnd allerhöchstgedachter Keyf. May. zu vnderthänigsten Ehren / man sich zu dem
nechst angedeuteten Mitteln / auch mit hindansetzung desjenigen / so man sonst
von Rechts wegen wol befugt / bewegen lassen : So müssen es J. F. S. vnd sie die
Gesandten bey solchem vorigen Erbieten / vnd darbey angehengten Conditionen
nothwendig vnd beharlich bewenden lassen / vnd gedencken denselben / da es also

Anno
1610.

zum Beschluß kommen werde / getrewlich vnd auffrechtig nachzukommen / deß ver-
sehens / daß man werde in J. F. S. vnd sic weiters nicht dringen / sondern auff vor-
gehende Erleuterung deß verglichenen Puncten / den Abschied befördern.

So viel das Chur. vnd Fürstl. Haus Sachsen betrifft / läßt mans zwar bey vo-
riger Erklärung bewenden / damit aber auch bey diesem Puncten gespüret werde /
wie geneigt vnd erbietig man sey / was zu schleunigster Erörterung der Hauptsach-
en dienlich. bey sich nichts erwinden zu lassen / So thun sich J. F. S. vñ die Chur.
Brandenburg. Gesandten noch ferner vnd zum Vberfluß / doch auff Ratifica-
tion allerseits Princypalm dahin resoluiren. daß die Hauptsach zwischen deroselben
vor allerhöchstgetachter Keyf. May. vnd vnpartheyischen Chur. vnd Fürsten deß
Reichs / wo möglich innerhalb sechs Wochen / oder wie man sich der Zeit halben
vergleichen mag / erörtert werden / vnd dieser seits einiger Mangel / Saumsal oder
Verhinderung nit erfolgen solle. Deswegen dann auch den possidirenden Chur.
vnd Fürsten nit entgegen seyn soll sich gegen dem Chur. vnd Fürstl. Haus Sach-
sen insonderheit zu reserviren. Solte aber wider gleichwol besser verhoffen / so wol
dieses / als alle vortige Erbieten / noch ferner difficultirt werden / köndten mehr hoch-
gemelte J. F. S. beneben dem Chur. Brandenburg. Gesandten nit ermassen / wie
man weiter werde fortkommen mögen / sondern müßten auff solchen vnverhofften
fall es dem Allmächtigen Gott / als dem gerechtestem Richter befehen / welcher
zu seiner Zeit der Sachen ein billichen Aufschlag machen / vnd die Mittel wider
die Macht ihrer Widerwertigen auch an die Hand zu geben wissen würd. Wel-
ches J. F. S. vnd sie den Chur. vnd Fürstl. Deputirten hinwider zu endlicher ihrer
Erklärung nicht sollen verhalten

Diese jetztgesetzte Replica ist abermals den 19. Octob. von den Chur.
vnd Fürstl. Herrn Vnterhändlern den Chur. vnd Fürstl. Sächs. Abges-
sandten communicirt worden / welche folgenden Tag sich selblichlich dar-
auff erkläret / wie folgt:

Der Röm. Keyserlichen / auch zu Hungarn vñ Böheym Königli-
chen May. rc. vnser allergnädigsten Herrn hochansehnlichste / fürtrefflich-
ste Commissarien / Hochwürdigster Churfürst / Hoch. vnd Wolgeborner Graff /
gnädigster vnd gnädiger Herr / Die Chur. vnd Fürstl. Sächs. Abgesandten ha-
ben verlesen vnd erwogen / was sich der Durchleuchtige / Hochgeborne Fürst vnd
Herr / Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / Herzog zu Bayern / rc.
beneben der Churf. Brandenb. Abgesandten / gegen E. Churf. S. vnd B. erkläret.
Stellens anfangs dahin / ob J. Keyf. May. vnserm allergnädigsten Herrn / vor
die vngehliche atrocissimos excessus vnd Thathandlung / deren auch stante hoc
tractatu. weder Ziel noch Maß ist / durch so blosse wörtlich erbietten Satisfaction
gesehen / deroselben Keyf. Hochheit vnd Auctorität / conservirt vnd in acht genom-
men /

men/oder nit viel mehr die Keyß May. dero höchstes Ampt vnd administratio iurisdictionis genzlichend iudicire vnd eludire werde. So viel nun in specie das Chur. vnd Fürstl. Haus Sachsen anlangt / ist vnlangst gnugsam außgeführt vnd Bericht geschehen / Warvmb sich das selbe mit einiger Caution/Revers/Proceß oder dergleichen Mitteln nit könne abweisen oder excludiren lassen / Das alles wollen die Abgesandten anhero erholet vnd nachmals erinneret haben / daß J. Churf. S. bishero die vielfältige nahen Verwandtschaft considerirt vnd vor die Chur. Brandenburg. vnd Pfalz Newburg. persönlich bey J. May. intercedirt / auch erhalten / daß die innstehende ernsthe Executionmittel bis zu dieser Handlung suspendirt/viel geährliche Sachen / allem pretendirenden Theil zu gutem angewendet / vnd in diese Commission anders nit dann certo modo, wie die bedachten Instructiones vermögen/gewilliget: Solte nun das Chur. vnd Fürstl. Haus Sachsen/ze nicht allein excludirt / sondern auch zu dem fürgeschlagenen Mittel sich bewegen lassen / so würden zu förderst alle die Keyßerliche bishero gebrauchte Proceß zu J. May. eusserstem Despect/ als vnrechtmessig cassirt vnd vernichtet/ alle Thathandlungen gut geheissen/vnd an Tag geben/daß J. Keyß. May. daran zu viel vnd vnrecht gethan / die Chur. vnd Fürsten aber hetten recht vnd wol gehandelt / daß sie alle Keyß. mandata veracht / außwürdtlich Kriegsvolck / der gülden Bull vnd Keyß. Capitulation zu wider/ins Reich geführt/J. May. Kriegsvolck belägert/überwältigt/vnd allen Spott angelegt / vnd dergleichen: Das Haus Sachsen aber welches sich gehorsamlich an J. Keyß. May. gehalten/vnd dero selben allergnädigst belehnet/vnd vor seine Freunde intercedirt/vnd alle Gefahr angewandt/musste nun mit Spott vnd Schand nicht allein excludirt bleiben/sondern auch die viciosam, vnd von J. Keyß. May. vielfältig cassirt vnd annihilirt possessionem approbiren: Derogleichen Vnbilligkeit vielleicht im H. Reich/allen Vmbständen nach nicht erhört oder erfahren seyn mag. Es haben sich beyde Fürsten erklärt/der Keyß. May. Erkandtnuß zu submitiren/vnd in dero Namen zu possediren: Wan es nun Ernst ist vñ cum effectu verstanden werde soll / so muß diesem bescheid vñ verordnung J. Keyß. May. gelebt werden/ oder ist augenscheinlichen dz obgedachtes Erbieten lauter blosser Wort seyn. Weil dann die Chur. vnd Fürstl. Abgesandten nit hoffen wollen daß inen solche Ding mit Ernst zugemuthet werden sollen/J. Chur. vnd J. S. auch vor wenig Tagen inen ein anders befohlen: So wollen sie hoffen/bey E. Churf. S. vnd S. auch menniglich entschuldigt zu seyn/daß sie sich auff diß Mittel nicht einlassen können: Ditten aber vnderthänigst vnd dienstlichen / E. Churf. S. auch S. wollen in terminis der habenden vnd wolbedachten Instruction verbleiben vnd sich von dero selben nicht abführen lassen/ noch gestatten/daß des Hauses Sachsen Satisfaction von der Keyßerlichen Reintegration separirt werde: Sondern die Landtschafften ersordern / vnd dero selben außführen / wer
bisher

Anno 1610. bißhero die Lande verderbt/ vnd fermer zu verderben Vrsach gebe: Dann ob man gleich das Haus Sachsen vor die bewiesene Treuherzigkeit gefährlichen genug bedröwet / so ist doch kein zweiffel / Gott der Allmächtige werde der Röm. Keyß. May. 20. vnd das H. Reich noch fermer erhalten/ vnd demselben so viel Krafft vñ Stärck verleihen/ daß er die Gerechtigkeit exquiriren/ vnd dem Haus Sachsen dasjenige einräumen könne / damit es rechtmessiger weiß belehnet ist / Auff welchen fall Sachsen an allem Unbeyl / so darauf nothwendig folgen muß / entschuldigt seyn wil: Welches die Chur. vnd Fürstl. Sächsische Abgesandten krafft haben/ den Befelchs der Sachen Nothdurfft nach/ erinnern müssen / E. Churf. S. auch S. sich zu gnädigstem vnd gnädigen Willen befehlend. Signatum Eöln den 10. Octob. Anno 1610.

Triplica der Chur. vnd Fürstl. Herrn Vnterhändler / auff der Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Neuburgischen Abgesandten obstehende Repliam, den 2. Dec. vbergeben.

Der Durchleuchtig/ Hochgeborn Fürst vñ Herr/ Herr Ludwig Landtgraff zu Hessen/ Graff zu Casenelnbogen/ Diets/ Zigenhain vñ Nidda: So dann der Hochwürdigsten/ Hochwürdigsten / Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johan Schweickarts/ Erzbischoffen zu Meyns/ des H. Röm. Reichs durch Germanien/ Erß Cancellers vnd Churfürsten/ 2c. Henrich Julij Herzogen zu Braunschweig/ zu dieser Sächsischen Handlung deputirte Gesandten vnd Rätth/ haben auß deren jüngst den 18. diß vbergebener vñd eingelieffter Erklärung verstanden/ was der auch Durchleuchtig/ Hochgeborn Fürst vñ Herr/ Herr Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern/ 2c. in Vollmacht vñ neben demselben die Churf. Brandenb. Abgeordnete/ auff die jnen den 16. diß wolbedächelich vorgeschlagene vnd an die Hand gegebene Mittel zu endlicher irer Erklärung vernemen lassen. Vnd hetten sich anfänglich S. J. S. sampt dero Zugeordneten Subdelegirten vnd Gesandten/ genslich verseyt gehabt/ es würde die Erklärung auff so viel fältige / so schriftl. so mündlich beschehene Versprechung also erfolgt seyn / damit man die zum Frieden behübte gute Affection im Werck hette verspüren vnd abnemmen können. Dann wie weit J. May. von dero Rechten in puncto possessionis (auff den fall anders Theils man sich gebärlicher bezeigt hette/ vnd die Handlung zum Schluß gerathen were) weichen

weichen wollen/in dem sie die drey Chur. vñ Fürstl. Häuser bey den Lan- Anno
den / bis zu auftrag der Sache lassen / die angefangene Keyf. Proceß zu 1610.
suspendiren/vnnd ihr also gleichsam die Hand gegen ihre verpflichte Für-
sten vnd Vasallen / allen Ständen des Reichs zu beschwertlicher Sequel
vnd Nachfolg/den Außländischen aber zur Ergerung vñ Veracht/durch
gegenwertige Handlung binden lassen/Solches ist am Tag/vnd werden
daruber zweiffels ohn die Posterii vnd alle Nachfolger./da es nicht des ges-
liebten Friedens halben/vñ zu verhütung vnschuldigen Blutvergißens/
vnd endlichen des H. Reichs Zerrüttung geschehen / etwas seltsam zu ju-
dicirn haben: Es werden auch alle vnpartheyischen Verstands bekennen
müssen / daß J. May. dißfals die Wiltte vnd Gnad dem Keyren vorges-
setzt. Ob nun hingegen auff seiten der Chur. Brandenburg vñnd Pfalz
Newburg man sich also bezeigt/darauß J. May. verspüren mögen / daß
ihre Hochheit vielfältig angezogener massen respectire / oder ob nicht dero
Gütigkeit mehrere Widersäglichkeit verorsacht / auch wessen man sich
endlich bey diesem Stand zu versehen hab / solches werden alle Vnpar-
theyischen / auß deren erstlich / nach allerseits verwilligten gegenwertiger
Handlung/ gegen des Reichs Freyheit vñ Constitutiones in das Vat-
terland / vnnd auff des Reichs Boden mit vnverschuldter höchster Bes-
chwerung der gehorsamen Stände beschehener Einführung frembden
vnnd außländischen Kriegsvolcks / so dann der gewaltigen Belägerung
vnd Einnemmung der Statt vnd Befung Gütlich/vnd denen/bis dabez
ro mit auffsetzung vnd behauptung neuer vnherkommener Imposten/
Contributionen vnd Licenten / betrangung der Landstände vnd Vnder-
thanen/sahung vnd spannung/deren so in J. May. Dienst vnd Verrich-
tung begriffen/vñ den täglichen Streiff vñ Plackereyen/vnnachlässlich
continuirn / vñ vber alles ersiern vnd vermahnern bis auff diese stund jñner
verfolgten vñ vermehrten attentatis vñ Thathandlung/vnd daß endlich
vber alle Zuversicht nunmehr in dieser Handlung erfolgter Erklärung zu
erkennen haben/vñ gibt jetzt gemelte erklärung/so viel diesen ersten Puncten
der Possession anlangt J. May. außserhalb des blossen Namens weder in
iure noch facto das wenigste nit/wann zuvor gemelte Chur. vnd J. in den
Landen würcklich bleiben/vnd dieselbe ohne Einred oder Vffsicht/nach irer
Wolgefallen regieren vnd administriren solten. 2. So erfolget auch wol
dervmb

Anno 1610. der vmb zu mehrer verkleinerung J. May. noch diese Inconueniens/das diejenige Beampte vnd Diener, so J. May. ernissen vñ scharpffen mandatis gehorsame Folg geleistet/irer Aempter vnd Würden/darvmb mit Spot vñnd Schaden entsetzt bleiben / vñnd ihres Gehorsams halber bestrafft/hingegen aber diejenige/so sich widerseelich bezeigt/vnd gegen J. May. mit abreiffung dero Keyf. Wapen / vñnd in andere Weg vielfältig gefresselt haben / mit solchen Aemptern begnadigt vnd belehnet worden/welches bey J. May. vñnd deren Cõmissariis billich ein seltsames Ansehen gewinnen/vñnd wol von niemand gelobt/nach gut geheiffen werden kan.

3. Ober diß vñnd so viel die Cognition vñnd rechtliche Entscheidung in dieser Sachen betrifft/haben J. May. ihr Aempt vñnd Recht/abermals zwar dem Vatterland zum besten weit vñnd mercklich zu rüch gesetzt / vñnd sich dessen auff Vorbitt / deren zu Prag beyfamen gewesenem Chur. vñnd Fürsten / vorgeschlagener massen begeben wollen / welche es auch der geringste in solchem fall nit vbersehen würde/auch sie die Chur. vñnd Fürstl. Gesandten vor die Chur. Pfalz in iren ersten Articulis (so viel fürnemlich die Pfälzischen Lehen betrifft) vor vñnd aufbehalten wollen / welches aber andern theils wenig geachtet worden. Vñnd hat man nicht allein J. May. erkandnuß zwischen beyden Fürsten nicht dulden sondern in vbrigen fallen also restringiren vñnd limitiren wollen / daß außserhalb des blossen Namens des Richters der gestalt wenig vbrig verbleiben würde/in dem man sich der Vnpartheylichkeit allenthalben beklage / das ganz Corpus des Reichs Hoff Raths recusirt/vñnd weder mit vorgeschlagener Zuordnung vñnd partheyischer Chur. vñnd Fürsten / noch der Vniuersiteten vnaffectionirten Mitentscheidung vñnd Decisionen begnügen lassen/sondern alles nach dem Willen vñnd Gefallen haben wil.

4. Die Vestung Gülch ist / wie oben vñnd mehrmahl gemeldet worden/auch Land vñnd weltkündig/auf J. May. Handen / gewaltthätiger weiß genommen worden/darbey J. May. sich auch des Rechtes / so dem geringsten Vnderthanen dißfals gebürt/nicht zu erfreuen haben/sondern heiten sich mit einer geringen Satisfaction vñnd blossen Namen begnügen lassen mögen: Es scheint aber auch/das solche Gnad vnuerkännlich/vñnd sihet es nunmehr dem gleich/als wann man nicht mehr bey J. May. Recht wissen/sondern derselben Recht vñnd Ordnung vorschreiben wolle.

Ob nun auff solche weis das Römisch Reich bestehen / dessen Stände Anno
vnd Glieder bey iren Freyheiten vnd Privilegien verbleiben können / sol. 1610.
ches wirdt leyder / der darauß vnsehlbarlich gewartend böser Aufgang/
mit sich bringen : Einmal ist vnmöglich / wie es auch die Erfahrung
gibt/ daß bey so gestalten Sachen / einiger Segen Gottes noch Bedeyen
seyn könne. Welchem allem vorzukommen / vnd damit J. May. bey
dero von Gott gegünten Keyf. Auctorität vnd Hochheit verbleiben / das
Römisch Reich vnd geliebte Vaterland Teutscher Nation in Ruhe vnd
Frieden erhalten / vnd den ausländischen Völkern nicht zu einem offe-
nen Raub gemacht/ vnd die alte löbliche Verträglichkeit zwischen Chur-
vnd Fürstl. Häuser restaurirt/ vnd förders erhalten / vnd alles Inweyl
vermitteln werden könne/ haben die zu Prag beyfamen gewesen Chur. vñ
Fürsten sich der Mühe gutwillig vnterfangen / vnd diese Handlung mit
einander verglichen/ vñ deren vorgeschlagenen Mitteln entschlossen/ In-
sonderheit aber das vor ein zuträglich vñnd billiches Mittel angesehen/
dem Chur. vnd Fürstl. Haus Sachsen vnprejudicirliche Satisfaction
zu thun/ vnd auch disfalls vor weiterung zu seyn / Gestalt dann so wol die
Keyf. Commissarien / als auch die Chur. vñnd Fürstl. Sächsische Ges-
sandten sich außtrücklich vnd rund erklärt / weder mit Caution / Revers-
sen oder Processen / wie die anders theils vorgeschlagen worden / sich ab-
weisen zu lassen / sondern endlich auff der begerten Communion vnd Par-
ticipation der Landen/ krafft des wegen habenden außtrücklichen Befelchs
zu bestehen/ dabey es dann billich auch disseits sein verbleibens hat vnd ha-
ben mag.

Diweil dann dis alles zu sampt dem jenigen/ so in vorigen Schrifften
vnd Vorträgen / nach allem Genügen erinnert worden / wider alle ge-
schöpffte Zuversicht nicht statt gefunden / sondern alles vergeblich abge-
lauffen / so müssen es S. R. G. sampt dero Zugeordneten zwar an sein
Orth gestelle seyn lassen / Sie verhoffen aber durch die Verlauffenheit
dieser gangen Handlung das Zeugnuß bey Gott vnd der gansen Poste-
ritet zu haben/ daß sie an ihrem guthertigen trewen Fleiß nichts vnterlas-
sen/ auch solche Mittel vnd Weg vorgeschlagen / dadurch die Chur. vnd
Fürsten Brandenburg vnd Pfalz Newburg zusampt den Landen in gu-
tem gewissen Frieden / ohn einig Prejudis vñnd Nachtheil betten gese-
tzt werden

Anno 1610. werden können/ vnd daß sie an der folgenden Zerrüttung vnd Empörung
samt allem Vbel vnd Unglück die geringste Schuld nicht haben. Auff
welchen vnerhofften zerschlagungs Fall man durch diese Handlung/
vnd darbey vorgeschlagenen Mitteln weder J. May. noch andern In-
teressenten das geringste nicht begeben / sondern auff sonderbar erinnern
vñ begeren der Keyf. Commissarien (vnd wie es sich ohne das von Rechts
wegen gebüret) dero Rechte vnd Forderung so wol in den angefangenen
Processen vnd Pfandschafften/ als Kosten vnd andern außstrücklich hie-
mit vorbehalten wirdt.

Es wollen auch nachmals S. F. G. vnd die Gesandten zu allem Ver-
berstus zu vor hochgedachten Herrn Pfalzgraffen/ vnd der Chur. Bran-
denburg Abgeordneten/ mit allem Eiffer vnd Fleiß erinnert/ auch deß ge-
meinen Vaterlands wegen trewhertzig gebetten haben/ die Schwerwich-
tigkeit in dieser Sachen zu behersigen/ die gute Gelegenheit vnd billiche
Friedensmittel / so shnen gleichsam mit Händen entgegen getragen wer-
den/ nit außzuschlagen sondern dieselbe ohne fernern Aufzug zu accepti-
ren/ vnd sich darvber auff einen oder den andern Weg einmal für alles er-
klären. Insonderheit aber vnd vor allen Dingen mehr vnd offte begerter
massen die verfügung thun / damit die widerrechtliche Licenten vnd Im-
posten/ als welche zu dieser Handlung nit gehörig/ zu verhütung mehrerer
Unheyls den nechsten abgeschafft werden mögen/ dann man disseits vber
beschehene Erklärung vnd erbieten/ sich wegen habender Instruction ein-
mal weiters nicht einlassen kan. So man J. F. G. vnd den Gesandten zu
der Depatirten endlichen Erklärung nit verhalten sollen.

Den 24. Oct. sind J. F. G. Herzog Johan Casimir zu
Sachsen in Coln angelangt / da hergegen Herr Pfalzgraff Wolfgang
Wilhelm von dannen wider nach Bensbürg / seine Räthe vnd Gesand-
ten hinderlassend / verreiset. Darauff den 26. Octob. die Keyf. Herrn
Commissarii ein außführlich vnd beweglich Schreiben an beyde Fürs-
ten Herrn Marggraffen Ernst zu Brandenburg / vnd Herrn Pfalz-
graff Wolfgang Wilhelm abgehen lassen/ vnd ob wol hieauff kein Ant-
wort erfolgt / ist nichts desto weniger die Tractation vollends continuirt
worden.

Duplica

Duplica vnd Schlusschriefft der Chur. vnd Fürst. Bran- Anno
denb. vnd Pfalz Newburgischen Gesandten/auff der Herrn Vn- 1610-
terhändler obgesetzte Triplicam den 27. Dec. presentirt.

Wessen sich der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr
Ludwig Landgraff zu Hessen/ Graff zu Katzenelnbogen/ Dieß/ Ziegenhain
vnd Nidda/ neben andern Interessenten zu vorwesender Cölnischer Tractation
deputirter Chur. vnd Fürsten/ Rät vnd Abgesandten/ auff jüngst vbergebene
Resolution/ gegen den auch Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/
Herrn Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein/ in Bayern/ zu Bülch/
Eleve vnd Berg Herzogen/ so dann den Chur. vnd Brandenburgischen Räten
vnd Abgeordneten/ hingegen schließlic vnd endlich erkläret/ das haben sie die Chur.
Brandenb. vnd Pfalz Newburg. Rät/ ab der ihnen zugeschiedten Schriefft mit
mehrerm vernommen. Vnd zwar darauff mit nicht geringer Verwunderung ver-
standen/ daß J. S. vnd sie die Rät/ sampt dero Principali in viel Weg etwas
hart angezogen/ vnd inen wider alle Zuberficht/ die schuld des jenigen/ so sie in gan-
zer Tractation mit fleiß zu vermeiden sich so hoch angelegen seyn lassen/ zugemessen
werden wil. Biewol man nun nit nöchtig erachtet/ dasjenige so hiebevorn so viel-
fältig abgeleinet/ vnd beyderseits an sein Drth gestellt worden/ auffß new weit-
läufftig vnd verdriesslich zu disputiren: Damit aber gleichwol hochemteltes Herrn
Landgraffen Fürstl. Gnad/ die denselben zugeordnete Rät/ vnd meniglich sein
des Herrn Pfalzgraffen/ vnd der Chur. Brandenb. Räte auffrichtigkeit/ vnd der
ganzen Sachen beschaffenheit vmb so viel desto mehr zu vermercken habe/ So con-
testirt man hitemit einmal alles für Gott vnd mit gutem Gewissen/ daß disseits in
dieser ganzen Handlung von anfang bis hieher/ zu forderst die erhaltung Röm.
Kens. May. vnser aller gnädigsten Herrn Hochheit vnd Reputation/ des gelieb-
ten Vaterlands Ruhe vnd Wolfahrt/ vnd daß die redintegratio des Friedens/
vnd alten Teutschen vertrauens zwischen den Chur. Fürsten vnd Ständen des
Reichs mit höchstem Eynff in acht genommen/ sich auch das widerige/ das man
jeto wider verhoffen beschuldiget werden wil/ niemal in Sinn gezogen. Welches
denn vnter andern auch daher notorie erscheint/ daß man nicht allein in viel mehr/
als man instruir gewesen/ condescendirt/ sich zu aller Dilligkeit erbotten/ vnd also
den Eynff vnd Affection/ zu beförderung des Friedens gnugsam zu erkennen ge-
geben/ sondern auch nach erobierung der Vestung Bülch das beyßamen gebrachte
ansehenliche Kriegßvolck als bald wider dimittirt vnd von einander gelassen/ wel-
ches gewißlich nicht geschehen were/ wann man sich einiges Ungehorsams oder
Widerseßigkeit gegen J. May. oder gewaltthätiger Turbation/ gegen den Be-
nachbarten in Sinn genommen/ oder aber der Handlung sonst nit getrawet hette:

Anno 1610. Das aber die beschene Erbiere / das vielfältig Nachgeben / Bitten vnd Erinnern / so gar weder state noch gehör finden wollen / das müssen sie an seinem Drt / vnd zu der jenigen Verantwortung gestellt seyn lassen / die mit keinem billigen Erbiere sich contentiren wollen. Nun wil man zwar die new vorgebete possessionem der Keyf. May. dißmal nicht fermer disputirn. Ob aber mit der Adjunction eines Tertii, den possidirenden beyden Fürsten einiger Vortheil, wie man darfür haben will / gegeben worden / hat man daher leichtlich zu ermessen / das hierinnen / vnd so viel die Possession anbelangt / nicht J. May. oder dero Commissarij, sondern beyde J. F. S. S. vnd zwar so fern gewichen / das sie J. May. zu vnderthänigsten Ehren / den andern Pretendenten zu desto mehrer Versicherung vnd Satisfaction / den Landen vnd Vnderthanen aber zum besten / vnd dann zu erhaltung des edlen Friedens / die Landen in J. May. Namen / doch sine præiudicio, biß zu auftrag der Sachen zu possidiren / vnd die Regierung nach der Landen Privilegien / Gewonheiten vnd Ordnungen / zu führen bewilliget.

Die scharpffe vñ beschwerliche Anzög / vñ insonderheit die beschuldigung belägt / ob solte beyde J. F. S. S. wider des Reichs Freyheit vñ constitutiones, frembdes Kriegsvolck mit der gehorsame Stände beschwerung auff des Reichs Boden geführt haben: Ob wol J. F. S. S. selbstern gern gesehen hetten / das solcher Anzög gang vnd gar hette verbleiben / oder doch ohn wenigsten schaden der Benachbarten / als zu deren Offension solches keines wegs angesehen gewest / geschähen mögen / Die weil aber dieselbe anderer gestalt den Sachen nicht remedirn können / vñ zu forderung dergleichen Succurs durch die jenige / so andersten geworben / ihnen das ihrige gewaltthätiger weis vorenthalten / vñ die arme ohne das erschöpfren Vnderthanen mit höchster Berrangnuß heymgesucht / genöthiget vñd gezwungen worden / in dem sie bey den Ständen des Reichs / welche vermög der Reichs Constitutionen / Landfrieden vnd Executions Ordnung darzu verbunden / weder Hülf noch Beystand gefunden: Also wöllen sie sich genaltch geröffen / sie die Benachbarte werden dergleichen geringen Schaden so hoch zu enden nit Bruch haben vnd viel mehr bedencken / was grossen Schaden die Sülchische / Elytsche vñd andere darzu gehörige Lande in den benachbarten Kriegen aufgestanden / Vnd köndten J. F. S. S. nit befinden / das in den Reichs Abschieden vnd Constitutionen jemals verbotten / in Handlung rechtmessiger Befähgnuß / andere vmb Hülf vnd Beystand anzuruffen / dessen man diß Drtß sügltch vberhebt seyn können / wann die jenige / denen es / wie obgedacht / in krafft des Reichs Constitutionen / gebürt / die schuldigkeit bey diesem Wesen erzeigt hetten.

Die beschuldigung wegen Berrangnuß der Landstände vnd Vnderthanen / so dann wegen sperrung deren so in J. May. Diensten begriffen worden / thut man hie mit pure vnd simpliciter widersprechen. Denn zu dem man bey den Vnderthanen

ehanten der possidirenden Fürsten/ ihnen begegneten Verrangnuß halben verhof. Anno
fentlich einige Klage mit finden wirdt/ So ist auch gnugsamlich bekandt/ daß man 1610.
ihnen jederzeit nach gelegenheit ihrer Verrichtung / mit gebürendem Respect /
Eltimpff vnd Bescheidenheit vater Augen gangen. Daß aber etliche so wider bey-
der J. F. S. G. offene Patenten vnd Gebott / in den Landen allerhand prejudi-
cirliche Händel zu vben / vnd die gehorsame Stände vnd Vnderthanen vnrühig
zu machen / sich vnterstanden / durch gebürliche zulässige Mittel davon abgehalten
worden / dessen seynd verhoffentlich J. F. S. G. nit zu verdencken / sinrental sie es
ohn höchstgedachten Nachtheil vnd Befahr dieser Lande / vnd ihres Rechts zu
thun / nicht vnterlassen können. Wie sie denn der gentslichen Zuberficht leben. wann
nur höchsternannte Keyf. May. der rechten Intention eygentlich bericht / sie wer-
den die gefasste Dffenfion zu beharren nicht gemeynnt seyn.

Die weil dann nun des Herrn Landgraffen F. S. vnd desselben adjungirte Rā-
the vnd Befandten hie bevor mit dem jentgen / so J. May. Autorität vnd die Pos-
session der Landen anbelange / wie man anderst nicht verstanden können / bereyt zu
frieden gewest: Ründen die Brandenb. vnd Pfalz Newburg. Befandten bey sich
nicht befinden / wie sie vmb eines Tertii willen / dem sie in seinem vnbeurunden be-
geren zu willfahren / nicht vnzeitig hohes Bedencken tragen / so viel Schuld auff
sich laden / vnd das ander alles mit einander zu retractirn / ja das ganze Wesen in
die vorige Verwirrung zu werffen / Ursach geben haben solte.

Wie nun die beyde possidirende Chur. vnd Fürsten J. Keyf. May. zu vnder-
thänigsten Ehren / dem geliebten Vaterland vnd ganzem gemeynem Wesen zum
besten / vnd dann in specie zu verschonung dieser vnd anderer benachbarten Lan-
den in dieser Tractation so viel eingewilligt / daß wo nicht alle / doch guten theils an-
wesender Commissarien vnd Befandten werden bekennen müssen / daß man J.
Keyf. May. vnd dem Chur. vnd Fürstl. Hauß Sachsen wol entgegen gangen /
welchem auch Fürstlich vnd aufrichtig nachgeseht werden soll: Also wollen sie sich
hingegenlich getrostet / sie des Herrn Landgraffen F. S. werden neben deren Ad-
jungirten daran seyn / damit auch ex altera parte das jenige ebenmessig acceptire
vnd vollzogen werde / was ohne Prejudiz / vnd neben chefter Beförderung rechtli-
chen Auftrags zum Frieden dienen mag.

Dann daß höchsternannte Keyf. May. J. F. S. das jenige so die Reichs con-
stitutiones, die beschriebene Recht / vnd das alte Herkommen vnwidersprechlich
verordnet / darauff auch J. May. in dero Capitulation sich expresse verpflichtet /
auff Keyf. mitte concedirn vnd zulassen / das kan deroselben / bey der Posterität le-
nen Verfang / vnd bey den Außländischen so gar zu keiner Ergernuß vnd Ver-
acht gereichen / daß deren die Posterität viel mehr hohen Danck / vnd die Außlän-
dische vnsterblichen Ruhm wissen vnd nachsagen werden. Wie es dann an sich
selbstern

Anno 1610. selbstem 3. May. viel rühmblicher vnd verantwortlicher / als da sie verhängen sol-
ten daß J. F. F. S. G. wider dero Rechts erbieren mit vngewohnten Processen/
de facto beschwert / vnd das geliebte Vatterland in Vnruhe vnd Verderben ge-
setzt werden solte / Darbey auch 3. May. Keyß Hochheit vnd Reputation vielmehr
als auff den andern fall in acht genommen werden kan.

Daß dann J. F. F. S. G. Etliche alte Rärhe / Beamppte vnnnd Diener im Für-
stenthumb Sülch vnd Berg vnd Graffschafft Ravensperg / zwar nit mit Sport
vnd Schaden / wie ihnen zugemessen werden wil / ihrer Dienst erlassen / vnd diesel-
be mit andern tauglichen getrewen vnd gehorsamen Personen wider ersetzt / dessen
haben sie erhebliche gnugsame Ursachen gehabt: Da auch die betmelte Beamppten
denen an sie ergangenen trewhertzigen Erinnerungen zu folg / vnd der natürlichen
Billigkeit / auch ihren vorig selig verstorbenen Lands Fürsten vnd Herren Gehorsß
vnd Willen nach sich gleich andern accomodirt betten sie der Erlassung / daran
J. F. F. S. G. dero theils gar vngern kommen / samentlich gar wol gebriger blei-
ben können. Weil aber je einmal die höchste Nothdurfft erfordert / die Empier mit
tauglichen vnd vereydeten Personen zu ersetzen / darumb dann auch der mehrer-
theil der Stände vnd Vnderthanen ganz eyffertig vnd innstendig angehalten / ha-
ben J. F. S. ob dero theils zu beförderung der Justitz vnd der Landen Wolsahrt /
wenigers auch nicht thun können. Daß auch hierbey einige privat Affecton im
geringsten nicht mit vntergeloffen / bezeuget die mit ihnen fast vbers Jahr getrage-
ne lange Gedult / vnd in zwischen geschene vielfältige Erinnerungen. Vnd bet-
ten sie die Beamppten dergleichen Pflicht darumb desto weniger zu erweigern ge-
habt / weil sie vermög der vnterschiedlichen Keyß. Privilegien / dero selben Confir-
mation vnd Ehepacten / die mit ihrem vnd ihren Vorfahren Rath auffgerichtet /
ohne das an die heredes legitimis gewiesen worden.

Wann sich aber einer oder der ander mit schuldigem Gehorsam vnd Pflichten
einstellen / oder sonst sich verdient machen würde seyn J. F. F. S. G. auff solchen
fall die Mittel zu anderer Begnadigung nicht benommen. Vnd so viel die Cogni-
tion der Sachen anbelangt / weiß man sich im geringsten nit zu erinnern / daß man
3. May. Erkandtnuß der gestalt zu restringirn vnnnd zu limitirn sich jemals vnter-
standen / daß dero selben außserhalb des blossen Namens eines Richters / wenig vber-
bleiben solt. Sintemal man diß Urths mehr nicht begert / als daß Ihr den vhräl-
ten Herkommen gemess nach dem Exempel der löblichen Vorfahren / die vnpar-
theyische Chur. vnd Fürsten in dieser so hochwichtigen Sachen / da so viel ansehens-
liche Chur. vnd Fürstl. Häuser gegen einander controvertirn / zu sich ziehen / vnnnd
mit derselben Rath vnd Gutachten / der Sachen ein rechtmessigen Aufschlag geben
wöllet. Vnd weit die possidirende Chur. vnd Fürsten diesen modum nit erst new-
erfundent / sondern hierinnen dem Weg nachgehen / in welchem jr löbliche Vor-
fahrn

fahren ihnen viel hundert Jahr hero vorgegangen / kñdten sie hierinnen einiger vn- Annō
 gebürender Restriction oder limitation mit fug nicht beschuldiget werden / 1610.
 vorab weil sie dem jenigen / so solcher gestalt vnd zu förderst in J. May. Namen ge-
 sprochen würdet / allerdings zu parirn vnd nachzutommen sich mit offerirter Cau-
 tion mehr als einmal erbotten / wie sie / wann das Bericht obgedachter massen be-
 setzt / vnd in der Sachen ordentlich / den Rechten vñnd Reichs Constitutionen ge-
 meh / procediret würdet / vor J. May. Rechte zu nemmen / gar nicht schew eragen.
 Auß was Ursachen aber in der gleichen Fällen sich dem Keyf. Reichs HoffRathe
 zu submittirn / mit nur allein beschwerlich / sondern auch nicht wenig gefährlich vnd
 vnchñnlich / das ist hiebevorn durch vnterschiedliche Chur. Fürsten vnd Stände
 des Reichs / auff Reichs. Kreyß Tagen vnd sonsten mit sattem Grund gnugsam
 außgeführt worden / Darbey man es dann auch bis J. May. sich mit den sämpftli-
 chen Ständen eines andern verglichen / billich bewenden läßt.

So viel nun die Befügung Gültz belangt / ist hievor gnugsam vnd zuvormaln
 außgeführt worden / daß die beyde possidirende Fürsten deren bis auff Erzherrkogs
 Leopoldi vnvestehne Turbarion in rechtmessiger Possession gewest / wie dann nicht
 allein der von Rauffenberg besetzte Bestung auff J. F. F. G. G. Leuth zu ver-
 wahren sich schriftlich erbotten / sondern auch Burgermeister vnd Rath daselbster
 auff erfordern bey dem Land Tag erschienen / vñnd sich andern gehorsamen Land-
 ständen gleich verhalten / gestalt solches vorige deductiones mit mehrern in sich
 halten. Daß sich nun J. F. F. G. G. deren endlich wider gemächtiget / dessen seynd
 sie verhoffentlich nit zu verhoffen / vnd seynd sie darzu darvmb desto mehr veror-
 sacht worden weil sie die anfangs angebotene gürtliche Handlung / vmb deren wil-
 len die Belagerung ein gute Zeit suspendirt / etwas lang vñnd vber die drey Mo-
 nat verzogen / vnd von dem darinn gelegenen Kriegß Obersten vñnd Soldaten /
 solch Rauben / Plündern / Zwang vnd Erang der armen Vnderthanen / vnd an-
 dere vnleidentliche Torturen ver vber worden / daß man solches zu verhütung der ar-
 men Vnderthanen euffersten Verderben / auch der Landen Ruin lenger nicht zu-
 sehen noch gedulden können / J. F. F. G. G. getrawen ihnen solches auch gegen
 Gott / J. May. vnd menniglich vnpartheyisch gnugsam zu verantworten.

Was dann das Sächsische begeren anbelangt / kan man nachmaln bey sich nit
 befinden / wann gleich dasselbe Chur. vnd Fürstl. Haus in petitorio, dessen man
 doch keines wegs geständig / scht was befügt / daß sie zur Possession einigen recht-
 messigen Fug haben solten. Weil nun Sachsen hiebevorn viam iuris. so jnen nun-
 mehr eröffner / selbstken erweckt / sich so wol persönlich / als durch Schrifftten vnd Ge-
 sandten darzu erbotten / vnd sie ratione beyder J. F. F. G. G. remotiores & ex-
 eranei. man auch hindan gesetzt des Possessionstreits also balden ad petitorium
 zu schreiten / vñnd dasselbe durch einen schleunigen kurzen Auftrag zu erörtern er-
 M bitzig:

Anno
1610.

bietig: Also ist man der Zuversicht / die Chur. vnd F. des Hauß Sachsen / wenig
 sie ihren Rechten trawen werden / ab diesem Vortheil sich mehr zu erstewen vnd
 zu bedancken / als der gestalt einiger Vernachtheilung zu beklagen haben / Wie man
 sich dan genzlich getrösten wil / sie werden de facto etwas wider diese Landen / der-
 selben Innhaber vnd Vnderthanen zu attentirn sich so wenig gelüsten / als wenig
 sie dessin befugt / sondern an ordentlichen Rechten der gebür benügen lassen / Wie
 man dann gebetten haben wil / die Chur. vnd F. desselben Hauses dahin gebürlich
 zu erinnern: Sintemal man auff den widerigen Fall die getrungene / vnd in al-
 leu Rechten erlaubte Defension / mit hülf anderer Potentaten vnd Befreund-
 ren / an die Hand zu nehmen nicht würde vnterlassen können / des verhoffens / J.
 May. vnd menniglich werden auff solchen fall J. F. S. G. in Vngnad / oder
 sonst vngebührlich zu verdencken nicht Ursach haben.

Die etlichen belangend / wird man J. Chur vnd F. S. G. nicht verdencken /
 daß sie sich deren vnd andern ihr zu versicherung dieser Landen gehöriger nothwen-
 diger Mittel / deren sie viel lieber vberhebt bleiben wolten / nicht begeben köndten:
 Die man auch verhoffentlich J. Chur. vnd F. S. G. darvmb nicht misgüemert
 wird mögen / Weil in der Nachbarschafft hiebevorn nicht allein bey wehrenden
 Kriegen dergleichen angeordnet / sondern auch tempore pacis bis dato continuirt.
 Wie man sich dann hiermit gegen menniglich zu Rechterbotten haben vnd verse-
 hen wil / es werde sich hierinnen niemand einiger Handlung de facto vntersehen /
 oder zu J. Chur. vnd F. S. G. nöthigen.

Alldieweil dann dieses / wie jetzt gedacht / vnd auch vorher mit mehrern zu ver-
 schiedenen maln außgeführt vnd angezeigt worden / vnd vnangesehen dessen / dan-
 noch die Herrn Keyß. Commissarij / vermög ihrer habenden Instruction / solches
 für gnugsam nicht achten / noch denen von den Herrn Deputirten angegebener
 Vorschlägen ein mehrers nachlassen wollen / Die Chur. Brandenb. vnd Pfaltz
 Newburgische Abgeordnete auch / krafft ihrer habenden Instruction gar nit we-
 ter Zugen vermögen / So müssen sie es ihres ihells Seit vnd der Zeit befehlen /
 vnter der vnzweiffelicher Hoffnung niemands ihnen dieser vngülichen zerschla-
 gung halber mit Zug / Grund vnd Bestand / einige Schuld werde bey messen
 können: Sie erbieten sich dahin / daß sie alles / was bey dieser Handlung vorge-
 gen / ihren gnädigsten vnd gnädigen Herrschafften fideliter referirn wollen / vnd
 stellen zu der Herrn Deputirten nachdencken vnd gefallen / ob sie wann beyder-
 seits von ihnen abziehen wirdt / etwan ein andere bequemere Tagfahrt benamen
 wollen / welches gleicher gestalt zu referiren die Brandenb. vnd Newburg Abge-
 ordnete sich hiemit anbietern / Befelch sich schließlich vnd den andern Herrn sub-
 delegirten Abgesandten / zu allem vnderthänigen F. möglichen Dienst / zc.

Quatru-

Quatruplica vnd Abschied der Chur, vnd Fürstl. Herrn Anno
 Unterhändler auff vorgesezte vberreichete Schlußschriff /
 den 30. Octob. beschehen.

Als gestalt die Chur, vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Neuburg. Gesandten/die ein zeit hero gegen der Röm. Keyf. May. so wol auch etliche gehorsame Stände des Reichs / vnd die Inwohner vnd Underthanen der Fürstenthumben Sülch/Eleve vnd Berg/vorgangene That handlungen / Beschwerden vnd Trangsalm / zu entschuldigen sich bemühen vnd bearbeyten / hingegen aber die Verschlagung deren jetzt gemelten Landen halber gepflogener Handlung auff andere legen / vnd von sich verweisen / vnd dero Zug also auff ire seiten ziehen wollen / Solches haben die Chur, vnd 3. Deputirten / der Durchl. Hochgeborn Fürst vnd Herr / Herr Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Casenelubogen / Diez / Bisingen vnd Nidda / so dann die Chur, vnd Fürstliche Meynsische vnd Braunschweigische Gesandten / auß irer weitlaufftigen den 2. dis vbergebenen Schlußschriff mit mehrern ablesend verstanden.

Nun weren S. J. G. vnd die Gesandten mehr dann vberflüssig gesafft / jetzt angezogene Aufßführung vnd Verantwortung / da es nur einigen Nutzen oder Vorthel bringen könte / mit Grunds bestand vñ nach aller Nothdurfft also abzulainen / das darab menniglich satzsam gnügen beschehen möchte. Diweil aber disseits angedeute Beschwerung theils sich noch in facto also continurlich verhalten / die vbrige aber Welt. vñ Land kündig / vñ darvmb also beschaffen seyn / das sie ihren Beweis gleich auff dem Rücken mit sich tragen / solches auch so wol schriftl. als mündlich vielfältig außgeführt vnd dargeithan worden. So achten S. J. G. samte den Gesandten vor vnnothig / sich damit mit Verdrus vñd verlust der Zeit vergeblichen lenger auffzuhalten / sondern beruffen sich disfalls auff vorige eingebene Schrifften vnd mündliche Anzeig / die sie anhero vnd jedes zu seinem Orth geliebter Kürze halbe repetire vñd widerholet haben wollen / der gewissen tröstlichen Zuversicht / es werde darauß menniglich der Sachen beschaffenheit / der interponirenden Chur, vnd Fürsten gute auffrichtige trewh. rige Wolmeynung / der Deputirten Eyffer vñd Fleiß / J. May. dabey erwic. ene Keyserliche Mite vnd Gnad / vnd vber

Anno 1610. diß alles die Ehrbar: vñ Billichkeit deren vorgeschlagenen Mitteln gnug:
 samlich zu vernemen haben. Wann aber vnerachtet dessen alles / mehr
 nicht zu erheben / dann es zuvor höchst: hoch: vnd wolermelten deputiren:
 den Chur: Fürsten vnd Herrn / zu sampt dero Deputirten / an statt ihrer
 guten Affection / Treu / Sorg vnd Ar: eyt / welche sie gleichwol gern vnd
 vnuer: droffen vñnd ohn einige particular Interesse angewendet / der Vn:
 fug bey dieser Handlung vor diß alles neben andern ins gemein mit vnter:
 gelauffenen Bedrängungen zu Lohn zugemessen werden sollen / So müß:
 sen sie es geschehen lassen / das Werck an seinen Orth stellen / daruber zu
 vorderst Gott / denn die Zeit vnd liebe Posterität / damit sie sich an statt al:
 ler Mühe vnd Kosten müssen begnügen / iudicirn vnd erkennen lassen / sich
 nochmals vñ endlich mit de hiebevorn eingewendten pro & contestatio:
 nen , zum besten solvirend. Dabey sie aber nicht geständig seyn können /
 daß ihnen einigen Punctens haiber solche Satisfaction geschehen / damit
 sie ohne vorhergehende Vergleichung der vbrigen zu frieden seyn können /
 dann sie dabey einige Separation mehrmals gemacht / weniger daß sich
 eiliche oder guter theil der anwesenden Commissarien vnd Unterhändler
 in wideriger Meynung befinden solle / die weil alle das jenige / so bey dieser
 Handlung schrift: vnd mündlich vorgangen / auß einhelligem Schluß
 vnd Gutachten / insonderheit aber nach außdrücklich: in bucc: stablich: im
 Einhalt / der mit vnd auffgegebenen Instruction hergestlossen.

Es können auch S. F. G. vnd die Witdeputirten wegen der Pflicht:
 ten / damit sie J. May. zugethan vnd verwandt / stillschweigend nit vber:
 gehen / was wegen des Keyf: Reichs Hoff Raths angezogen worden. Daß
 sintemal dessen Jurisdiction in Namen J. May. in diesen vñnd derglei:
 chen Fällen vermög der Rechten vñ Reichs Constitutionen außdrücklich
 fundirt / auch vermög kündlichen Herbringens k: inem andern nach auff:
 gericht: Cammergerichts Ordnung daruber zu erkennen gebürt / noch
 wann sich diß / als einigen besondern im Reich oblichen Fürsten Racht / zu
 geschweigen daß J. May. an dasselbig solten gebunden seyn / zu erinnern
 weiß / so ist ja nicht zu sehen / warvmb nit allein beschwerlich / sondern auch
 nicht wenig gefährlich seyn / sollte sich jentgemelter Reichs Hoff Racht / be:
 vorab bey der angebotenen Zuordnung vñpartheylicher Chur: vnd F.
 Racht dißfals zu submittirn / zu mal / die weil sich keiner von den andern
 Chur:

Anno 1610. sie der Nothdurfft nach eingenommen vnd verstanden: Vnd ob wol sie weder gemeint noch befehlet seyn / sich an diesem Orth / dahin die Cognition nicht gehörig / lenger damit aufzuhalten / Ob vnd wie wol ihre Principalen die vorgenommene vnd bishero continuirte handhab ihrer Possession wider die angemasse vielfältige thätliche vnd widerrechtliche turbationes zu iustificiren wissen.

Weil aber die Gesandten noch jimmer vnd zwar wider alle ihre Zuversicht befinden vnd empfinden / das man J. Chur. vnd F. Principaln mit allerhand vngütlichen Anzeigen nit verschonet / vnd ihre von so viel inn. vnd ausländischen Königen Chur. Fürsten vnd Herrschafften approbirte Handlung vnd Verantwortung / nicht allein blößlich in zweiffel ziehen / sondern auch der gestalt widersprechen wil / als ob man dieselbe mit grunds Bestand vnd nach aller Nothdurfft abzulehnen gefast were / welches sonst bey dergleichen Vnterhandlungen nit gebräuchlich / So können die Chur. vnd Fürstl. Gesandten jren Pflichten vnd Instruction nach nicht für vber / solche vnverdiente Zulagen nachmaln / wie hiemit in besser Form geschicht / zu widersprechen.

Vnd läßt man es demnach in Namen der possidirenden Chur. vnd F. bey vorigen vnterschiedlichen Schriffen / vnd mündlichen Erinnerungen vnd Protestationen bewenden: Nicht zweiffelend / allerhöchstgedachte Keyf. May. so wol als andere. denen die vorkommene Relation dieser ganzen Handlung würd vorkommen / darauf vernemen werden / das an der Zerschlagung dieser ganzen Tractation vornemlich die jenige schuldig. welche sich in die communionem der innhabenden Landen / die doch ihnen als extraneis vnd remotioribus nicht / sondern den nächsten Erben von Rechts vnd Billigkeit wegen gebüren / per forza einzuwingen / vnd sich mit einiger angebotener Caution / Revers / Proceß / oder dergleichen Mitteln nit wollen abweisen noch excludirn lassen.

Vnd nach dem sich die Chur. vnd Fürstl. Vnterhändler den 5. Septemb. 1610. dahin vnter andern lauter erkläret / sintemaln sie der Chur. Brandenburg. vnd Pfalz Newburg. erklärang im ersten Puncten die Possession berreff end / dahin gerichtet befunden / das solche dem Vorschlag / so ex parte der Chur. vnd F. Herrn Deputirten vñ Subdelegirten geschähen / gemeß: So stießen sie es auch ohn mehrere vñ weitere Aufßführung / jedoch dyl Sachsen auch mit eingenomen werde / bewenden. So hat man es dieser seits anders nicht verstehen können / dann weil die angehende Condition ganz vnannemblich / vnd vieler Respect halber gleichsam vn möglich / es werde darbey sein Verbleiben haben.

Darvmb thut man sich dieser seits so viel den Keyf. Reichs Hoff Racht betriffet / auff vorige vnterschiedliche / so wol alhie als am Keyf. Hoff einbrachte deduciones referirn: Vnd wollen die Chur. vnd Fürstl. Vnterhändler sich vnbeschwert / anderet vielfältigen Prejudicien für dñmal zu geschweigen / des Keyf. rescripti
erjn.

erinnern / so weyland Keyser Sigismundus zwischen Herzog Heinrichen von Anno
 Lawenburg vnd Herzog Friderich zu Sachsen / wegen des Churfürstenthumbs 1610.
 Sachsen / Anno 1415. mit diesen Worten ergehen lassen : Feudalis contentio
 per Dominum feudi & pares curiz terminanda est. Von welcher meynung
 der Röm. Keyser / weder durch die Cammergerichts Ordnung / als welche allein die
 Camerales tanquam priuatos & qualitate parium destitutos excludirt / noch
 sonst so gar nicht gewisshen / daß sie vielmehr jederzeit dieselben in vnterschiedl-
 chen Fällen practiciren lassen / wie Reichskündig

Vnd weil es dann schließlich des Herrn Landgraffen F. C. wie auch den zuge-
 ordneten Chur. vnd Fürstl. Meynsischen vnd Braunschweigischen Gesandten /
 a' so gefällig bey ihrer angezogener Instruction zu verharren / vnd so wol allerhöchst-
 gedachte Keyf. May. als auch den deputirenden Chur. vnd F. dieses gangen ver-
 lauffs Relation zu thun / So müssen die Chur. vnd Fürstl. Brandenb vnd Pfalz
 Newburgische Gesandten / als die vor distmal auch nicht weiter gehen köndten / an
 sein Ort gestelle seyn lassen / Vnd wöllen gleichfals ihren Chur. vnd Fürstl.
 Herrn Principaln die ganze Handlung vnd Verlauffenheit fideliter hinderbrin-
 gen / nicht zweiffelnd / weil man der Keyf. May. zu vnderthänigsten Ehren die be-
 fundene billiche Mittel nicht außgeschlagen / vnd sonst anders nichts begeret /
 dann daß die Hauptsach auff's schleunigst erörret / J May höchste Keyf. Autho-
 rität conseruirt / die Waffen allerseits nidergelegt / vnd also nicht allein dieser / son-
 dern im gangen Reich der erwünschte vnd liebe Fried wider erlangt / Auch zwischen
 dem Haupt vnd allerseits Gliedern ein beständiges gutes Vertrauen / Ruhe vnd
 Einigkeit angericht vnd erhalten werde / Es werden allerhöchstgedachte Keyf.
 May darauß wol begnügig seyn / den Weg eines schleunigen vnpartheyischen
 Rechtens ihro gnädigst gefallen lassen vnd enkwischen nicht zugeben / daß die possi-
 dirende Chur. vnd Fürsten wider Recht beschwert / oder zu newer Zerrüttung ver-
 sacht gegeben werd. Bekalt sich dann J. Chur. vnd F. C. gegen J. Keyf. May. ohn
 zweiffel selbst ihres Gemüchs zu erklären / nicht vnterlassen werden.

**Letzte Antwort der Chur. vnd Fürstl. Herrn Vnterhänd-
 ler / auff der Chur. Brandenb vnd Pfalz Newburg. Abgesandten
 abgesetzter Abschied. re. presentirt den 2. Novemb.**

Als die Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Ges-
 sandten gestrige Tags vor ein anzüglich Berweiffschreiben / in lo-
 co directorii eingeben lassen / solches ist den anwesenden Chur. vnd
 Fürstl. Deputirten vnderthänig / dienst. vnd freundlich referirt vnd vor-
 gelesen worden. Vnd gleich wie sie bey dieser gangen Handlung solche
 Aufflas

Anno 1610. **A**ufflagen nit verschuldet / noch darvmb sich derselben versehen / also wol-
 len sie auch nicht dafür halten / das die Gesandten / dessen von ihren gnä-
 digsten vnd gnädigen Chur. vnd Fürsten befehlet seyen / gestalt sie sich
 auff die ganze Verlauffenheit gezogen / vnd solche vnerdiente Verweiss
 vnd Verschuldigung / so ihnen vngütlich zugemessen worden / hiemit auß-
 trüchlich widersprochen haben wollen.

Auff diese letzte Antwort nun hat sich diese gepflogene
 Handlung gänzlich zer schlagen / derer verlauff der Röm. Keyf. May. von
 deroselben hoch vñ wolansehnlichen Comissariis, Herrn Lothario Erzbis-
 schoffen vñ Churfürsten zu Trier / r. vñ Herrn Johan Georg Graffen zu
 Hohenzollern / r. von Cöln auß aller vnderhändigst zugeschiedt worden /
 Sind also hoch vnd wolgedachte Herrn Commissarien sampt den Herrn
 Vnterhändlern / in gleichem J. F. S. Herzog Johan Casimir zu Sach-
 sen / wie auch beyderseits Gesandten von dannen gezogen.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden.

In diesem Monat Octob. haben die Herrn Staden der vereinigten Ni-
 derland ein Ver samlung im Haag gehalten / darinn sie zu vorderst die
 damaln noch wehrende strittige Sachen der Statt Brecht / item die Dis-
 ferens zwischen dem Graffen von Ost Friesland vnd der Statt Embden
 berathschlagt / Darneben haben sie gegen dem Fürsten von Anhalt / so das
 selbst erschienen / vñ von daiten in Engeland geschickt / sich / gleich wie auch
 der König resolvirt / beyden Fürsten Brandenburg vnd Pfalz Newburg /
 wo fern man sie in irer Possession der Gütlichen Lande per turbirn wolt /
 mit einer grössern Hülff als die vorige gewesen / zu succurrirn / Dazumal
 ist aviso einkommen / das die Spanische Flota auß West Indien anheym
 kommen / seyen aber 4. der vornembsten Galeen / mit wol 4. Million Gold
 werth / durch Torment vnd Vngewitter vnter Wegs zu grund gangen.

Vnd demnach einem Englischen Kauffmann in Spanien vner-
 schuldter weis seine Güter confiscirt worden / er aber dessen sich bey seinem
 König beklagt / als hat J. May. ihm vergönnet seinen Schaden an den
 Spanischen wider vmb zu erholen / darauff er dann ein Schiff auß In-
 dien kommend auß 100000. fl. werth beladen / ertrapt / solches in Engeland
 gebracht / vnd alle Güter in sequester gezogen / biß das jm sein in Spanien
 erlitten

Anno
1610.

dacht / nemlich er ließ ein Schiff zurüsten / begab sich auff's Meer vnd
kam mit guter Fortun in Hafen S. Lucar in Spanien / von dannen vers
fügt

LARACHE IN BARBARIEN VON SPANISCHEN EINGENOMMEN





Ann
1610

dien kommend auff 100000. fl. werth beladen/ertapt/solches in Engeland
gebracht/ vnd alle Güter in sequester gezogen/bis daß im sein in Spanien
erlittes

erlittener Schade sampt dem Interesse erstatet würd. Es sollen auch die Anno Spanier seithero des getroffenen Friedens grossen Muthwillen in noua 1610. Guinea gegen die Holländer getrieben vnd wider viel Puncten gehandelt haben/ welches die Herrn Staden ad notam genommen.

Gegen anfang des Novemb. ist den Herrn Staden vom Groß Türcken ein Schreiben zukommen/darinn der Sultan sich bedanckt/dz die Holländer in erobering etlicher Spanischen Saleen vor Gibraltar die Türckische Schlawen nicht allein ledig gelassen/sondern auch mit gutem Consent in Barbarien an Land gesetzt / Dieses nun zu vergelten/ solten sie frey vnd vnverhindert in ganz Türckey ihre Kummer-schafft treiben / derhalbten er auch allen Subernatorn so an der See wohnen/vnd zu förderst dem zu Algiero mandirt / ihnen allen guten Willen vnd Vorschub zu leyssen.

Den 5. Novemb. sind die Ost Indianische Gesandten vom König in Japonia / welche vor diesem in Holland ankommen / vnd im Haag bey den versamleten Herrn Staden Audiens gehabt / von dar nach Amsterdamb gezogen/daselbs ihnen ein schön Losament/den Winter allda zu verbleiben/eingeben worden. Daselbst ist auch die Trommel umbgeschlagen vnd von 3. Capitänen ein Anzahl Volck vor den König von Marocco angenommen worden / solches auff 5. Kriegsschiffen nach Barbarien zu führen / doch auff vorgeleyssen Eyd / nicht gegen die Christenheit zu dienen/ noch selbige zu beschädigen.

Larache von Spaniern erobert.

Am Anfang/ Fortgang vnd Ende der wunderbarlichen Eroberung der Vestung Larache recht eingenommen vnd verstanden werd/ so ist erstlich zu wissen / das im verschiennen 1609. Jahr in Spanien ankommen ist ein Mohren König/auff Barbarien oder Africa/welcher von seinem jüngern Bruder vnnnd durch vnbestendigkeit des Volcks / so mit Gelt sich bestechen lassen/von seinem Reich der Königreich Jes/ Marocco/ Larache vnd andern mehr mächtigen Provinzen verlossen vnd vertrieben worden. Dann als dieser König gesehen/das er von den Inwohnern des Lands sich verlassen befunden / hat er auff ein ander Mittel gedacht / nemlich er ließ ein Schiff zurüsten / begab sich auff's Meer vnnnd kam mit guter Fortun in Hasen S. Lucar in Spanien / von dancan ver-

Anno 1610. fügt er sich nach Carmone / daselbst er etlich Monat verharret / thet seine
 Klagen vnd suchte schriftt vnd mündliche Hülff bey dem König in Hispanien.
 Hierauff nun ward ein Accord getroffen / daß der Mohren König dem König in Spanien auff ankommen dessen Armaden solte lieffern die
 mächtige Stadt vnd Vestung Larache / mit ihrer Grenzen / sonder allen
 Betrug / dargegen solte J. May. dem Mohren zu förderst darzehlen
 100000. Ducaten / Als nun gedachtem Mohren König benannte Summa
 dargezahlt vnd ein gewisse Zeit zur Abfahrt der Armada bestimpt
 worden / hat er sich wider zu Schiff begeben vnd in Barbarien gefegelt /
 daselbs er von den empfangene Ducaten den Inwohnern des Lands bald
 ein ander Farb vnd viel zu Freunden vnd ihm zufällig gemacht / also daß
 die so ihn zuvor vor ihren Regenten nit wolten erkennen / seht grosse Ehr
 vnd Gehorsam begunten zu erzeigen / mit ihm ein Verbändnuß mach-
 ten / vnd sein Saach zu vertheydigen sich obligirten.

Nach dem nun die bestimpte Zeit herbey genahet / hat der König in Hispanien zu dieser Impressa vberal die Truittel schlagen / vnd das Kriegsvolk
 zusamen ziehen lassen / vnd hat hierzu erwehlet zum Generaln den
 Marggraffen von S. Germain / der dann sich nicht lang gesäumpt /
 sondern als bald die Galeen / Gallion vnd Kriegsschiff / mit Pulffer / Kugeln /
 Musqueten / grobem Geschütz vnd was sonst nöthig / zugerüstet /
 vnd in 30000. tapffere erfahrene Soldaten in die Armada eingenommen /
 mit welcher er mit gutem Wind abgefahren / vnd den 20. Nov. gegen Abend
 nahe ins Gesicht der Vestung Larache kommen / daselbst er die Anckern
 aufgeworffen vnd befohlen / daß sich alles Volk durch die Nacht still
 halten solt / Gegen Morgen ließ er die Officiers der ganzen Armada
 zusamen ruffen / sie ermahnen mit folgenden Worten : Hört ihr fromme
 Kriegsknecht / wisset daß der Königl. May. in Hispanien Will ist / daß ich
 euch auff heut zu erkennen geben soll die Ursach dieser vnserer glücklichen
 Keyß / Die Vestung welche wir allhie vor vns sehen / soll diesen Tag vnser
 seyn / es sey dann daß der Mohr vns suche zu betriegen / Laßt vns die
 Vestung anfallen vñ erzeigen als wolten wir die Mawren bestreiten / So
 fern nun der Mohr seinen Sinn nit verendert hat / werden vns die Pforten
 eröffnet / vnd wir ohne Blutvergießen der Vestung mächtig werden /
 Im fall aber das Gegenspiel erscheinet / so wollen wir vns als wahre Spanier
 nien.

nier verhalten / Fasset dann einen Muth ihr Spanier / wolauß ihr edle Anno
 Herrn/wolauß ihr fromme Kriegshleuth/ein jeder dencke auß sein Dapß. 1610.
 ferkeit vñnd alte Stärck / auß heut müßt ihr erscheinen lassen dasjenige
 was ihr ewerm König schuldig seyt. Hierauff hat der General die Armas
 da näher herzu fahren / vñnd 2. grosse Stück Geschütz abgeben lassen. In
 mittelst hat der Gubernator der Vestung / so von offigedachtem Woh-
 ren König auch mit Belt umbgekauft worden / die Büchsenmeister auß
 den Pasteyen umbbringen vñnd die Thor öffnen lassen / er selbs vberliefer-
 te dem Marggraffen von S. Germain die Schlüssel / darauff die Spa-
 nier alsbald eingefallen / die Pasteyen vñnd Sassen eingenommen / vñnd die
 Wöhren so sich zusamen rottire vñnd zur Gegenwehr gesetzt / tapffer ange-
 rennt / zertrennt vñnd mehrentheils erlegt / die vbrigen haben sich einer hie-
 her der ander dorthin / etliche nach ihren Häusern / vmb sich selbst vñnd ihre
 Reichthumb zu saluiren / verlauffen / aber die Spanier sind ihnen so eyffer-
 rig nachgefolgt / daß ihrer wenig entkommen / darauff sie die ganze Statt
 geplündert. Dieser Streit hat gewehret drey Stunden lang / der Marg-
 graff hat alsbald des Königs in Spanien Fahnen außs Castell außste-
 cken lassen / die Vestung mit etlich 1000. Mann besetzt vñnd von dannen zu-
 rück sich wider begeben / Dieses glücklichen Success halben ist in Spanien
 groß Frolocken entstanden / beuorauß weil diese Vestung ein Spelunck
 vñnd Nordgrub der Seeräuber gewesen / vñnd die Seefahrt sehr vn sicher
 dardurch gemacht worden / Weiterer verrichtung offigemelten Woh-
 ren Königs vñnd der Spanischn Besatzung in Larache / hat man zu seiner
 Zeit zu vernemen.

Cardinals Bellarmini Tractat vom Gewalt des Pappsts
 gegen die Weltlich Obrigkeit / vom Parlament zu
 Paris verdampt.

Den 26. Nov. hat das Parlament zu Paris den Tractatum Bellar-
 mini de potestate summi Pontificis in temporalibus aduersus
 Guilelmum Bardarium, zu Rom getruet / durchsehen / darauff bey
 vernehmung criminis laße Maiestatis allerhöchlichen hohen vñnd ni-
 dern Stands gebotten / daß man solchen Tractat als ein falsche vñnd ver-
 fluchte Schlupfrede (so zu endlicher Zerrüttung der hohen von Gott ver-

N ij ordneten

Anno 1610. ordneten vnd bestetigten Obrigkeit / empörung der Vnderthanen wider ihre Fürsten / enziehung auß derselben Gehorsam / denselben gefährlichen nachzutrachten / auch zer störung gemeinen Friedens vnd Ruhe / gereichen (thut) auß dem Weg radumen / niemand mittheilen oder spargiren / viel weniger nachtruckten / trucken lassen / oder zum Verkauf aufflegen solt / mit dem anhangenden Befehl / die jenigen / welche darwider handeln würden / an Leib vnd Gut zu straffen. Dergleichen ist bey droben gedawter Straff allen Doctorn / Professorn vnd andern hierbey inhibirt worden / angeregten verdampften Tractat in Schulen vnd Collegiis weder offentlich noch verdeckter weis zu handeln / disputiren / schreiben oder zu lehren / Dem Königlichen general Procuratorn hiemit einbindend / hierzu vber zur Execution fleissig vnd ernstlich Hand anzulegen / vnd solches Edict den Land Vogthehen vnd obersten Gerichten zu insinuiren / publiciren vnd zu registriren.

Auff dieses Edicts als ein anzahl spargirter Exemplarn gemelten Tractats des Cardinals Bellarmini zur Hand gebracht worden / hat das Parlament solche öffentlich an gewöhnliche Waleste Orth durch den Nachrichter wollen verbrennen lassen / ist aber durch die Königin auff embsiges anhalten der Jesuiten hinderzogen worden.

Weiterer Verlauf mit dem Leopoldischen Volck in Ober Elsas.

Wol ein Erfamer Rahe der Statt Straßburg zur abzahlung des Leopoldischen Kriegsvolcks in Ober Elsas / so bey 3000. Man stark dieser zeit sich befunden / auff das Ampt Benseld ein grosse summa Gelds hergeliehen / in hoffnung / es würde sich alsbald auß dem Stiffe machen / so hat sich doch das Gegenspiel befunde / in dem sich solch Volck wider an das Weingebirg zu Rheinaw vnd dahervomb gelagert / vnd etlich Schiff zurüsten lassen / derwegen der Warggraff zu Baden zu Iringen bey Preisfäch Schanzen machen / vnd sonst Anordnung than lassen / diesem Gesindlin wo sie ein Leze hinderlassen wolten / zu widerstehen. Es hat auch die Statt Straßburg auff vorgehende Warnung alle Zünffte versamlet / vnd ihrer Pflichten / vnd das ein jeder mit Gewehr sich gefast halten solt / erinnere / dar auff verordnet / das alle Nacht ein gute anzahl Bürger an des signierten

signirten Orthen wachen / vnd auff alle argwöhnische Sachen doch ha Anno
ben sollten / weil sich etliche befunden / welche die Statt besichtiget. 1610.

Dieses Kriegsvolck's hat ein theil nach Schleisstatt sich begeben / die Schildwache vor dem Thor vñ etliche Bürger gefangen / weil ein Bürger von Tieffenthal einen von ihnen erschossen vnd sich dahin saluire / welchen sie kurtzumb herauß haben / aber die Statt nicht thun / sondern ihm Schutz halten wollen / daherò diß Kriegsvolck vmb die Statt ubel gehauser / dargegen haben die Bürger mit den Stücken von den Wählen stark auff sie geschossen / daß ihrer etlich ligen blieben / vnd demnach deß Tags zuvor auff 50. oder mehr Soldaten in die Statt was einzul auffen kommen / als sind solche biß zur Loslassung der gefangenen Bürger angehalten worden.

Weiterer Verlauff mit dem Passawischen Kriegsvolck.

Demnach das Passawisch Volck das Bisthumb Passaw dermassen außgezehret vnd in Verderb gebracht / daß viel Leuth an Bettelstab gerathen / als ist solches nach empfahung etlich Gelt an abschlag jres Solds vnd Forderung / den 19. Decemb. außgebrochen / nach der Landschaft Oesterreich sich gewendet / nach der Thonaw gegen Haffner vñ Engelhartzell kommen / daselbst die Schiffleut gezwungen / daß sie mit all ihren Schiffen sie zu 12. Vñ in der Nacht ober die Thonaw führen müssen / allda in dem nechsten Wardt Wessennurff alles geplündert / vnd bey 30. Fuder Wein / so allda am Land gelegen / vnd Eyß halben nie fort mögen geführt werden / außgeschossen / die Fässer sampt den Wagen dar auff mans laden sollen / verbrandt / die Bawern sind kaum mit ihren Rossen entrunnen.

Den 22. diß haben die Bawern zu Newkirchen 300. stark den Weg von Wessennurff ober die Berg verhalten wollen / denen theils diß Kriegsvolck's zu Ross / vnd Fuß zu geschwind auff den Hals kommen / vngeacht nun daß die Bawern sich tapffer gewehrt / sind sie doch in die Flucht gesagt worden / darauff das Kriegsvolck fortgeruckt / vñ auff 3. Meil wegs daselbst herumb alles verwüst / geplündert / die Weibsbilder geschändt vnd grosse Unzucht getrieben.

Anno 1610. Den 26. sind sie auff Wels gezogen vnd die Vorstatt vberfallen/ Ritshe/ Schaaff/ Koss/ Silbergeschir/ Messing/ Zin/ Kupfferw. rdt/ in summa alles mitgenommen/ vnd was nicht gehen können getragen vnd auff Wägen geworffen.

Den 29. hat das Passawisch Volek den schönen Marcet Schwans dem Herrn von Polheim gehörig / geplündert vnd verhergt / vnter andern auff dem Raitthaus in 20000. fl. den Waisen gehörig / hinweg genommen / nachmaln auff 2. Weil wegs lang naher Lins in die Dörffer sich geldgert / vnd alles so ihnen gedient / geraubt / auch sonst so Viehisch sich gehalten / das sie die Türcken weit vbertroffen.

Wie nun diß alles König Matthias vernommen / hat J. May. aller Drithen das Aufsbott ergehen lassen / die Lampirischen 500. Pferd in eill ins Land ob der Ens geschickt / vnd an die Böheimische Stände geschrieben / das J. May. nicht glauben köndten / das Keyf. May. die so hoch beschwerte vnd beschlossene pacta nicht halten solten / vnd sie der getroffenen Bündnuß erinnert / J. Königl. May. auff alle Nothfall hülfß zu leythen.

Anno 1611. Den II. Ian. haben die Passawischen vber die Brücken zu Lins gewolt / sind aber verhindert worden / weil das Eis 4. grosse Joch dar von weggeführt.

Den 12. diß habens angefangen eine Schiffbrücken zu bauen / vund sind folgenden Tag 600. Musquetirer vnd ein Corneten Reuter vber die Thonaw gefahren / vnd des hellen Hauffen so vber die verfertigte Brücken gefolgt / erwartet / darauff sie bey Steyreck dem Herrn Georger 4. Häuser oder Schloßer vñ viel Wayerhöff geplündert vñ theils verbrant.

Den 15. diß sind sie zu des Herrn von Zeltingen Schloss; kommen / der viel Landvolek eingenommen gehabt vnd sich zur Wehr gestellt / vnd einen Rittmeister erschossen / derwegen sie ergrimmt / den Marcet flecken vnd umbligende Dörffer vnd Bawernhöff geplündert vnd verderbt.

Den 20. sind sie auff Mauchausen vnd Grein gezogen / vnd dero Drithen alles geplündert vnd geraubt / die Bett zerschritten / vnd die Federn den Pferden vntergestreut / des Thonawstroms sich also gemächtigt / das kein Schiff sonder Gefahr darauff fahren mögen / den vbrigen Wein so sie nicht aufsauffen können / haben sie mit einschlagung der Faßböden vnnütz gemacht / die Webspersonen vor den Augen der Eltern vñ Män-

ner geschändt / vnd sonsten allen Obermuth getrieben / Bey diesem vnd andern Oberfallen sind viel Landleuth auff dem Lauff blieben.

Anno
1611.

Diß Kriegsvolt / dessen Oberster Monf. Rome, hat sich starck besunden 9000. bewehrter Mann zu Fuß/3091. zu Ross/ (ohn den Troß/ an Mann vnnnd Weibspersonen beynah 2000. gerechnet) bey sich habend 269. Wägen / mit Raub vnnnd Beut wol beladen / daran gezogen 1273. Pferd.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden/ ic.

SEs Indianischen Gesandten auß Japonia ist zu vor gedacht worden / den haben die Kauffleuth zu Amsterdam statlich mit Kleydungen nach ihrer Art außflafft / aber che er vor Graff Morisen gebracht worden / hat er seines Lands Kleydung / so schlecht vnd veraltet / anziehen müssen / Er hat sich als er zu J. Excell. kommen / mit dem Kopff dermassen gebückt / daß er mit der Stirn J. Excell. Fuß getroffen / vnd also hurtig sich bückend wider auffgericht / vnd nach Orientalischen Ceremonien vnnnd Ehrerbietung J. Excell. ein Schreiben von seinem König presentirt / Sein d:ß Gesandten Dolmetsch hat vnter anderm vorbracht / daß der Japonisch Großmächtigst Keyser vber 50. König zu gebieten habe / deren jeder jährlich sich mit etlich tausent Mann in iren Waffen vnd Gewehr dar stellen müsse / vnnnd daß er jährlich in seiner Schatzkammer von Gold vnd Silber so viel einkommens habe / als 6. Pferd ziehen vnd führen können.

Vom Jesuiter Pater Balduino, dessen mehrmahl gedacht worden / hat man dieser zeit avisirt / daß er nach scharpffer Examination vnd daß man im gelobt das Leben zu schencken / vnd in ewige Gefängnuß zu setzen / wunderbarliche seltsame Sachen wegen des Springpuffers / so vnter das Parlamenthaus vor Jahren gelegt worden / sampt auch etlichen so dar von wissenschaft gehabt / entdeckt, welches dem König gute Nachricht geben.

Belangend die 2. Französische Regiment so ein zeitlang in Diensten der vnrten Provinzen gewesen / hat die Königin in Franckreich vnd ihre Rätthe mit gutachten des Parlaments beschloffen / noch 4. Jahr lang zu vnterhalten / dessen sich die Herrn Staden höchlich erfreuet.

Den

Anno 1611. Den 23. Dec. ist Graff Morizen Bruder / Henrich Friderich von Nassaw (welcher vor diesem in Franckreich zu seiner Frau Mutter / so sich vbel auff befunden / postirt / vnd vnter Begs im hinein reysen durch Flandern vom Marchese Spinola verkundschaftt / vnd statlich empfangen vnd tractirt worden) wider im Haag erwünscht vnd mit Frolocken ankommen.

Umb den 14. Jan. ist der Marockische Ambassador mit einer statlichen Gesellschaft von Amsterdam wider im Haag angelange / den versamleten Herrn Staden / beneben Graff Morizen vnd sbrer Excell. Brudern sich presentirt vnd seinen Abschied genossen / welcher wie auch die seinigen mit köstlichen gülden Ketten vnd andern Sachen nach Qualität verehrt vnd begabt worden.

Umb den 16. diß hat zu Brecht ein newer Lermen sich ereugt / in dem ein verwegener Reuter einen Burger oberreimt / davon derselbe kurtz hernach gestorben / dieses hat verursacht / daß die ganze Company / darvnter er geritten / außgetrieben worden / Damit nun nicht zu weiterer Empörung anlaß gegeben würde / als haben die Herrn Staden nach dem Thäter fleißig inquirirn vnd archibusirn lassen.

Auß Franckreich ist dieser zeit der Marschalck mit in 60. vom Adel in Engeland ankommen / welcher vom König statlich empfangen vnd herrlich tractirt worden / sein Werbung soll seyn / vmb ein Heyrath zwischen dem jungen König in Franckreich vñ einem Fräwlin in Engeland / auch hergegen ein Heyrath zwischen dem Prinzen in Engeland / vnd einem Fräwlin in Franckreich zu tractirn.

Umb den 24. Jan. haben die Schwedische Gesandten nach dem sie vber 4. Monat lang im Haag gelegen / von den Herrn Staden nach gehabter reiffen Deliberation sbrer Bescheid auch bekommen / daß nemlich noch zur zeit sie mit sbrer König in kein Confoederation sich einlassen / viel weniger sbrm Volk zum Succurs schicken köndten oder wolten / bis so lang er sich mit dem König in Dennemarck verglichen vñ reconciliirt / auch sbrer Vnderthanen den Holländern sbrer abgenommenen Schiff vnd Güter Restitution vnd Ergekung beschehen / bevorauß weil sint der Zeit noch mehr grauamina einkommen / Ist also die begerte Bündnuß zwischen Schweden vnd Holland außgestellt / doch die Gesandten statlich

lich tractirt vnd mit güldenenn Ketten verehrt worden/ Von dar sind sie in Anno
Engeland geschiffe / bey selbigem König irer anbefohlenen Sachen auch 1611.
Resolution zu nemmen.

Hirgegen haben die Herrn Staden ein Legation nach Constantinopel
decernirt / darzu sich viel Holländische vom Adel vnnnd junge Bursch auff
das statlichst außstafftirt / vmb mitzuziehen vnd den Herrn Gesandten
auffzuwarten.

Den 26. Jan. sind etliche Niderländische Schiff auß Barbarien an-
kommen / referirend / das die Florentinische Galeen vnd etlich Spanische
Kriegschiff bey nächlicher weil in portum zu Algicro kommen / vnd
dasselbst die Seeräuber / so allda mit ihren Schiffen in zimlicher Anzahl
gelegen vnversehens vbergefallen / angezündet vnd fast alle verbrennt.

Zu end diß Monats / hat Graff Moris sich sehr vbel auß befunden/
doch durch fleiß der Doctorn / vnd zu förderst Gottes hülff wider genes-
sen / der Ruff ist gewesen / als solt irer Excell. ein vergiffter Trunck oder ins-
ficirte Handschach beybracht worden seyn.

Gegen anfang des Hornungs sind in Engeland abermals viel Schiff
zugerüflet worden / vmb mit allerhand Sachen nach Virginea in Wests
Indien zu schiffen / Es haben sich auch in 15000. so wol Engländer als
Schottländer in Nord Irland / vmb das Land zu bawen vnd wohnhafte
zu machen / nidergelassen.

Dieser zeit haben beyde Fürsten zu Düsseldorf ein Landtag gehalten/
darbey die sämpftlichen Ständ 2000. zu Fuß vnd 600. zu Ross / zur De-
fension des Lands / auff iren Kosten zu halten bewilligt.

Den 6. Febr. haben die Evangelischen Bürger zu Münster Eyffel / in
Krafft der beyden Fürsten Brandenburg vnd Newburg den Ständen im
1609. Jahr den 14. Jul. auff dem Landtag zu Düsseldorf gegebenen Res-
vera / die öffentliche Übung ihrer Religion exerciren wollen / Nach dem
nan der Prediger kaum 3. periodos vollendet / seyn etliche vnruhige
Köpff ins Predighaus vnd Stuben mit grossem Wüthen vnd Fluchen
eingefallen / vnd etliche vorname Leuth heftlich tractirt / vnd hinaus unter
den gemeinen Pöffel / welcher in grosser Anzahl im Vorhaus vnd auff
dem March vor der Thür versamlet gewesen / gestossen / von welchem sie
sich schwerlich saluiren können / darnach fallen sie sämpftlich als Harpyjen

D

an den

Anno 1611. an den Prediger vnd alle andere Zuhörer / so wol Mann als Weibspersonen/welche sie jämmerlich zerschlagen/insonderheit aber den Prediger/den sie gleichfals zur Stuben hinauß gestossen / zur Erden geworffen/ gestreitten / vnd vor Todt ligen lassen / Als er sich nun wider ermuntert vnd dem vn-sinnigen Volck entgegen wollen / sind sie seiner wider inuen worden/vnd mit Stangen vnd Spiessen nachgelauffen/vnd heit in einer mit einem Spieß durchrennt/ wenn im der Stich von einem andern Bürger nicht abgewendt vnd von demselben in ein Haus saluirt worden / Diesen Lermen hat durch sonderliche schickung Gottes der Secretarius des Graffen von Solms/ so eben zur selbigen Stund allda ankommen/vnd den Vogt vnd Burgermeister/ die Auffrührer zu bedrängen/ vermahnt/ gestillt. Als nun die Beleydigten sich dessen bey beyden Fürsten zu Düsseldorf beklage / haben J. J. F. G. G. ihre Deputirten dahin geschickt/ des Lermens eygentliche Rundschaft einzunehmen / vnd darauff weiter zu verfahren.

Vnd diese zeit haben des Graffen von Riedberg Soldaten / in den Graffschafften Warck vnd Ravensperg den Inngeseffenen noch grossen Vberlast vnd Schaden gethan / vnd verlauten lassen / daß ihnen ein succurs zu Ross; vnd Fuß vom Erzhertogen zu Prüssel noch zukommen solt.

Hermanstatt von Gabriel Batthori eingenommen.

Dieser zeit hat Gabriel Batthori Fürst in Siebenbürgen / Hermanstatt mit List eingenommen / vnd des Königs Matthei Richter samt den Rätthen gefangen/denen er den Todt gedröwet / die sich aber mit einer grossen summa Gelt ransoniren lassen / Die Statt hat er mit 1300. Heyducken besetzt / von dannen mit 30000. Mann in Walachey / darauff der Kadul Weyda gewichen/gezogen/vnd daselbst grossen Schaden gethan.

Wetterer Verlauff mit dem Passawischen Kriegsvolck.

Demnach das Passawisch Kriegsvolck/wie zum theil zuvor erzehlt/in Oesterreich vñ sonderlich im Land ob der Enß vber 700000. fl. schaden gethan vnd geraubt/ ist es dermal eins von Wauthausen auffgezogen vnd nach dem Königreich Böhym sich gewendt / darinn es zum ersten
den

den Anschlag auff Budenweiß gemacht dieser gestalt / Erstlich sind den Anno
 Tag zuvor 2. wolstaffirter Befelchshaber zu Ruffen in die Stadt Kom- 1611.
 men/ vorgehend/ daß sie Abgesandten weren/ nach Prag zu Keyf. May.
 zu reysen/ denen der Raht geglaubt/ vnd alle Ehr erwiesen/ Nach solchem
 haben sie den Raht gebetten/ weil sie eill halben ihr Keyf cheft vollführen
 wolten/ ob sie nicht in der Nacht vmb 2. Uhrn fortrucken / vnd ihnen die
 Thor geöffnet werden möchten / welches der Raht keiner Hinderlist bes-
 sorgend eingewilligt / also daß vmb genannte Zeit der Primas neben ein-
 nem Rahtsverwandten vnd Stattschreiber ihnen das Prager Thor ges-
 öffnet/ Als nun die Befelchshaber vnter das Thor kommen/haben sie still
 gehalten/vñ Losungsschüß gethan/darauff ein Hauff gedachten Volcks
 so nicht weit darvon gewesen/ herbey geruckt / enzwischen gedachter Pri-
 mas sampt den andern vnd beywesenden von den Befelchshabern vnd ihe-
 ren Dienern ermord vnd erschossen worden/ haben sich also der Statt ges-
 mächtigt/ vnd darinn neben anderer Beut bey 300. Centner Pulffer vnd
 ober 30. stück grob Geschüt bekoffen/ Gleicher weiß haben sie die Statt
 Thabor oberrumpeln wollen/ vnd vageacht daß sie daselbst erstlich abge-
 trieben/doch lechlich von ihnen erobert worden.

Auff dieses als ein Curier nach dem andern den Böhmischen Sidu-
 den nach Prag zukommen vnd verwarnet worden/haben sie aller Orthen
 starcke Wacht halten lassen/ Reuter vnd Knecht so viel sie in eill bekoffen
 mögen/angenommen/die Befestung Carlstein besetzt/ aber die Cron/Pri-
 vilegien vnd andere Sachen von dannen nach Prag gebracht/ vnd in S.
 Wenzels Capell auff dem Schloß sampt etlichem Heiligthumb gelegt/
 vnd zur veruahrung 300. Musquetirer verordnet/ Durch diesen Einfall
 ist auff dem Land ein solch Elend/ Heulen vnd Flucht entstanden//daß es
 ein Stein erbarmen mögen/ dann wo diß Kriegsvolck hinkommen/ hat
 es den Türcken gleich gehauset.

Den 13. Febr. sind die Passauer von Beraum / so sie wie dann auch
 Crumaw eingenommen / nur ein vierthel Weil wegs von Prag ange-
 langt/ zu denen Erzhertzog Leopold sich bald verfügt / vnd draussen bey
 ihnen verblieben / Man hat die Böhmen weiß gemacht / als liesse man
 durch ihr Durchl. mit dem Volck wegen ihrer Bezahlung vnd Abdan-
 ckung tractirn/aber es hat sich im Werck weit anders befunden/derwegen

ANNO 1611. die Böhmiſchen Stände ihnen zu geſchrieben/ zu was Intent ſie alſo eine
 Statt vmb die ander einnehmen/ vnd dem armen Mann ſo groſſen ſchas
 den theten/ Ob nun wol auch ein Keyſ. Herold in ſeinem ordenlichen Ha
 bit mit Mandaten zu ihnen geſchickt vnd befohlen worden / ſich von danc
 nen wider nach Erumaw zu rückt ſich zu begeben vnd allda ſrer Bezahlung
 zu erwarten/ ſo iſt doch dem Herold abſonderlich angedeutet worden/ wei
 ters nichts zu thun dann was im Ersherszog Leopold ſchaffen wird / wie
 er dann als er hinauß kommen/ von J. D. beyſeits geführt vnd zu Monf.
 Rome geſchickt worde/ der im befohlen/ ſeinen Habit zudecken/ ſich wi
 der zu rückt zu verſügen vñ mündlich referiren/ dz diß Volck nit als Feind
 ſondern als Freund erſcheinen/ in die Statt rucken/ niemand einigen ſchas
 den zufügen / vnd Keyſ. May. Reputation erhalten wolten / dann ſie wol
 wüſten was ſie thun ſolten / Mit dieſem Beſcheid iſt der Herold wider
 nach Prag kommen. Enzwiſchen iſt ein Poſt in die ander mit bedräw
 ung angelant/ daß ſie hinein rucken wolten / darauff die Böhmen ſo eyn
 kend es ſeyn mögen die Wachten verſchafft / vnd auff dem Keiſchin ins
 ſonderheit vor den Ueberfall verſehung gethan/ mit Befehl/ ſo bald ſie her
 bey rucken/ das grob Geſchütz abgehen zu laſſen/ vnd darauff zu ſchlagen/
 wie man dan auch zu 10. vnd 11. Bñn in beyden Stätten Alt vnd New
 ſtatt Sturm geſchlagen/ vnd Mann vor Mann zu Koſſz vnd Fuß/ aber
 doch ohn alle Ordnung auffgeweſen / aber die Paſſawer haben dieſen
 Tag nichts gethan / vnd haben die Böhmen folgende Nacht die Wacht
 auff dem Schloßz vnd andern Orthen ſehr geſtäreckt.

Den 14. diß haben ſich die Paſſawer in voller Schlacht Ordnung
 adff dem Weiſſenberg erzeigt/ auch ſich hin vnd her nahe bey Prag ſehen
 laſſen/ vnd mit Gewalt hinein gewolt / Ersherszog Leopold iſt damaln in
 Philip Langen Garten vber dem Keiſchin nahe bey dem Volck gelegen/
 vñnd weil die Gefahr dieſen Tag grob gewesen / haben die Böhmen ſich
 abermals Mann vor Mann / doch ohn alle Ordnung vnd Regiment er
 zeigt/ vnd die Wachten darauff abermals noch ſtäcker beſetzt.

Den 15. diß Dinſtags / als die Böhmen eben Faſnacht halten ſollen/
 ſind die Paſſawer/ nach dem ſie in der Nacht den Keiſchin vñ Kleine Sei
 ten umbzogen / zu früher Tageszeit zu Koſſz vnd Fuß zum Neuſer Thor
 auff der Klein Seiten/ da man ſich zum wenigſten verſehen / eingefallen/
 als

als sie zuvor einen vor das Thor geschickt / so mit verehrung eines Du-
eaten die Auffmachung erlangt/allda sie die Wacht niedergelegt / in groß-
ser stille fortgeeylet / vnd als sie auff die brenne Gassen kommen / sich in
Schlacht Ordnung gestellt / vnd in grosser Furia fortgeruckt vnd loß ge-
brandt / da es die Bürger in Häusern innen worden / haben sie hinwider
auff sie loß gebrandt / vnd ist auff dem einen Platz ein grosser Scharmü-
gel gewesen/allda der Passawer benebe etlichen Hauptleuten viel auffm
Lauff blichen / welche darauff bald zwey Eckhäuser / als zum weissen
Strauß vnd des Herrn von Sebusin/ geplündert / vnd grosse Beut dar-
aus bekommen / endlich auch den Strauß ganz vnd rar angesteckt vnd
aufgebrandt / also daß der Haußherr Paul Sutterß mit seinem Weib
sich kaum bedeckt in die Altstatt saluiren mögen.

Weil dann kein gnugsamer Widerstand leslich da gewesen / sind die
Passawer auff den Marck fortgeruckt / die Wacht vorm Rathhaus ab-
getrieben / sich desselben gemächtigt / vnd auff der kleinen Seiten so ge-
hauset/daß ein Jammer zu sehen gewesen / darauff sie sich auch gegen die
Brücken begeben.

Ob nun wol die Altstätter mit ihrer Reuterey vber die Brücken den
KleinSeitern zu hülf kommen/ so haben sie doch/ als sie die grosse Wen-
ge vnd Furia der Passawer gesehen/ vnd auch die Papisten vnd Welsche
aus iren Häusern selbst auff sie geschossen / sich bald wider zu rück in die
Alt Statt begeben/denen der Rittmeister Prendel mit einẽ Cornet Reuter
vber die Brücken starck nachgesetzt / vermeynend der Nachtruck ihm als
bald folgen sollt/hat sich aber also verhalten/daß der Satter vnterm Thor
hinder im niedergelassen / sein gang Cornet auffer 4. erlegt vnd er gefan-
gen worden / Nachmals haben die Altstätter etliche grosse stück Geschütze
vber die Brücken loßgebrandt / vnd die Passawer so dem Prendel nach-
gefolgt wider zu rück getrieben / Vnd weil die KleinSeitner in solcher
Fury gar keine Entfassung gehabt / die Passawer aber wie gemelt des
Rathhaus vnd gangen Places sich gemächtigt / haben sie sich gutwillig
ergeben/darauff weisse Thücher zu den Häusern herauf gehenckt / Der
Scharmügel hat mit grossem Schiessen fast zwo ganzer Stund geweh-
ret/ vnd sollen vngesährlich beyderseits 500. Mann geblieben seyn/Hier-
auff ist der Passawer zu Koffz vnd Fuß noch ein grosse Anzahl eingezo-

Anno 1611. gen/vnd alle Thor vnd Ecken mit Wachten besetzt. Vmb I vhr Nachmittag haben J. Keyf. May. durch dero Heroiden öffentlichen aufspruch lassen / daß keiner den andern mit Schiessen vnd in andere Weg weisers vergewaltigen/ sondern sich friedlichen verhalten sollen.

Bald hernach ist Erzhertzog Leopoldus mit dem General Rome vnd andern Obersten vnter dem Kriegsvolck auff die KleinSeiten hinein kommen/vnd ist J. D. nicht im Schloss/ sondern bey dem Herrn Hensckel auff der Welschen Gassen eingelehrt / soll sich vber der Mahlzeit wegen des glücklichen Ablauffs ganz frölich erzeigt haben.

Der völlig Einzug der Passauer hat gar bis in die Nacht gewehret/ vnd ist die KleinSeiten mit Reutern vnd Fußvolck diesen Tag gleichsam vberschwemmet vnd eingenommen worden / dz auch viel solches Volcks nit in die Häuser hat einkommen können / sondern auff der Gassen sich die Nacht vber an Victualien vnd Futter mangel habend/verhalten müssen. Es ist fast nicht zu melden / wie grosse Insolenz vnd Vppigkeit solch Volck diese Nacht geobet / vnd ist kein Inwohner in seinem Haus seines Lebens gesichert gewesen / haben also die Böhmen ein seltsame Nacht vberkommen / wiewol an Victualien grosser Mangel erschienen/ weil man sich solcher Gäß nicht versehen.

Hingegen hat in der Newstatt der gemeine Pöffel sehr verbittert in grosser Anzahl sich zusammen rottirt / etliche Clöster als zu S. Maria ad Niues, Emaus / zum Carls.Hoff vnd S. Peter angegriffen / die Mönch vnd Ordensleuth theils nackend außgezogen / mit eisern zincketen Böhmischen Drüscheln geschlagen/vnd welche sich in der Höhe vnter vnd oben Dächern verborgen / als die Vögel her vnter geschossen / vnd einig Barmherzigkeit an jnen nicht erzeigt / hernacher was sie in Clöstern vnd Kirchen gefunden spoliirt vnd geraubt/ Thüren vnd Fenster zer schlagen/ vñ w; sie befohnen/zum Spectackel öffentlich auff der Gassen getragē/ sie haben auch an das Jesuiter Collegium vñ an der Juden Statt gewolt/ Aber die Jesuiter haben sich bey zeit zu schicken wissen / sich vnd ihr Collegium in der Stände Schus ergeben / vñ ihnen die Schlüssel darzu presentirt/darinn man ohn Spieß/Hellebarden vnd Stangen/bey 600. Musqueten vñ 20. Thonnen Pulffer gefanden/darauff ein anzahl Musquetirer zur Verwahrung / als in ein vest vnd wolverwahrt Orth hinein gelegt

gelegt worden / die Jesuiten aber sind herauß gewichen vnd sich bey etlichen Päpstlichen Herrn einvertheilt / Das Closter zu S. Jacob haben die Wehger / als deren Patron / erhalten / Als nun dem Pöffel von Ständen ernstlich gebotten worden / fernner nichts zu tentirn / hat derselb sich zerstrewt / doch wen sie auff der Gassen angetroffen / so sie vor argwöhnisch gehalten / dem haben sie truckene Stöß mitgetheilt / Die Anfänger dieses Tumults sollen theils gefänglich eingezogen worden seyn.

Anno
1611.

Den 16. Febr. Mittwoch hat das Passawisch Volck bis Nachmittag außgerastet / hernach sind viel Corneten Reuter zum Sandthor hinaus hinder das Schloss geföhrt worden / dasselbe auch mit Gewalt einzunehmen / aber die Böhmen so darinn zur Verwahrung gelegen / weil sie vbermamt vnd kein Entsatzung zu hoffen gewesen / auch grossen mangelan Protestant gehabt / haben bald parlamentire / sich auff gewisse Conditiones ergeben / auch mit irem Obersten dem Herrn von Fels diesem Volck schwören müssen.

Den 17. Febr. ist das Passawisch Volck zu Koss; vnnd Fuß mit dem Böhmischem so im Schloss; gelegen / hinder das Schloss; ins Feld in guter Ordnung geföhrt worden / vnd ist Erzhertzog Leopoldus in einem Kürz neben allen den Obristen vnd Befelchshabern vorgeritten / Als nun der helle Hauff im Feld zusamen kommen / hat solch Volck Erzhertzogen Leopold so mitten vnter jnen gehalten / als Keyf. May. Commissario geschworen / Hingegen haben die Alt vnd Newstatt sich starck widersetzt / vnd von einnemmung Kriegsvolck nichts hören wollen / doch sich erbotlen / Brot / Bier / Wein vnd anders gnugsam auff die Klein Seiten hinaus vber zu schicken / Erzhertzog Leopold aber hat damit nicht zu frieden seyn wollen / sondern 7. grosse stück Geschütz gegen der Alt Statt vber / vnd 2. auff die Brücken / im fall sie sich nicht ergeben wollen / dieselbe zu beschiesfen / gepflanzt vnd Feuer einzuwerffen gedräwet / die Statt aber sich aller Dröhen starck verschanzte.

Witler weil ist täglich auß den Kreysen viel Landvolck den Alestättern zusommen / vnd were den Böhmen nichts liebers gewesen / jnen Wache zu geben / ein Versuch vnd Oberfall zu thun / vnd sich solcher gestalt zu rechen / das keiner vom Passawischen Volck auß dem Land kommen / vnd die Bottschaft bringen möchte. Ob nun wol die feindliche attentata bis auff

auff

Anno 1611. auff fernern Bescheid eingestellt seyn sollen/ haben doch die Schiltwach-
ten beyderseits am Ufer der Moldaw täglich jr exercitia mit Kugel
wechseln gehabt / also das jr viel blieben / sonderlich die mit den Rossen in
die Schwemme geritten.

Hierneben haben die Juden sich in irer Statt auch mit Wasser vnd
Steinen in der Höhe wol versehen / auch ire Häuser/ Gassen vnd Thor
starck verbollwerckt vnd vermauert / auch mit zulassung der Obrigkeit
vnd Ständen vber 500. armirt / welche mit iren Büchsen vnd Seitaw
wehren auff den Gassen gleich den Soldaten herum getreten.

Den 15. Febr. haben J. Keyf. May. ein Decret abgehen lassen an alle
drey Stätt zu publiciren / zu welchem niemand als die Kleinseitner ge-
treten/ welches als der Ehrnhold hinuber in die AltStatt mit 4. Trom-
meten zu publicirn befehlt gehabt / haben die Altstäter in nicht einlassen
wollen / sondern was er schriftlich bey sich gehabt / genommen / vnd auff
der Brücken vor dem versperrten Gattern etwas verziehen lassen / Bald
hernach wird jm von Alt vnd Newstättern zur Antwort gegeben / das sie
3. Tag Termin begerten / darauff jnen mehr nicht als 3. Stund ertheilt
worden / daran sie sich nicht gekehrt / sondern jr Schiessen / so weit sie vbers
Wasser reichen können / continuire. Das Decret Keyf. May. lautet also :

Die Röm. Keyf. May vnser allergnädigster Herr / ha-
ben dero zu Passaw gelegenen Kriegsvolcks vnderthänigstes suppliciren
allergnädigst vernommen / Wann dann J. Keyf. May. auß demselben
nichts anders sehen vnd spüren können / als das jetztgedachtes Kriegsvolck
einig zu erhaltung dero Reputation vnd Authorität sich allhie befindet /
Derowegen J. Keyf. May. verursacht worden / alle drey Prager Stätt
vnd oberste Land-Officir auß allen dreyen Ständen des Königreichs
Böhym in der gestalt zu citiren / das sie auff morgenden Tag auff dem
Prager Schloß zusammen kommen / allda mit dem Passawischen Volck
sich beeyndigen / das keine Parthey bey verlust Leibs vnd Lebens nichts
feindlichs gegen einander vornemen / vnd auch J. Keyf. May. ferner Re-
solution alldort erwarten sollen / das ist J. Keyf. May. ernstler endlicher
Will vnd Meynung. Datum Prag den 15. Febr. 1611.

Rudolff/ r.

Hannitwald.

Den

Es haben in einem Hauf zu 10. 20. 30.
in 40. gelegen/daß viel Inwohner mit Weib vnd Kind Hauf vnd Hoff
verlas

PRAGA



10.20.30.

BRITISH
MUSEUM

Ar
16

Hannibald.

Den



Den 19. diß ist es etwas still worden/ vnd hat man angefangen zu par- Anno
 lementirn / wie dann der Herr von Jels / welcher / wie zu vor gemelt / die- 1611
 sem Volck auch schweren müssen / neben dem Altfätter Hauptman von
 12. vhr Mittags bis Nachts 7. vhrn in der Altfatt verblieben / vnd endli-
 chen kein andere Resolution mitbrachte / dann daß sie noch wie allezeit gut
 Keyserlich / vnd bey J. May. Leib vnd Leben zu lassen bedachte / Aber dem
 Erzhertzen Leopolden vnd dießem Volck sich zu vntergeben / weren sie
 nicht gemeynt / vñ beneben diß vermeld / wann J. May vor dießem Volck
 durch die Statt den Passz begerten / wolten sie es in guter Ordnung durch
 jr Volck hindurch vor die Statt passiren lassen / denen sie auch Prostant
 zuführen / aber vber ein Tag vor der Statt nicht leiden wolten / sondern
 sollte fortziehen / oder J. May. solten sie abdanken / zu jrer contentirung
 wolten sie beyde Alt vñ Newstatt J. May. zu gehorsamē Ehren 200000.
 fl. darschießen / Solch Volck aber bey jnen einquartirn zu lassen / köndte
 darvmb nicht seyn / weil diß Volck auff der Klein Seiten so Tyrannisch
 gehauser / vnd noch / es möchte zwischen jnen beyden ein groß Blutbad ab-
 geben / haben darauff ein Fahnen mit einem schwarzen Adler / daß sie gut
 Keyserlich seyen / herauß gesteckt / vnd darneben diß angedeut / daß sie wol
 wissen / daß man Feuerwerck vnd grob Geschuß auff sie richte / wolten
 demnach bey einander leben vnd sterben / vnd da gleich die Stätt mit Bes-
 semen solten zusamen gelehrt werden / wolten sie sich / wie verstanden dem
 Erzhertzen Leopold vnd dem Volck nicht ergeben. Dieselbe Nacht hat
 der Graff von Sulz vnd Monf. Rome Feuer wollen geben / so haben
 Keyf. May. nochmaln damit einzuhalten befohlen.

Auff den 20. diß haben Keyf. May. durch den Herold aufruffen las-
 sen / daß sich kein einiger Knecht oder Diener auffer dero vorwissen / bey ver-
 lierung seines Diensts / Bagnad / ja Leibstraff von dannen begeben / son-
 dern bey J. May. verbleiben sollen / welches das Hoffgehind alles gern
 thun wollen / da sie nur neben den Bürgern von Passawern so Tyrans-
 nisch nicht angefochten / vnd wegen mangel Brodt vnd Bier nicht also
 Noth leiden müßten / daß ein ehrlicher Mann in seinem Hauß nit sicher /
 auch nit Wärd mehr / sondern sie selbst Wärd vnd Herrn gewesen / auch
 alle Truben vnd Kisten geöffnet / Es haben in einem Hauß zu 10. 20. 30.
 in 40. gelegen / daß viel Inwohner mit Weib vnd Kind Hauß vnd Hoff

P

verlas

Anno verlassen / Thür vnd Thor offen stehen / vnd alles ob liegen lassen.
 1611. Den 21. diß ist widerumb der Herz von Sels / vnd andern Tags der
 Herz von Mollart in die Alt Stadt kommen / aber die Altstädter sind auff
 irer vorigen Meynung verharret.

Den 22. diß hat der Oberst Rome verkundschafft / daß der jung Herz
 Schmirsky ein grossen Vorrath von Getreyd in seinem Haus auff
 der kleinen Seiten liegen habe / dertwegen von dem Wirth des Hauses die
 Schlüssel erfordert / die Getreyd Böden eröffnet / vnd Brodt darvon ba-
 cken lassen / Es ist zugleich ein grosse barschafft an Geld gefunden worden.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden.

Den 22. Febr. haben der Herrn Staden Deputirte ober die Frisische
 Strittigkeit in voller Versamlung im Haag in gegenwart Graff
 Morizen / was sie beyderseits verhandelt / vmbständige Relation gethan /
 vnd ob wol die völlige Erörterung noch nicht beschehen / soll solche doch zu
 Deßffiel auff ein neue Zusammenkunfft erfolgen.

Die Strittigkeit mit Brecht ist genzlich verglichen / vnd vnter an-
 dern Particulariteten verabschiedet worden / daß der Bürgerliche Stand
 daselbs (warumb der meynste Streitt entstanden) nunmehr den andern
 zweyen Ständen als Geistlichkeit vnd Ritterschafft derselben Stadt vnd
 Stiff gleich erkandt worden sey / vnd sollen die Bürger so wol als die an-
 dern zu den Aemptern admittirt werden / Warauff die von Brecht ihre
 Deputirten mit statlichen Geschencken so wol an Graff Morizen als an
 die Herrn general Staden in den Haag abgefertigt / dertwegen sie auch all-
 da vnd bey Hoff wol empfangen vnd tractirt worden.

Vnd demnach der Holländer Ost Indianische vnd andere Orienta-
 lische Commerciën sich täglich gemehret / desto mehr weil so viel frembde
 Könige vnd auch der Türckisch Keyser sich so freund- vnd statlich zu den
 vereinigten Niderlanden sich erbieten / als sind insonderheit zu Amster-
 dam viel Schiff zugerüstet worden / hin vnd wider zu segeln / vnd jr Heyl
 zu versuchen / auch vnter andern 2. welche auffs new noch eins tentirn sol-
 len / ob sie den nähern weg Nordwärts durch Noua Zembla, wie hievor
 beschehen / vnd aber Eyß halben nit glücken wollen / nach Ost Indien zu
 kofften finden mögen / welches ein grosse Nichtigkeit vnd kürze des Wegs
 seyn soll.

Statt

Statt Genff vnd Berner werden verwarnet.

Annö

1611.

SWol ein zeitlang hero simalirt worden / als ob der König in Spa-
nien vnd der Herzog von Saphoy ein sonderliche Differenz zwischen
ihnen hetten / vnd deswegen einander bekriegen wolten / darzu sie dan beyde
derselts viel Volck / vnd allein der Saphoyer in 18000. Mann zu Fuß/
vnd 2000. zu Rossz geworden / So ist doch solche Kriegshpreparation auff
ein andern Anschlag vnd Impressa angesehen gewesen / vnd sind inson-
derheit die Berner vñ Genffer verwarnet worden / sich in bereytschafft zu
halten / welche vngeacht sie mit Geschütz / Munition vñ andern wol ver-
sehen / haben sie doch ire Botschafft zu dem Herzogen gesandt / den Krieg
einzustellen / es werde in sonst gerew. In gleiche hat die Königin in Franck-
reich Rundschafter außgesandt / des Saphoyers Intent eygentlich zu er-
kundigen / vnd sich erklärt / da es je auff Genff angesehen / dieselbe Statt
helffen zu beschützen / wie sie dann berey den Monf. de la Nue dahin ges-
chickt / neben dem Burgermeister zu sehen / was der Statt nöthig sey.

Zusamenkunfft von Protestirenden vnd Catholi-

schen Chur vnd Fürsten vnterschiedlich gehalten.

In Monat Febr. ist ein Conuentus zu Gutterbock von protestirenden Chur
vnd Fürsten / zu förderst das Bülchisch Wesen zu deliberrn vnd zu componi-
ren / angestellt worden / zu welchem ende Landgraff Morik den 24. Febr. zu Leipzig
auch durchgezogen / vmb solcher Tractation beyzuwohnen / J. F. S. ist allda auff
Churfürstlich verordnen einen Tag auff gehalten vnd statlich tractirt worden. Es
soll das Haus Sachsen mit in die Possession seyn eingenommen worden / dargegen
den dritten theil Dnkosten zu erlegen / zur völligen Erörterung vñ Ausspruch sollen
4. Könige / 4. Churfürsten / 4. Fürste / 4. Graffen / vñ 4. Reichsstätt erwelt werde.

Vmb diese zeit haben auch die Catholische Chur vnd Fürsten ein Conuentura
gen Franckfurt am Mayn verlegt / vnd ire Gesandten dahin geschickt / zu was ende
ist vnberuht.

Es ist auch von den vñirten Chur. Fürsten vñ Ständen ein Zusamenkunfft
zu Schweinsfurt im Monat Martio zu halten / angestellt worden / von einer vnd
andern wichtigen Sachen zu deliberrn vnd concludirn.

Weiterer Verlauff mit dem Passawischen Volck.

SEn 2. Martij seyn viel Bürgers vnd andere Weiber mit ihren Kin-
dern auffm Schlossz erschienen / vnd ein jämmerlich Weynen vñnd
Wehklagen vber das Passawisch Kriegsvolck geführt / vñnd gebetten /

P ij

das

Anno 1611. daß J. Keyf. May. zu Witteln greiffen / damit dasselbe abgedanckt vnd
ihnen vom Hals kommen möcht/darauff ihnen zu Bescheid worden/daß
bald ein Enderung beschehen werde.

Den 3. diß seyn 2. Keyf. Cämmerer in der Alten Statt gewesen/ vnd
auff ergangen Anbringen von den Ständen Resolution begert / die aber
fernern Aufschub genossien/ Es haben die Alstädter vnd Passawischen
diesen Tag ob vnd vnterhalb der Statt mit schiessen vbers Wasser ein-
ander hart zugefegt/ Es sind auch von der Ständ Soldaten / so auß dem
Schloss getrieben vnd den Passawischen schweren müssen/täglich theils
hinover in die AlStatt heymlich entkommen/sonderlich diesen Tag bey
20. welche den Ständen ein Ansch'ag verkundschafft/ wie der Rome ein
grossen Schatz mit etlich Gesandten auß dem Land verschickt habe / der-
wegen etlich Company Reuter von Ständen aufgeschickt worden / wel-
che zu Wuelfels 2. Weil von Prag vbers Wasser gefegt / vnnnd noch ein
Weil weiter nach der Statt Wahlbaren geruckt / dahin des Monf. Ro-
me Schatz / mit des Königs in Engeland vnd der Statt Etzaden Ges-
sandten / welche lange zeit auff der KleinSeiten gelegen / stem mit des
Erzhersogs Leopold geheymen Raht vnd Cansler Dengnagel / so an die
Geistliche vnnnd theils Weltliche Chur vnnnd Fürsten commissiones ge-
habt / vnd dann mit Keyf. May. HoffCammern Raht Herrn von Wreck-
bach confoyrt worden / allda dann die Confoy/vermeynend alles sicher zu
seyn/sich wider gewend vnd zu rückt begeben/ In der Nacht aber ist vorge-
dachte aufgeschickte Böhmische Reuterer durch einen andern Weg zu
Wahlbaren angelant/unversehens selbige Statt vberfallen/des Monf.
Rome Diener gefangen genommen / alles wider adffladen / die Koffz
vorspannen / Herrn Dengnageln vnd Wreckbach / wie auch gedachte
Gesandten auff die Wägen sitzen / vnnnd also all 8 wider zu rückt vbers
Wasser führen lassen / folgendts den 4. diß Nachmittag in die Al Statt
gebracht / die 2. frembde Englischen vnd der Statt Etzaden Gesandten
in ein Gasthaus losirt/allda sie von der Statt vnd Ständen wol empfang-
en/ mit Victualien statlich verehrt/ vnd daß sie mögen wider fortgelas-
sen vnd auff 3. Weil mit einer starcken Company begleytet werden solten/
zugefagt worden/ Dengnagel vñ Wreckbach aber seyn zum Herrn Wens-
chel Kiniski sampt des Rome Gut/so bey 200000. fl. werth seyn soll/sein
Diener

Diener aber ins Gefängnuß eingebracht/ihnen ihre commissiones abge- Annō
 nommen/vnd von den Ständen ersehen worden/vnd hat man die Perso- 1611.
 nen wegen des Pöfels noch nicht examinirñ können / wie dann auch im
 Hereinzig durch die Statt das gemein Volck nicht anderst gedacht/das
 das der Englisch Gesandte der Rome were / deme sie mit lästerlichen
 Schmähworten hart begegnet / vnd wenig gefehlt / das sie mit Steinen
 vñ Wehren zu im eingefürmt/wo nit die Reuterey solches verhütet hette.

Gemelten Tag haben die vornembsten Passawischen Haapt vñ
 Befehlsher in der Ritterstuben Audiens gehabt / die haben ihre getrewe
 Dienst vñ aufgestandene Noth hoch gerühmt vñ angezogen / bitten/
 weil sie auff J. May. erfordern dahin erschienen/aber nunmehr befinden/
 das man ihrer nicht nöthig/auch die Böhmen ihrenthalb sehr schwirig vñ
 ganz wütherig/das man sie abdancke vñ bezahlen solt/Darauff ihnen ge-
 antwort / J. May. were so bey besetz affenen Sachen geneigt vñ willens
 sie abjudancken zu lassen/wann sie sich nur zur Billigkeit mit leichtlichem
 Accord weisen lassen wolten / in betrachtung das ein grosser Unterschied
 zwischen Soldaten die auff den Bayern vñ anderer Leuth vnterhalte lie-
 gen / als andern die von ihrer Besoldung leben müssen.

Es sollen auch die Passawischen den Böhmischen Ständen haben zu-
 entbieten lassen/wann sie nach ihrem Willen kein Accord eingehen wolten/
 wolten sie ihnen nicht allein die Cron / sondern auch ihre Lands Privilegien
 vñ Landtaffel nehmen/Darauff ihnen zur Antwort erfolget/das sie eines
 vñ das ander zwar geschehen lassen müßten/aber man solte auch das wis-
 sen/ob sie wol nit gern vmb ihre Cron kommen wolten/so hettten sie noch als
 lezeit so viel Gold vñ Perlen / das sie ein ander Cron verfertigen lassen
 köndten / Von den Land Privilegien hettten sie gnugsame Abschrift /
 müßten dieselbe alsdann wider verfertigen lassen / Was die Land Tafel
 anlange/were dieselbe vngesehr vor 50. Jahren auch gar verbronnen / die
 Stände aber hettten solche doch wider anffgericht / dergleichen wolten sie
 an jeko auff solchen fall auch thun.

Nachmittags haben J. May. durch dero Commissarien von Tsches-
 rin begereñ lassen / das weil J. May. starck im Werck der Abdanckung
 vñ Bezahlung des Passawer Volcks (dazu die Klein Seitter vñ
 Handelsleuth ein bestimpte Summa an Silbergeschir vñ Kauffmans-

Ann^o 1611. wahren / gegen der Böhmischem Cammer Asscuration auch hergeben
 1611. sollten) daß die Stände auch ihres theils Commissarien dar zu verordnen
 vnd contribuiren / auch selbig auß dem Land begleyten sollten / dargegen J.
 May. etlich Geiseln einstellen wolt / dero aber die Ständ keines eingehen
 wollen / sondern angedeutet / es were wider Kriegß gebrauch / wann ein
 Kriegßheer abgedanckt / dz solches mit gewehrter Hand oder Heerskraffe
 abziehe / vñ mit Commissarien begleytet werden solte / sondern wañ es abge-
 danckt / ein jeder seiner Gelegenheit nachziehen möchte / zu dem wüßten sie
 ihnen kein Sicherheit vnd Gleyd zu versprechen / weil der gemeine vnd
 Dawersman auch hefftig schwirig / vñnd keines wegs solches gestatten
 wolten.

Den 5. diß ist von Passawern mit Hacken vnd Musqueten wider vmb
 stark in die Alt Stadt vnd biß in der Juden Statt / so ihren Sabbath ges-
 halten / geschossen worden / braucheten mehrentheils zinerne Kugeln / auß
 der Bürger auff der Klein Seiten Zinnwerck gegossen.

Gegen Abend hat sich ein Rumor in der Alt Stadt vor des Secreta-
 ry Blateiß Haus dahero erhebt / daß desselben Stieff Sohn / so ein Cas-
 tholischer Canonicus, einen Soldaten mit einem Schuß an ein Deyn
 verlegt / welcher Rumor / weil etlich tausent Personen zugelauffen / nicht
 gestillt werden können / sondern das Haus zu stürmen angefangen / vnd
 vngerecht grosser Widerstand darauß beschehen / letztlich eröffnet / der
 Pöfel drein getrunge / alles nidergeschossen vñ geschlagen / Rissen vñ Kä-
 sten eröffnet / geplündert / Betth vnd anders zum Fenstern hinauß geworfs-
 fen / hernach sich in die Keller zum Bitter Bier verfügt / welches alles biß
 in die Nacht gewehret.

Die Stworacken vnd das lose Gesindlin / so der 4. Stand in Böhmen
 seyn wil / haben vnter ihnen einen Zißelha auffgeworffen / vnd demselben
 ein Aug verbunden / sie sollen mehrentheils Barfuß gehen.

Es sollen auch die Böhmen J. May. Edllicher Herrn von Tscherein
 Haus oder Vogtey zu Lieben geplündert / 200. stück schwerer Schweis-
 herischer Kùhe / schier alle einer Farb / vnd etlich hundert Schaff gebeutet /
 vñnd eine Kùhe vmb 2. Thaler / ein Schaff aber vmb 6. Creuser ver-
 kaufte haben. Hingegen haben die Passawischen Herrn Lazari Henckels
 Hoff geplündert / verbrannt vnd in 4000. Schaff gebeutet.

Den

Den 10. haben Keyf. May. dem Passawischen Volck drey Monat Anno
 Gold/so sich auff 300000. fl. erstreckt / reichen lassen / damit sie nur auß 1611.
 der Statt können/darauff sie den 11. vor Tags zwischen 3. vnd 4. Uhrn
 in der stille vnversehens auffgebrochen / ober den weissen Berg hinauß
 auff Budweis (allda sie ihre Küstwagen/Wuster Register vñ die in De-
 sterreich geraubte Sachen gehabt) gezogen/denen der Erzhertzog Leopold
 mit dem Graffen von Sultz/Altheym vnd andern mit 38. Centner Pul-
 ser vnd etlich Feldstücken/ so man auß ihrer May. Zeughaus vor 3. Ta-
 gen geben/ gefolgt/ welches seltsam Gedancken verursacht.

In wehrendem Auffbruch haben sie das Thor auff der Brücken/ da
 sie ihre Wache gehabt/ wol vermacht/ damit die Böhmen sñnen nicht so
 bald nachsetzen köñnen/wie dann die Böhmen erst nach 6. Uhrn des Auff-
 bruchs gewahr worden / vnd ein Corneten nach der andern / nach dem sie
 auff der seiten der Brücken auff der Klein Seiten einen Einriß thun müs-
 sen/ wie auch 500. Wehrische Pferd/ vnd 5. Fähnlin Knecht mit fliegen-
 den Fähnlin / auch 12. Stück lin hernach gesandt / welche theils des Pas-
 sawische Volcks ein Weil von Prag noch antroffen/ als solches der Nach-
 zug / in 600. Musquetirer starck/ gesehen / haben sie sich bald gewendet/
 vnd zur Wehr gestellt / wie das die Böhmen vermerckt / vnd das Fuß-
 volck noch nicht bey sñnen gewesen / haben sie sich wider zu rückt in die Al-
 Statt begeben.

Der Oberst Rome hat sich auff den 5. diß mit 2. Company Reuter
 zu vor heimlich auß dem Staub vnd nach Beraun gemacht/wie solches
 die Soldaten vernommen/ sind sie auff dem Markt mit grossem Geschrey
 erschienen / also daß sie kaum haben können gestillt werden / wie dann etli-
 che Masquetirer auff die Reuter loß gebrandt / vnd etliche derselbigen er-
 schossen.

Auff solches sind in 7000. Mann König Matthias Volck vnterm
 Herrn von Collonitsch vnd andern Hauptleuthen zu Ross vñnd Fuß zu
 Prag eingezogē / 2. Wehrische Fähnlin sind allda gebliebē/so d; Schloss
 verwahren / wider ihrer May. Willen / der Rest ist den 12. diß/ nach dem
 sie zu ihren Fahnen geschworen / jenseit des Wassers nach Thabor mit
 12. Stück lin geruckt / in hoffnung die Passawischen zu Budweis anzu-
 treffen/za belegera vnd selbig Statt einzunehmen.

König

Anno 1611. König Matthias soll in Person nach Prag kommen / ein Reformation zu Hoff zu begeren / Herr Tegnagel so anff dem Altfäter Kauffhaus gefangen ligt / hat viel selkamer Sachen außgesagt / welches wie auch dasjenige so ein Mönch (der vnter wehrendem Tumult v. der Klein Seiten entkommen) den Ständen offenbart / alles in Böhmischer Sprach soll publicirt werden.

E N D E









